

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
MA-PRIVATRECHT**

**INTERNATIONALER RECHTSSCHUTZ
BEI KONFLIKTEN UM GEISTIGES EIGENTUM UND
DIE ROLLE DER WIPO**

MASTERARBEIT

Ebru AYVAZOĞLU

BERATER

Prof. Dr. Philip KUNIG

PD Dr. Habil. Koray DEMİR

ISTANBUL, Juni 2021

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
MA-PRIVATRECHT**

**INTERNATIONALER RECHTSSCHUTZ
BEI KONFLIKTEN UM GEISTIGES EIGENTUM UND
DIE ROLLE DER WIPO**

MASTERARBEIT

Ebru AYVAZOĞLU

(178103001)

**Einreichungsdatum der Masterarbeit beim Institut :
Verteidigungsdatum der Masterarbeit :**

Berater : Prof. Dr. Philip KUNIG
PD Dr. Habil. Koray DEMİR

Jürymitglieder : Doç. Dr. İrfan AKIN
Dr. Öğr. Üyesi Anıl KÖROĞLU
Dr. Öğr. Üyesi İsmail Cem SOYKAN

ISTANBUL, Juni 2021

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
MA-PRIVATRECHT**

**INTERNATIONALER RECHTSSCHUTZ
BEI KONFLIKTEN UM GEISTIGES EIGENTUM UND
DIE ROLLE DER WIPO**

MASTERARBEIT

Ebru AYVAZOĞLU

(178103001)

BERATER

Prof. Dr. Philip KUNIG

PD Dr. Habil. Koray DEMİR

ISTANBUL, Juni 2021

DANKESAGUNG

An erster Stelle möchte ich mich meinen Betreuern PD Dr. Habil. Koray DEMİR und Prof. Dr. Philip KUNIG bedanken, die mich bei der Erstellung meiner Arbeit mit leitender als auch konstruktiver Kritik begleitet haben.

Übrigens möchte ich auch allen Mitgliedern der Türkisch-Deutschen Universität, bei der ich die Ehre habe, Studentin zu sein, danken. Ein herzliches Dankeschön geht insbesondere auch an Wiss. Mit. Nida MALBELEĞİ, die mich während der Erstellung meiner Arbeit unterstütz und motiviert hat.

Meinen Respekt und meine Liebe möchte ich den Rechtsanwältinnen Şaziye SİNMEZ und Mahinur GÜLAN aussprechen, die immer zu mir stehen und mich bei jedem neuen Schritt unterstützen.

Der größte Dank gilt an meine Familie, insbesondere meiner Mutter Yasemin AYVAZOĞLU und meinem Onkel Kerim AYVAZOĞLU, die mich während meines gesamten Bildungsleben immer unterstützt haben und mir bei der Vorbereitung meiner Arbeit all ihre Geduld und Kraft gegeben haben.

ISTANBUL, Juni 2021

Ebru AYVAZOĞLU

INHALTSVERZEICHNIS

SEITENZAHL

DANKESAGUNG	i
INHALTSVERZEICHNIS.....	ii
ABSTRAKT.....	vi
ÖZET	vii
SYMBOLE.....	viii
ABKÜRZUNGEN	ix
1. EINLEITUNG	1
2. GEISTIGES EIGENTUM	4
2.1. ALLGEMEINES.....	4
2.2. DEFINITION UND RECHTSNATUR	5
2.3. URSPRUNG DES SCHUTZES	8
2.4. DIE BEDEUTUNG DES SCHUTZES DES GEISTIGEN EIGENTUMS .	9
2.5. DIE SCHUTZGRENZEN DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE ..	11
2.6. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS	12
2.6.1. Die weltweite historische Entwicklung	12
2.6.1.1. Antike und Mittelalter	13
2.6.1.2. Privilegienwesen.....	14
2.6.1.3. Die ersten gesetzlichen Regelungen.....	16
2.6.2. Die historische Entwicklung in Deutschland.....	17

2.6.2.1.	Die ersten Regelungen des Nachdrucksverbots	17
2.6.2.2.	Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung (1837)	18
2.6.2.3.	Das Erste Reichsgesetz (1871)	18
2.6.2.4.	Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) und Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) ..	19
2.6.2.5.	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (1965)	19
2.6.3.	Die historische Entwicklung in der Türkei.....	21
2.6.3.1.	Die ersten Druckerprivilegien	21
2.6.3.2.	Verordnung der Akademie der Wissenschaften („Encümen-i Daniş Nizamnamesi“)	22
2.6.3.3.	Das Patentgesetz („İhtira Beratı Kanunu“).	22
2.6.3.4.	Urheberrechtsverordnung („Hakk-ı Telif Nizamnamesi“)	23
2.6.3.5.	Lausanner Vertrag als Wendepunkt des geistigen Eigentumsrechts .	23
2.6.3.6.	Die Entwicklung des türkischen Immaterialgüterrechts.....	24
2.7.	ZWISCHENFAZIT.....	25
3.	DIE RECHTSQUELLEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS	26
3.1.	DIE REGELUNGEN IM INTERNATIONALEN BEREICH.....	26
3.1.1.	Die Regelungen in der EU	26
3.1.2.	Die Regelungen durch Konventionen	31
3.1.2.1.	Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)	33
3.1.2.2.	Welturheberrechtsabkommen (WUA).....	38
3.1.2.3.	Rom-Abkommen (RA).....	40
3.1.2.4.	Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ).....	42
a.	Madriider Markenabkommen (MMA).....	45
b.	Protokoll zum Madriider Markenabkommen (MMP).....	46
c.	Haager Musterabkommen (HMA).....	47
d.	Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT)	48

3.1.2.5.	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)	49
3.1.2.6.	Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)	54
3.2.	DIE RECHTSQUELLEN IM NATIONALEN BEREICH.....	55
3.2.1.	Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	55
3.2.1.1.	Schutzgegenstand	56
3.2.1.2.	Urheber	57
3.2.1.3.	Die Rechte des Urhebers	58
3.2.1.4.	Die Schranken des Urheberrechts	61
3.2.1.5.	Anwendbarkeit des Urheberrechts	64
3.2.1.6.	Die Schutzfrist	65
3.2.1.7.	Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen	65
3.2.2.	Patent- und Gebrauchsmusterrecht.....	66
3.2.3.	Designschutzrecht	68
3.2.4.	Markenrecht.....	69
3.2.5.	Sortenschutz und Topografieschutz.....	71
3.2.6.	Wettbewerbsrecht.....	71
3.2.7.	Geschäftsgeheimnisse	71
3.2.8.	Medienrecht.....	72
3.3.	ZWISCHENFAZIT.....	72
4.	WIPO.....	73
4.1.	ALLGEMEINES	73
4.2.	DURCH DIE WIPO IN BETRACHT GEZOGENE KONVENTIONEN	76
4.2.1.	Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT).....	77
4.2.2.	Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)	79
4.3.	DIE ORGANE DER WIPO.....	82
4.3.1.	Die Generalversammlung.....	82
4.3.2.	Die Konferenz.....	83

4.3.3. Der Koordinierungsausschuss	84
4.3.4. Das internationale Büro	84
4.4. WIPO-SCHIEDSGERICHTS- UND MEDIATIONSZENTRUM.....	85
4.4.1. Allgemeines.....	85
4.4.2. Streitbeilegungsarten des WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrums	87
4.4.2.1. WIPO-Schiedsverfahren.....	87
a. Beginn des WIPO-Schiedsgerichtsverfahrens	88
b. Durchführung des WIPO-Schiedsverfahrens.....	89
c. Beendigung des WIPO-Schiedsverfahrens	91
d. Vertraulichkeit.....	93
e. Vorläufige Schutzmaßnahmen.....	94
4.4.2.2. Beschleunigte Schiedsverfahren der WIPO	95
4.4.2.3. Dringliches Rechtsschutzverfahren („Emergency Relief“).....	96
4.4.2.4. WIPO-Mediationsverfahren	96
4.4.2.5. WIPO-ICANN-Schiedsverfahren	98
4.4.2.6. WIPO-Gutachterverfahren	99
5. FAZIT	100
LITERATURVERZEICHNIS.....	107
LEBENS LAUF	Hata! Yer işareti tanımlanmamış.

ABSTRAKT

INTERNATIONALER RECHTSSCHUTZ BEI KONFLIKTEN UM GEISTIGES EIGENTUM UND DIE ROLLE DER WIPO

Die Entwicklung seit frühester Menschheitsgeschichte hat gezeigt, dass geistige Schöpfungen kulturelle und technische Fortschritte vorantreiben. Deshalb ist der Schutz des geistigen Eigentumsrechts des Schöpfers von herausragender Bedeutung. Neben dem nationalen Schutz spielt der internationale Schutz des geistigen Eigentumsrechts eine wichtige Rolle, um Fortentwicklungen sicherzustellen, denn ein unzureichender Schutz würde Schöpfer vor Innovationen abhalten. Aus diesem Grund wurden internationale zwischenstaatliche Organisationen wie die Weltorganisation für geistiges Eigentum als Teilorganisation der Vereinten Nationen geschaffen. Durch diese Organisation werden bestimmte Maßnahmen ergriffen, um die Gewährleistung des rechtlichen Schutzes geistiger Schöpfungen weltweit sicherzustellen und Hindernisse für Innovationen zu beseitigen. In dieser Arbeit wird neben internationalen Konventionen im Bereich des geistigen Eigentums auch die Geschichte des geistigen Eigentums im deutschen und im türkischen Recht erörtert. Außerdem wird die Weltorganisation für geistiges Eigentum in kompakter Weise untersucht. Dabei wird auf deren Zweck, die Organe und auch die Schiedsgerichtsarten im Einzelnen eingegangen.

Schlüsselwörter : Territorialitätsprinzip, geistiges Eigentum, WIPO, Urheberrecht, gewerblicher Rechtsschutz

Datum : 18.06.2021

ÖZET

FİKRİ MÜLKİYET UYUŞMAZLIKLARINDA ULUSLARARASI KORUMA VE WIPO’NUN ROLÜ

Fikri yaratımların, insanlığın en eski tarihinden bu yana yaşanan gelişmelerle birlikte, kültürel ve teknik ilerlemeleri yönlendirdiğini görmekteyiz. Bu nedendir ki, hak sahiplerinin korunması büyük bir önem taşımaktadır. Fikri mülkiyet haklarının ulusal alanda korunmasının yanı sıra uluslararası alanda da korunması, daha fazla gelişme ve ilerlemenin sağlanması hususunda önemli bir rol oynamaktadır. Nitekim yaratıcılar, uluslararası korumanın yetersiz kaldığı durumlarda, yeni şeyler yaratmaktan alıkonulmuştur. Fikri mülkiyet alanındaki uluslararası korumanın pekiştirilmesi adına Birleşmiş Milletler’in bir alt kuruluşu olan Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü adında bir kuruluş kurulmuştur. Bu kuruluşun görevleri, dünya çapında fikri yaratımların yasal olarak korunmasını sağlamak ve inovasyonun önündeki engelleri kaldırmak için belirli önlemler almaktır. Bu tezde, fikri mülkiyet alanındaki tarihi gelişmeler, uluslararası sözleşmeler, Alman ve Türk hukukunda fikri mülkiyetin gelişimi, Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü’nün amacı ve organları ile tahkim türleri kompakt bir şekilde incelenmiştir.

Anahtar Kelimeler : Bölgesellik ilkesi, fikri mülkiyet, WIPO, telif, sınai mülkiyet

Tarih : 18.06.2021

SYMBOLE

© : copyright

ABKÜRZUNGEN

AEUV	: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Abs.	: Absatz
a. F.	: alte Fassung
Art.	: Artikel
Az.	: Aktenzeichen
BGB	: Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	: Bundesgerichtsentscheidungen
<i>bis</i>	: <i>lat.</i> : zweimal (Wiederholungszahlwort)
BIRPI	: <i>franz.</i> : Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique
BRD	: Bundesrepublik Deutschland
CPVO	: Community Plant Variety Office (= Europäisches Sortenamt)
DDR	: Deutsche Demokratische Republik
DesignG	: Designgesetz
DPMA	: Deutsches Patent- und Markenamt
EAPO	: Euroasischen Patentorganisation
EG	: Europäische Gemeinschaft
EGV	: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EPÜ	: Europäisches Patentübereinkommen
EU	: Europäische Union
EuGH	: Europäisches Gerichtshof
EUIPO	: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum
EUV	: Vertrag über die Europäische Union
EWR	: Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
GATT	: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GebrMG	: Gebrauchsmustergesetz
GG	: Deutsches Grundgesetz

GGS	: <i>türk.</i> : Sınai Mülkiyet Kanunu (= Gesetz Nr. 6769 über gewerbliche Schutzrechte)
GRCh	: Europäischen Grundrechte der Charta
GRUR	: Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
HMA	: Haager Musterabkommen
IntPatÜG	: Gesetz über internationale Patentübereinkommen
IP	: Internetprotokoll
KUG	: Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
lit.	: <i>lat.</i> : littera (=Buchstabe)
LUG	: Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst
MarkenG	: Markengesetz
MMA	: Madrider Markenabkommen
MMP	: Zusatzprotokoll zum Madrider Markenabkommen
PatG	: Patentgesetz
PCT	: Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (sog. Patentzusammenarbeitsvertrag)
PLT	: WIPO-Urheberrechts- und Patentrechtsvertrag
PVÜ	: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
OMPI	: <i>franz.</i> : Organisation Mondiale de la Propriete Intellectuelle
öUrhG	: österreichische Urheberrechtsgesetz
RA	: Rom-Abkommen
RBÜ	: Revidierende Berner Übereinkunft zum Schutz literarischer und künstlerischer Werke
SortSchG	: Sortenschutzgesetz
TRIPS	: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums

TPMK	: <i>türk.</i> : Türk Patent Enstitüsü (= türkische Patent- und Markeninstitut)
TUG	: türkische Urheberrechtsgesetz
UN	: Vereinten Nationen
UNESCO	: Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UPOV	: Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
URG	: schweizerisches Urheberrechtsgesetz
UrhG	: Urheberrechtsgesetz
u. s. w.	: und so weiter
UWG	: Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
WCT	: WIPO-Urheberrechtsvertrag
WIPO	: Weltorganisation für geistiges Eigentum
WIPO-Konvention	: Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
WPPT	: WIPO-Vertrag über Darbietung und Tonträger
WTO	: Welthandelsorganisation
WUA	: Welturheberrechtsabkommen
v.	: von
z. B.	: zum Beispiel
ZUM	: Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

1. EINLEITUNG

Nach der industriellen Revolution entwickelten Hersteller neue Verfahren und Methoden. Aus Angst vor Plagiaten verhinderten sie jedoch deren Verbreitung. Dies führte dazu, dass die Entwicklungen im Bereich des geistigen Eigentums blockiert wurden.¹

Auf diese Weise entstanden weltweit weitreichende Probleme im Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum die zur Notwendigkeit des Schutzes auf der internationalen Ebene führten.²

Die Globalisierung und die Vernetzung der Wirtschaft hatten zur Folge, dass sich die Schöpfer immer weniger an die nationale Ebene hielten und das Territorialitätsprinzip an Bedeutung verlor. Somit wurden Ende des 19. Jahrhunderts die nationalen Gesetze und die internationalen Rechtsmittel zum Schutz des geistigen Eigentums durch Regelungen in internationalen Abkommen erweitert.³

Nach dem Gewohnheitsrecht gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip sowohl für den Bereich des geistigen Eigentums als auch für denjenigen des Urheberrechts. Dementsprechend sind die rechtlichen Auswirkungen des Urheberrechts räumlich auf das Gebiet beschränkt, in dem das Urheberrecht besteht. Infolgedessen haben Schöpfer nur Anspruch auf ein „Bündel nationaler Urheberrechte“ und nicht auf ein einheitliches globales Urheberrechtsgesetz.⁴ Während ein nationales Gesetz üblicherweise territorial gilt, schützt das deutsche Urheberrechtsgesetz auch seine Staatsbürger im Ausland. Im türkischen Recht hingegen steht das Territorialitätsprinzip im Vordergrund. Demgemäß sollten diejenigen, die ihre geistigen Eigentumsrechte im Ausland schützen wollen, von internationalen Konventionen profitieren.⁵

Den Schutz zwischen den Ländern gewährleistet zunächst die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die 1884 in

¹ Özge Gülşen, *Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü Bünyesinde Tahkim*, Ankara Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara 2009, S. 1

² Mehmet Bıyıklı, *Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü'nün (WIPO) Hukuki Yapısı ve Bünyesindeki Tahkim Sürecinin İşleyişi*, Gazi Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara 2018, S. 1

³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, *Recht des Geistigen Eigentums - Patente, Marken, Urheberrecht, Design*, A. Francke Verlag, Tübingen 2018, S. 43

⁴ Constanze Ulmer-Eilfort und Eva Inés Oberfell, *Verlagsrecht Kommentar*, C.H. Beck, München 2021, Rn. 1233

⁵ Ernst Eduard Hirsch, *Fikri ve Sınai Haklar*, Ankara Basımevi, Ankara 1947, S. 162

Kraftgetreten ist. Die Pariser Union, die aus Vertragsstaaten entstanden ist (Art. 1 Abs.1 PVÜ), wendet diese Übereinkunft bei den Erfindungspatenten, Gebrauchsmustern, gewerblichen Mustern oder Modellen, Fabrik- oder Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben oder Ursprungsbezeichnungen sowie bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs an (Art. 1 Abs. 2 PVÜ). Im Jahr 1886 wurde die Berner Übereinkunft unterzeichnet, mit der Werke der Literatur und Kunst unter Schutz gestellt wurden. Diese wurde durch die Berner Union umgesetzt. Später kamen beide Organisationen zusammen und traten in die Vereinten Nationen ein. Somit wurde im Jahr 1967 die internationale Organisation unter dem Namen „Weltorganisation für geistiges Eigentum“ gegründet.⁶

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum wird in einem eigenen Abschnitt detailliert ausgearbeitet, wobei an dieser Stelle die in der Kuppel der Halle des WIPO-Gebäudes angebrachte Inschrift erwähnt sein soll, die das Ziel der Organisation zusammenfasst: „Das menschliche Genie ist die Quelle aller Werke, die die Garantie für ein Leben von Menschen ist. Es ist die Pflicht des Staates, den Schutz der Künste und Erfindungen mit Sorgfalt zu gewährleisten.“⁷

Der Abschnitt „Geistiges Eigentum“ der Arbeit befasst sich ausführlich mit geistigem Eigentum und mit seiner Geschichte. In dem Abschnitt „Die Rechtsquellen des geistigen Eigentums“ werden nach der kurzen Auseinandersetzung mit den Sondergesetzen (Urheberrechtsgesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmusterrechtsgesetz, Markengesetz und Designgesetz) die internationalen Konventionen, die zum Schutz des geistigen Eigentums dienen, in Betracht gezogen. Anschließend wird die Weltorganisation für geistiges Eigentum im Detail vorgestellt. In diesem Abschnitt wird sich mit spezifischen Konventionen, Arten der Streitbeilegung und einzelnen Aufgaben der Organe befasst.

Die Frage, warum ein internationaler Schutz des geistigen Eigentums wichtig für die Gesellschaft ist, gehört zu den Hauptfragen der modernen Rechtswissenschaft.

⁶ Özge Gülşen, ebd., S. 1

⁷ Arpad Bogsch, *The First Twenty Five Years of the World Intellectual Property Organization (1967-1992)*, WIPO, Geneva 1992, S.1; Die Inschrift in Originalsprache, lat.: „*NASCUNTUR AB HUMANO INGENIO OMNIA ARTIS INVENTORUMQUE OPERA. QUAE OPERA DIGNAM HOMINIBUS VITAM SAEPIUNT. REIPUBLICAE STUDIO PERSPICIENDUM EST ARTES INVENTAQUE T UTARI.*“

Darüber hinaus werden in dieser Arbeit die Fragen behandelt, warum dieser Bedarf besteht, ob der internationale Schutz diesem Bedarf entspricht und welche Probleme auftreten können, wenn der internationale Schutz nicht erfüllt wird.

2. GEISTIGES EIGENTUM

2.1. ALLGEMEINES

Im 18. Jahrhundert wurde der Begriff des geistigen Eigentums durch die Naturrechtslehre entwickelt und damit dem Eigentümer, der eine geistige Schöpfung kreiert hat, ein natürliches Eigentumsrecht zugeordnet wurde. Durch diese Zuordnung wurde dem Eigentümer nicht mehr nur ein Privileg – das wirtschaftliche Nutzungsrecht – übertragen, sondern auch seine geistige Schöpfung als Naturrecht geschützt.⁸ Mit der Einführung der Idee des aus dem Naturrecht stammenden geistigen Eigentums wird gefolgert, dass jeder das Recht hat, seine eigene Idee zu kreieren und somit ein Eigentumsrecht zu erlangen. Mit diesem Gedanken ging das Privilegssystem⁹ zu Ende.¹⁰

Nach deutscher Lehre ergibt sich das Recht des geistigen Eigentums aus dem Naturrecht, daher dürfen die positiven Regelungen dem Naturrecht nicht entgegenstehen.¹¹ Deutschland gehört zu den Ländern, die geistige Schöpfungen unter dem Immaterialgüterrecht einordnen. Als Immaterialgüterrecht werden die Rechtsnormen bezeichnet, die „geistiges Eigentum“ schützen.¹² Das immaterielle Gut wird durch den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht geschützt. Aufgrund steigender Bedeutung der Immaterialgüter wurde das geistige Eigentum auch als „Sacheigentum des 21. Jahrhunderts“ bezeichnet.¹³ Während das geistige Eigentum ein subjektives privates Recht ist, das durch geistiges Schaffen entsteht und seine eigenen Sondergesetze hat, schützt das Sacheigentum einen körperlichen Gegenstand und ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt.¹⁴

Auch Staaten wie die Schweiz und Österreich verstehen das geistige Eigentum als Immaterialgüterrecht.¹⁵ Dort wird das Immaterialgüterrecht als Dach des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts angesehen. Während durch den gewerblichen

⁸ Susen Sattler, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft - Eine Untersuchung anhand der konventions- und europarechtlichen sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben, Nomos Verlag, Baden-Baden 2009, S. 23

⁹ Zum Privilegienwesen siehe: S. 14

¹⁰ Nuşin Ayiter, Hukukta Fikir ve Sanat Ürünleri, S Yayınları, Ankara 1981, S. 33

¹¹ Georg Sommer (2004). Geistiges Eigentum-Eine Diskussion am Beispiel „Freie Software“, Universität Hamburg, Diplomarbeit (nicht spezifiziert), Hamburg, S. 15

¹² Artur-Axel Wandtke, Urheberrecht, de Gruyter, Berlin 2017, S. 17

¹³ Christian Tietje, Internationales Wirtschaftsrecht, de Gruyter, München 2015, S. 600

¹⁴ Claus Ahrens, Gewerblicher Rechtsschutz, Mohr Siebeck, Tübingen 2008, S. 10

¹⁵ Susen Sattler, age, S. 23-24

Rechtsschutz die geistigen Leistungen im gewerblichen Bereich geschützt werden, befasst sich das Urheberrecht mit den kulturellen Schöpfungen (I. Abschnitt §§ 1 bis 9 öUrhG und Art. 1 Abs. 1 URG). Hingegen werden in angelsächsischen Ländern geistige Schöpfungen unter dem Rechtsbegriff geistiges Eigentum („intellectual property law“) zusammengefasst.¹⁶ Die Europäische Union hat den Begriff „geistiges Eigentum“ akzeptiert und durch Art. 17 Abs. 2 GRCh unter Schutz gestellt.¹⁷

Immaterialgüterrechte schützen inhaltlich neben dem Vermögenswert auch Persönlichkeitsrechte. Durch diese Besonderheit des Immaterialgüterrechts und seine Unabhängigkeit von der körperlichen Struktur können geistige Schöpfungen überall auf der Welt, unabhängig von der zeitlichen und örtlichen Gebundenheit, genutzt werden. Diese Unabhängigkeit wird als „Ubiquität (Allgegenwart) der Immaterialgüter“ bezeichnet.¹⁸ Die Ubiquität führt zu nationalen und internationalen Verletzungen der Vermögens- und Persönlichkeitsrechte, wodurch die Bedeutung des Schutzes von Immaterialgüterrechten geprägt wird.¹⁹

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die Definition und die Rechtsnatur des geistigen Eigentums dargestellt. Sodann werden die Bedeutung des Schutzes, der Ursprung des geistigen Eigentumsrechtssowie die historische Entwicklung des geistigen Eigentums befasst.

2.2. DEFINITION UND RECHTSNATUR

Das geistige Eigentum, „intellectual property“ im Englischen, „propriété intellectuelle“ im Französischen und „fıkri ve sınai mülkiyet“ im Türkischen genannt, beinhaltet jene Interessen, die durch die intellektuellen und geistigen Leistungen und Anstrengungen einer Person geschaffen wurden.²⁰

Auch „propriété industrielle“ und „propriété littéraire et artistique“ im französischen Rechtsgebiet beinhalten den gewerblichen Rechtsschutz und das

¹⁶ Christian Tietje, ebd., S. 602

¹⁷ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 15

¹⁸ Manfred Reh binder und Alexander Peukert, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, C.H. Beck, München 2018, S. 10

¹⁹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 40

²⁰ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, „Fıkri Mülkiyet Hakları ve Bu Hakları Korumanın Ekonomik Önemi“, Niğde Üniversitesi İktisadi ve İdari Bilimler Fakültesi Dergisi, 8/4 (2015), S. 30

Urheberrecht.²¹ Zugleich wird auf der internationalen Ebene der Begriff des geistigen Eigentums als „intellectual property“ einheitlich verwendet.²²

Die juristische Definition des geistigen Eigentums umfasst nur die Werte im Schutzzumfang des Gesetzes und diejenigen, die die Schutzbedingungen einhalten. Als Beispiel wird im türkischen „Gesetz über geistige und künstlerische Werke“, das 1951 in Kraft getreten ist, in Art. 1 beschrieben, welche Schöpfungen geschützt werden. Danach muss eine Schöpfung neben einer intellektuellen, kreativen und mentalen Leistung auch einen persönlichen Charakter des Schöpfers haben. Nur diejenigen, deren Schöpfung diese Bedingungen erfüllen, können von dem Rechtsschutz profitieren.²³

Ein anderer Gesichtspunkt des geistigen Eigentums ist nach *Gerber* die Privilegsrechtsansicht. Demnach wird einer Person, die ihre Arbeit durch Registrierung und Veröffentlichung dem Publikum präsentiert und damit den geistigen Wohlstand der Nation erhöht, ein begrenztes Privileg gewährt.²⁴

Eine andere Meinung²⁵ zum rechtlichen Charakter des geistigen Eigentums ist die Sacheigentumsrechtmeinung. Nach dieser Ansicht wird die Schöpfung als eine geistige Arbeit gesehen. Gleichwie man bei der Schöpfung einer materiellen Sache daran Eigentum erlangen kann, entsteht auch Eigentum bei der Schöpfung geistiger Werke. Diese Ansicht wird mit dem Naturrecht begründet, demgemäß jeder ein Recht auf seine eigene Schöpfung hat und dieses daher gesetzlich geschützt werden müsse.

Die herrschende Meinung in der türkischen Lehre²⁶ befürwortet die Theorie zum Eigentumsrecht. Obwohl sich immaterielles Eigentum in Bezug auf Umfang und Qualität des Eigentums von beweglichem und unbeweglichem Vermögen unterscheidet, kann auch immaterielles Eigentum durch Eigentumsrechte berücksichtigt werden.²⁷ Dagegen wird in Deutschland zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum

²¹ Nuşin Ayiter, ebd., S. 3

²² Louis Pahlow und Jens Eisfeld, Grundlagen und Grundfragen des Geistigen Eigentums, Mohr Siebeck, Tübingen 2008, S. 4

²³ Burak Medin, „Dijitalleşen Dünyada Fikri Haklar Sorunu“, Kırıkkale Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi, 7/2 (2017), S.57

²⁴ Mustafa Tüysüz, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Gereğesinde Fikri Haklar Üzerindeki Sözleşmeler, Yetkin Yayınevi, Ankara 2007, S. 25

²⁵ Johann Gottlieb Fichte, „Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks“, Berlinische Monatschrift, Bd. 21 (1793), S. 443-483

²⁶ Şafak N. Erel, Türk Fikir ve Sanat Hukuku, Yetkin Yayınevi, Ankara 2009, S. 31; Halil Arslanlı, Fikri Hukuk Dersleri II - Fikir ve Sanat Eserleri, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul 1954, S. 77-78

²⁷ Mustafa Tüysüz, ebd., S. 26

unterschieden. Während der Eigentumsbegriff im Grundgesetz gemäß Art. 14 GG sowohl das Sacheigentum als auch das geistige Eigentum erfasst, ist im BGB nur das Sacheigentum genannt.²⁸ Kritisch dazu äußert sich *Hirsch* denn nach den türkischen allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Zivilrechts ist zu unterscheiden, ob jemand ein Recht oder eine Sache besitzt. Bei der Betrachtung der Unterschiede zwischen geistigem Eigentum und Sacheigentum wird deutlich, dass geistiges Eigentum von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden kann, während dies bei einer Sache nicht möglich ist. Das und andere Unterschiede zwischen geistigem Eigentum und klassischem Eigentumsrecht an einer Sache führten dazu, dass sich die Rechtsnatur des geistigen Eigentums nicht durch Eigentumsrecht expliziert.²⁹

Ein weiterer Gesichtspunkt zur Rechtsnatur des geistigen Eigentums ist das Recht auf ein immaterielles Eigentum. Diese Theorie wurde in Deutschland von *Josef Regelloberger* vertreten. Dementsprechend ist das geistige Eigentum, ein bloßes Eigentumsrecht, das aus einem immateriellen Eigentum besteht und ein spirituelles Element enthält.³⁰

Das geistige Eigentum wird auch als Persönlichkeitsrecht verstanden. Der bekannteste Vertreter dieser Theorie war *Otto von Gierke*. Laut dieser Ansicht sollen persönliche Interessen aufgrund der engen Beziehung zum Eigentümer geschützt werden. Da jede Schöpfung ein Stück des Eigentümers besitzt, wird die Schöpfung als ein Teil der Persönlichkeit des Eigentümers gesehen.³¹ Auch *Kant* verstand das geistige Eigentumsrecht als ein Persönlichkeitsrecht. Im Jahr 1785 schrieb er einen Artikel über die Rechtmäßigkeit des unbefugten Buchdrucks, in dem er den Unterschied zwischen dem dinglichen Recht am Werk und dem Recht am Inhalt des Werkes betont. Somit wird der Inhalt als eine Anrede gesehen und steht deshalb unter dem Schutz der Persönlichkeitsrechte.³²

²⁸ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 34

²⁹ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 3-5

³⁰ Charles Crozat, „Fransız Hukukunda Telif Hakkı”, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, IX/3-4 (1944), S. 575; <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/97232>

³¹ Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht, Erster Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht, Duncker & Humblot, Berlin 2010, S. 764 und S. 856

³² Immanuel Kant, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, RM-Buch-u.-Medien-Vertrieb, Wien 2000, S. 60–63

Umbestritten gibt es einige Merkmale, die das Recht des geistigen Eigentums vom klassischen Eigentumsrecht unterscheiden. Jedoch erfordert die Tatsache, dass das Recht des geistigen Eigentums auf dem Naturrecht basiert und heute zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, erfordert die Akzeptanz, dass jedem ein Recht auf seine geistigen Schöpfungen zuzugestehen.

2.3. URSPRUNG DES SCHUTZES

Einer der Ursprünge des Schutzes des geistigen Eigentums in der Türkei ist die Verfassungsgarantie. Nach Art. 35 der türkischen Verfassung wird das Eigentumsrecht garantiert. Laut türkischer Lehre werden auch die geistigen Eigentumsrechte in den Geltungsbereich dieses Artikels aufgenommen.³³ Die Ansicht, dass sich Art. 35 der türkischen Verfassung, Art. 14 GG und die einschlägigen Artikel anderer Verfassungen nur auf materielles Eigentum beziehen, wird von der überwiegenden Mehrheit im Schrifttum abgelehnt. Ebenso werden von Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowohl die materiellen als auch die geistigen Interessen umfasst. Durch diesen Artikel wurde die Gewährleistung des geistigen Eigentums gefördert. Dem Zweck der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entspricht die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 GG.³⁴

Die türkische Verfassung gibt durch Art. 27 den Menschen das Recht, ihre Wissenschaft und Kunst frei zu lernen, zu lehren, zu erklären und zu verbreiten. Gleichzeitig wird dem Staat mit Art. 5 der türkischen Verfassung eine positive Verpflichtung auferlegt, die Voraussetzungen für die Entwicklung der materiellen und geistigen Existenz der Person zu schaffen. Dementsprechend muss dieser die notwendigen Bedingungen zur Verfügung stellen, um die Rechte des geistigen Eigentums zu gewährleisten. Diese Regelungen in der türkischen Verfassung betonen die Bedeutung des Schutzes des Rechts auf geistiges Eigentum.³⁵

³³ Nuşin Ayiter, ebd., S. 14

³⁴Theodor Maunz, „Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht“, GRUR, Heft 3 (1973), S. 107-115

³⁵ Nuşin Ayiter, ebd., S. 15

2.4. DIE BEDEUTUNG DES SCHUTZES DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Der Schutz des geistigen Eigentums wird auf der einen Seite durch innerstaatliches Recht geleistet. Da sich der Wettbewerbs- und Produktionsprozess durch die zunehmende wirtschaftliche, kommerzielle und technologische Entwicklung und Globalisierung sowie das entsprechend wachsende Handelsvolumen entwickelt hat, ist auf der anderen Seite die Bedeutung des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte auf internationaler Ebene gestiegen. Deshalb wurde der Schutz dieser Rechte auch durch internationale Abkommen geregelt und von supranationalen Organisationen auf die Tagesordnung gesetzt.³⁶

Der einfache und schnelle Zugang zu intellektuellen Schöpfungen sowie die Entwicklungen der internationalen Investitionen und der Handelsbeziehungen haben die Bedeutung von und die Nachfrage nach geistigen Eigentumsrechten erhöht.³⁷ Die erweiterten technologischen Möglichkeiten führen dazu, dass geistige Schöpfungen international verbreitet werden. Somit kommt es vor, dass Schöpfer keinen vollen wirtschaftlichen Ausgleich für ihre Bemühungen erhalten, wodurch die Motivation zu Schaffung neuer Werke und Erfindungen abnimmt. Aus diesem Grund spielen die Schutzpolitik und die rechtliche Struktur des Schutzes eine bedeutende Rolle in Bezug auf das wirtschaftliche Wachstum von Staaten.³⁸ Die wirtschaftliche Entwicklung einer Nation und deren rechtliche Infrastrukturen zeigen, welche Bedeutung ein Staat dem Schutz des geistigen Eigentumsrechtes zumisst.³⁹

Aufgrund hochentwickelter Technologien und der Struktur des Internets ist das Verbreiten von geistigen Schöpfungen besonders einfach und schnell. Diese Situation macht es schwieriger, die geistigen Eigentumsrechte unter Schutz zu stellen, insbesondere in elektronischen Umgebungen.⁴⁰ Der Fortschritt im Bereich der modernen

³⁶ Uluslararası Ekonomik Sorunlar Dergisi (Ed. Yüksel Yücekal), Dışişleri Bakanlığı, <http://www.mfa.gov.tr/fikri-mulkiyet-haklarinin-uluslararası-duzeyde-korunması---dünya-fikri-mulkiyet-orgutu-wipo.tr.mfa>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

³⁷ Ummuhan Gökovaşlı und Kurtuluş Bozkurt, „Fikri ve Sınai Mülkiyet Hakkı Olarak Patentler: Dünya ve Türkiye Açısından Tarihsel Bir Bakış“, Muğla Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi (İLKE), Nr. 17 (2006), S. 135-136

³⁸ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 30

³⁹ Ebd., S. 33

⁴⁰ Aslı Deniz Helvacıoğlu, I. Hakkı Erarslan und Melih Bulu, „Dijitalleşen Dünyada Fikri Mülkiyet Haklarının Ülkeler Açısından Küresel Rekabet Avantajı Oluşturmadaki Yeri“, 3. Ulusal Bilgi, Ekonomi ve Yönetim Kongresi, 25-26 Kasım 2004, Eskişehir Osmangazi Üniversitesi İİBF, Eskişehir 2004, S. 486; <https://docplayer.biz.tr/2838477-Dijitallesen-dunyada-fikri-mulkiyet-haklarinin-fmh-ulkeler-acisindan-kuresel-rekabet-avantajı-olusturmadaki-yeri.html> (letzter Abruf: 18.06.2021)

Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK-Technologien) führte zu Entwicklungen in den Bereichen wie Computerprogrammen, mikroelektronischen Halbleiterchips (Topografien), Datenbanken, Multimediawerken und Domain-Namen. Auch generative Fertigungsverfahren (3-D-Druck) wurden zu wichtigen Gegenständen, die bei dem Schutz des geistigen Eigentums eine Rolle spielen. Durch die Entwicklung der modernen Kommunikationsmedien rückte der Schutz der geistigen Eigentümer immer mehr in den internationalen Bereich. Heutzutage nehmen nicht nur große, sondern auch mittlere und kleine Unternehmen am grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr teil, wodurch internationale Schutzbestimmungen im Laufe der Jahre entsprechend mithalten müssen.⁴¹

Auch die neuen Medien spielen bei der Entwicklung des Schutzes eine große Rolle. Geistige Eigentumsrechte werden in neuen Medien nicht nur als Recht, sondern auch als Ungerechtigkeit gesehen. Dazu gibt es zwei Ansichten. Nach der liberalen Auffassung sollen Informationen frei sein und Gedanken oder Schöpfungen leicht über soziale Medien verbreitet werden können.⁴² Die andere Meinung spricht sich gegen eine allzu leichte Verbreitung aus. Es besteht aber Übereinstimmung darüber, dass ein gewisser Schutz der Schöpfer an ihrem geistigen Eigentum erforderlich ist, um die Schaffung neuer Werke und Ideen nicht zu behindern. Ferner sollten Schöpfer durch die Verbreitung ihrer geistigen Werke keinen wirtschaftlichen Nachteil erleiden. Infolge dieser Auseinandersetzung wurde diskutiert, wie groß der Schutzzumfang sein sollte.⁴³

Jedoch gibt es auch negative Aspekte des strengen Schutzes des geistigen Eigentums. So hat die Patentierung der Innovationen laut *Gilbert* und *Newbery* einige Nachteile wie die zunehmende Monopolmacht, die Verhinderung der neuen Markteintritte und das Behinderneiner effektiven Nutzung der Innovationen. Nach *Segerstrom* sind die Patentlaufzeiten zu lang, wodurch sich das Innovations- und Wirtschaftswachstum verlangsamt. Auch gemäß *Deardorff* soll der Schutz des geistigen Eigentums unter Berücksichtigung von Zeit und geografischer Lage begrenzt vorgesehen werden. Da geistige Schöpfungen dem Gemeinwohl dienen sollen, sollen Gesetzgeber

⁴¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 41-42

⁴² Michele Boldrin und David K. Levine, *Against Intellectual Monopoly*, Cambridge Univ. Press, Cambridge 2010, S. 17

⁴³ Burak Medin, ebd., S.65

ein Gleichgewicht zwischen der Förderung geistiger Schöpfungen und dem Nutzen der Verbraucher herstellen.⁴⁴ Auch *Boldrin* und *Levin* diskutierten, ob die Anerkennung von Patenten und Urheberrechten ein Faktor ist, der die Schöpfungen und Kreativität fördert. Anhand des Watt-Beispiels legten sie dar, dass die Anerkennung von Patenten und Urheberrechten keinen Motor für die Entwicklung darstellt. Demnach verzögerten die in den Jahren 1769 und 1775 für Watt erteilten Patente die Verbreitung von Dampfmaschinen. Da das gesetzliche Monopolrecht aufgrund des für Watt erteilten Patents weiterhin bestand, wurden zu dieser Zeit nur sehr wenige Dampfmaschinen hergestellt.⁴⁵

2.5. DIE SCHUTZGRENZEN DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE

Bei der Erstellung des Schutzsystems sollte der Gesetzgeber das öffentliche Interesse der Gesellschaft berücksichtigen, die andernfalls nicht von kulturellen und intellektuellen Schöpfungen profitieren kann. Der Gesetzgeber sollte jedoch Maßnahmen festlegen, um den missbräuchlichen Erwerb von Rechten an geistigem Eigentum zu verhindern.⁴⁶

Eigentumsrechten dienen dem Schutz der kreativen Tätigkeit und der weiteren Entwicklung von Innovationen. Daneben muss aber auch ein angemessener Interessenausgleich zwischen der Allgemeinheit und dem Schöpfer verfügbar sein. Demgemäß muss der Gesetzgeber selbst bestimmen, welche Rechte geschützt werden sollen. Daher muss er bei der Bestimmung der Schutzgrenzen das Gleichgewicht zwischen der Allgemeinheit und dem Schöpfer herstellen.⁴⁷ Dies erreicht er durch die Anerkennung der von ihm anerkannten Rechte für nur eine bestimmte Zeit, beispielsweise die vorübergehende Anerkennung des Patentrechts (Art. 101 Abs. 1 GG und § 16 PatG).

Die Schutzgrenzen der geistigen Eigentumsrechte werden durch Tatbestandsmerkmale bestimmt. Zum Beispiel wird bei einer Erfindung nach dem deutschen Patentgesetz überprüft, ob die Erfindung neu ist, ein gewisses Maß an

⁴⁴ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 36-37

⁴⁵ Michele Boldrin und David K. Levine, ebd., S. 1-4

⁴⁶ Yüksel Yücekcal, ebd.

⁴⁷ Sonja Mroß, Technische Funktionalität im Recht des geistigen Eigentums sowie im Wettbewerbsrecht - Entwicklung eines einheitlichen Schutzausschlusses für technisch funktionelle Merkmale, Carl Heymanns Verlag, Köln 2015, S.10-13

Kreativität aufweist und angewendet werden kann. Ein Hinweis darauf, dass es sich um eine neue Erfindung handelt, ist der Unterschied eines Merkmals zwischen der neuen Erfindung und den anderen Erfindungen. Jedoch wird bei einem Gebrauchsmuster der Neuheitsbegriff enger gefasst. Das heißt, wenn ein Gebrauchsmuster registriert wird, wird keine Prüfung durchgeführt, um festzustellen, ob das Gebrauchsmuster neu ist, eine bestimmte Kreativität aufweist oder gewerblich verwendet werden kann (§ 8 Abs. 1 GebrMG). Darüber hinaus ist ein gewisses Maß an Kreativität sowohl bei einem Patent als auch bei einem Gebrauchsmuster erforderlich. Falls die Erfindungen diese Tatbestandsmerkmale erfüllen, werden sie gegen die Allgemeinheit geschützt.⁴⁸

Eine andere Schutzgrenze ist die Schutzfrist oder die Erschöpfung der geistigen Eigentumsrechte. Sobeträgt die Schutzfrist für Patentrechte 20 Jahre gemäß §16 PatGund für Gebrauchsmusterrecht zehn Jahre nach §23 Abs.1 GebrMG.⁴⁹

Auch ist der Schutz der geistigen Eigentumsrechte auf das Territorium begrenzt. Hiermit wird der Einflussbereich der nationalen Regelungen beschränkt. Räumlicher fassen nationale Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums nur Werke, die in dem jeweiligen Staatsgebiet geschaffen wurden. Der Staat kann auch bestimmen, wer in seinem Territorium das geistige Eigentumsrecht erlangen kann. Durch dieses Prinzip wird die Reichweite des nationalen Rechts angeordnet.⁵⁰ Da das Territorialitätsprinzip in diesem Fall den Schutz des grenzüberschreitenden geistigen Eigentumsrechtes beschränkt, spielen internationale Konventionen hier eine sehr wichtige Rolle.

2.6. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS

2.6.1. Die weltweite historische Entwicklung

Der Wunsch der Menschen, ihre Gedanken und Gefühle kreativ auszudrücken, besteht seit Existenz der Menschheit zurück.⁵¹ Mit der Entwicklung des kulturellen Lebens nahm die Bedeutung zu, die Arbeiten des Kulturschöpfers gesetzlich zu regeln.⁵² Somit mussten die historische Entstehung und der Inhalt der Regelungen mit der

⁴⁸ Sonja Mroß, ebd., S. 14-17

⁴⁹ Ebd., S. 23

⁵⁰ Rüdiger Pfaffendorf, Die Strafbarkeit grenzübertretender Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum innerhalb der Europäischen Union, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2018, S. 71-72

⁵¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 51

⁵² Nuşin Ayiter, ebd., S. 2

ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Landes zusammen bewertet werden.⁵³

2.6.1.1. Antike und Mittelalter

Seit der Erfindung des Alphabets gibt es Schriftwerke aus unterschiedlichen Zeiten, die sowohl auf Ton und Papyrusrollen als auch an den Wänden von Tempeln und Grabwänden zu finden sind.⁵⁴ Die älteste bekannte Höhle mit Malereien befindet sich im französischen Chauvet und die jüngste im spanischen Altamira.⁵⁵ Das Abschreiben wurde in der Antike höher bewertet als die kreative Schöpfung. Diese Bewertung zeigt, dass kreative Schöpfungen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wurden.⁵⁶ Auch im Mittelalter gab es keinen Schutz dergewerblichen Schöpfungen und die Nutzung und der Erfolg standen den Gilden und nicht dem Einzelnen zu.⁵⁷ Trotzdem wurden die Nachahmungen moralisch nicht toleriert. Der Dichter *Marcus Valerius Martialis*, dessen Gedichte durch einen anderen Dichter als seines ausgegeben wurden, nannte sie „plagiarius“ (auch „interpretes“ und „auctores“⁵⁸), was den geistigen Dieb bezeichnet.⁵⁹

Vor dem Entstehen der Druckerei wurden Werke mit der Hand geschrieben. Aufgrund dieser Bemühung kamen Eigentumsrechten an dem Werk ins Gespräch. Neben dem Eigentumsrecht gehörte auch die Ehre dem Eigentümer. Die Kopierer wurden als Eigentümer des Exemplars gesehen, wobei dem Eigentümer des Werkes keine Deckung gewährt wurde.⁶⁰

Die Äußerung „WIE wohl meinet halten dar an nichts gelegen/ Denn ich habs umb sonst empfangen/ umb sonst hab *ich 's gegeben/ un begere auch da fur nichts/ Christus mein Herr hat mirs viel hundert tausentfeltig vergolten*“ von *Martin Luther* entspricht der allgemeinen Einstellung des Mittelalters. Im Mittelalter fertigten die Künstler die Werke in der Regel zu Ehren des Gottes an und lehnten Honorare ab.⁶¹ Schöpfungen sind daher

⁵³ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 1

⁵⁴ Ebd., S. 4

⁵⁵ Bertrand David Jean-Jacques Lefrère, *La plus vieille énigme de l'Humanité - İnsanlığın En Eski Muamması*, Can Yayınları, İstanbul 2003, S. 10

⁵⁶ Gerd Hansen, *Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes*, A. Francke Verlag, Baden-Baden 2009, S. 13

⁵⁷ Rüdiger Pfaffendorf, ebd., S. 75-76

⁵⁸ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 4

⁵⁹ Nuşin Ayiter, ebd., S. 16-17

⁶⁰ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 18

⁶¹ Ulrike Andersch, *Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815*, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 24

häufig anonym geblieben.⁶² In diesem Zeitraum gab es jedoch auch Künstler wie *Albrecht Dürer*, die eine Gegenleistung für eigene Werke verlangten und ihre Arbeiten selbst veröffentlichten. Im 17. Jahrhundert wurde eine sog. „Honorarzahlung“ eingeführt, die jedoch nur einmalig war und aufgrund der Übertragung des Werkes an den Verleger dem Künstler gezahlt wurde.⁶³

Der Fluch gegen das Plagiat von Schriften und deren Änderung, wie zum Beispiel die Ablehnung der Änderung der Worte Gottes und die Änderung der Gesetzestexte im Mittelalter trug zur Überlegung im Bereich des heutigen Urheberpersönlichkeitsrechts bei.⁶⁴

2.6.1.2. Privilegienwesen

Im 15. Jahrhundert wurden durch das Privilegienwesen die ersten Schritte für den heutigen geistigen und gewerblichen Rechtsschutz genommen, in dem Schöpfungen und Entdeckungen erwähnt wurden. Der Landesherr des Landes, in denen die geistigen Schöpfungen und Erfindungen geschaffen wurden, erteilte zeitlich begrenzte Privilegien für die Erschaffungen und förderte somit Schöpfer durch die Gewährung der Monopolrechte.⁶⁵ Der Privilegieninhaber hatte kein subjektives Recht im heutigen Sinne, sondern war Inhaber eines Rechts, das von den Landesherren abhängig war.⁶⁶

Das Erfindungsprivileg gewährt dem Erfinder den Zugang zu der alleinigen Nutzung, den Schutz gegen Fälschungen und sowie gegen den Zwang, einer Zunft anzugehören.⁶⁷

Mit der Erfindung des Buchdrucks durch *Johannes Gutenberg* im 15. Jahrhundert⁶⁸ und der Verbreitung des Druckhandwerks vermehrten sich Nachdrucke. Somit nahm der Wettbewerb in der Druckindustrie zu und es entstand ein wirtschaftlicher Konflikt. Durch diese Geschehnisse bestand die Notwendigkeit, die Nachdrucke durch

⁶² Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 52

⁶³ Heimo Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2018, S. 54-55

⁶⁴ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 4-5

⁶⁵ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 52-53

⁶⁶ Claus Ahrens, ebd., S. 5

⁶⁷ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 53

⁶⁸ Cornelia Reinhardt, Die Entstehung des Buchdrucks: Schrift und Layout, GRIN Verlag GmbH, München 2011, S. 4

Druckerprivilegien zu verringern. Das Druckerprivileg wurde dem Drucker zur Deckung seiner Arbeit, Mühe und seinen Ausgaben gegeben.⁶⁹

Im 16. und 17. Jahrhundert wurde allmählich auch den Verlegern, die das handgeschriebene Buch dem Recht nach erworben hatten, ein Privileg für den Nachdruckschutz gewährt.⁷⁰ Neben den Verlegern wurden auch den Druckern Bücherprivilegien zuerkannt.⁷¹

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des individuellen Bewusstseins wurden auch Autorenprivilegien erteilt, mit denen die Autoren als Urheber das Entgelt ihrer geistigen Schöpfungen erlangen konnten.⁷² Autoren warnten vor Änderungen und Verschlechterungen der Werke. *Martin Luther* war einer derjenigen, der Nachdrucker warnte, als Dieb bezeichnete und sie verfluchte.⁷³ *Luther* enthielt durch seine Anklagen an den Nürnberger Rat in 1532 ein Autorenprivileg, das Rechte gegenüber den Nachdruckern seiner Bibelübersetzung beinhaltete.⁷⁴ Der Nürnberger Rat sah das Nachdrucken als eine Rechtsverletzung an und bezeichnete den Rechtsgrund des Autorenprivilegs als Naturrecht. Dadurch wurde zum ersten Mal zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum differenziert und diskutiert, ob das geistige Eigentumsrecht wie das Sacheigentumsrecht unbefristet gelten oder der Schutz des geistigen Werkes zeitlich befristet sein sollte.⁷⁵

Die Territorialprivilegien hingegen räumen dem Privilegieninhaber ein eingeschränktes Recht für eine bestimmte Region ein.⁷⁶ Im Jahr 1531 ist in Basel ein

⁶⁹ Gerd Hansen, ebd., S. 15

⁷⁰ Rüdiger Pfaffendorf, ebd., S. 74

⁷¹ Ebd., S. 42

⁷² Ebd., S. 42

⁷³ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 5-6; Die Warnung von Martin Luther: „*Eine Vermahnung an die Drucker, Gnade und Friede! Was soll doch sein, meine lieben Druckerherrn, dass einer dem andern so öffentlich raubt und stiehlt das Seine? Seid ihr nun Straßenräuber und Diebe geworden? Oder meint ihr, dass Gott euch segnen und ernähren wird durch solche böse Tücke und Stücke? Wohlan, Gott wird's finden, was du dran gewinnst, da schnüre die Schuh mit; du bist ein Dieb und vor Gott schuldig die Wiederstattung. Nun wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurichten ... Da ist etwas ausgelassen; da ist es versetzt; da gefälscht, da nicht korrigiert. ... Es ist ungleich Ding, dass wir arbeiten und Kost sollen drauf wenden, und andere sollen den Genuss und wir den Schaden haben.*“

⁷⁴ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 43

⁷⁵ Eugen Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht – Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Springer Verlag, Berlin 1951, S. 38

⁷⁶ Rüdiger Pfaffendorf, ebd., S. 42

Territorialprivileg erlassen worden, das den Druckern in Basel das Nachdrucken erschienener Bücher innerhalb von drei Jahren untersagte.

2.6.1.3. Die ersten gesetzlichen Regelungen

Im Laufe der Zeit waren die gewährten Privilegien und die an den geistigen Schöpfer gezahlten Honorare nicht mehr ausreichend. Daraufhin wurden den Urhebern Rechte an ihrem geistigen Eigentum übertragen, um die geistigen Schöpfungen langfristiger schützen zu können. Bei der Statuierung dieser geistigen Eigentumsrechte wurde das Naturgesetz als Grundlage angenommen.⁷⁷ Das Naturrecht ist ein Recht, das zu allen Zeiten von Natur aus gegeben ist und deshalb über dem positiven Recht steht. Es ist die Pflicht der Gesetzgeber, bei Schaffung positiven Rechts das Naturrecht zu berücksichtigen. Laut der Lehre sind positive Regelungen, die das Naturrecht verletzen, nichtig.⁷⁸ Auch *Blackstone* sah das geistige Eigentum als ein Naturrecht an und war der Ansicht, dass das geistige Eigentum schon durch die Schöpfung des Werkes geschützt ist. Der gesetzliche Schutz unterstütze nur das bereits durch das Naturrecht geschützte Eigentum.⁷⁹

In England traten im Jahr 1623 „Monopolies Act“ für Patente und 1709 das „Statute of Anne“ für andere intellektuelle Schöpfungen in Kraft.⁸⁰ Das erste fortgeschrittene Gesetz „Statute of Anne“ schützt die Rechte der Eigentümer im modernen Sinne. Mit diesem Gesetz wurde das geistige Eigentum erstmals auf eine Rechtsgrundlage gestellt. Dies hat einen freien Wettbewerb zwischen den Verlagen ermöglicht, um die Souveränität der monopolisierten Buchhandlungen in Großbritannien zu verringern. Darüber hinaus wurden vor allem die Rechte der Autoren hervorgehoben,⁸¹ in dem der Autor nun das Recht auf die ausschließliche Veröffentlichung seiner Bücher bekam.⁸²

⁷⁷ Heimo Schack, ebd., S. 55

⁷⁸ Hermann Riedel, Naturrecht, Grundrecht, Urheberrecht, Gedanken und Kritik zu Grundsatzproblemen der Urheberrechtsreform, Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt am Main 1963, S. 15-16

⁷⁹ Eugen Ulmer, ebd., S. 39

⁸⁰ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 16

⁸¹ Burak Medin, ebd., S. 58

⁸² Rainer Engels, Patent-, Marken- und Urheberrecht, Franz Vahlen, München 2019, S. 416-417

In den Jahren der französischen Revolution wurden von 1793 bis 1794 die Gesetze geschaffen, um die Bedürfnisse der Eigentümer von immateriellen Gütern zu erfüllen.⁸³ In diesen Gesetzen wurde betont, dass geistiges Eigentum die heiligste und persönlichste Form von Eigentum ist.⁸⁴ Der Begriff des geistigen Eigentums wurde erstmals im klassischen Sinne im französischen Recht verwendet.⁸⁵ Die durch die Französische Revolution entstandene Theorie des geistigen Eigentums hat neben der Anerkennung des Naturrechts und der Menschenrechte zu großen Entwicklungen im Sinne des geistigen Eigentums geführt.⁸⁶ Nach England war Frankreich das zweite Land, in dem das geistige Eigentum berücksichtigt wurde. Da die Werke handgemacht waren, waren sie von großer Bedeutung und ihre Eigentümer konnten deswegen nach Belieben mit ihnen handeln. Dieses Handeln wurde erst nach der Französischen Revolution gesetzlich geregelt, indem die Werke der Eigentümer während ihres gesamten Lebens unter Schutz gestellt wurden. Ferner wurde geregelt, dass dieser Schutz auch nach dem Tod der Autoren im Namen ihrer Erben fortbesteht.⁸⁷

Durch diese Entwicklungen wurden gute Ergebnisse im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums erzielt. Letztlich haben sich diese Prinzipien in ganz Europa verbreitet. Mit zunehmender Verbreitung wurden Verträge zwischen Ländern zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums unterzeichnet.⁸⁸

2.6.2. Die historische Entwicklung in Deutschland

Der Werdegang des deutschen Urheberrechts war durch die territoriale Zersplitterung Deutschlands schwieriger als in anderen Ländern. Diese Zersplitterung führte dazu, dass noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Privilegienswesen herrschte.⁸⁹

2.6.2.1. Die ersten Regelungen des Nachdrucksverbots

Mit der Erfindung des Buchdruckes hat die Bedeutung des Schutzes des Werkbesitzers zugenommen. In Preußen wurden für Autoren und Verleger Rechte durch

⁸³ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 16

⁸⁴ Gerd Hansen, ebd., S. 21

⁸⁵ Heimo Schack, ebd., S. 59

⁸⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 54

⁸⁷ Nuşin Ayiter, ebd., S. 21

⁸⁸ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 30-31

⁸⁹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 54

Gesetze geschaffen und somit die ersten Regelungen des Nachdrucksverbots getroffen. Im Jahr 1794 entstanden das Verlagsrecht und Strafbestimmungen gegen das Nachdrucken. Ein anderes Gesetz wurde in Bayern unter dem Strafgesetz von 1813 erlassen, in der die Anerkennung des Urheberrechts besonders geregelt wurde.⁹⁰

2.6.2.2. Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung (1837)

Mitte des 19. Jahrhunderts wurde auf dem Wiener Kongress der Buchhandel in den Vordergrund gestellt. Die Teilnehmer des Kongresses haben sich mit dem Schutz vor Nachdrucken sowie mit den Rechten der Verfasser und Verleger befasst. Dies führte dazu, dass Preußen am 11.06.1837 das erste moderne deutsche Urheberrechtsgesetz, namens „Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ einführt.⁹¹

Mit diesem Gesetz erhielt der Verfasser eine bedeutende Position und sein geistiges Eigentum wurde auch nach seinem Tod geschützt. Neben den schriftlichen Arbeiten schützte das preußische Urheberrecht auch musikalische Kompositionen und Kunstwerke.⁹²

2.6.2.3. Das Erste Reichsgesetz (1871)

Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahr 1867 wurde am 11.06.1870 das Gesetz für das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken erlassen, welches dann ab 1871 als Reichsgesetz unter den Namen „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste“ übernommen wurde.⁹³

Mit der Entwicklung der Industrie gab es intensive Diskussionen über die Anerkennung von Rechten des geistigen Eigentums, vor allem des gewerblichen Rechtsschutzes, wodurch gesetzliche Regelungen geschaffen wurden.⁹⁴ So folgten in 1876 dem Reichsgesetz Ergänzungen. Am 09.01.1876 wurde das Urheberrecht an

⁹⁰ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 7-8

⁹¹ Eugen Ulmer, ebd., S. 42-43

⁹² Heimo Schack, ebd., S. 62

⁹³ Ebd., S. 62

⁹⁴ Claus Ahrens, ebd., S. 7

Werken der bildenden Künste und am 10.01.1876 der Schutz der Fotografien gegen unbefugte Nachbildungen in den Geltungsbereich aufgenommen. Am 11.01.1876 wurden Muster und Modelle unter Schutz gestellt.⁹⁵ Auch das Patentgesetz wurde am 25.04.1877 und somit nach der Gründung des Deutschen Bundes beschlossen.⁹⁶

2.6.2.4. Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (LUG) und Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG)

Im Weiteren entwickelte sich der Schutz des Urheberrechts im internationalem Bereich, was zu Rechtsprechungen in Deutschland führte.⁹⁷ Durch den Beitritt des Deutschen Reiches in die Revidierte Berner Übereinkunft von 1886 musste Deutschland das Urheberrecht reformieren. Daher wurden die Gesetze von 1876 um das „Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ (LUG) am 19.06.1901 und „Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) am 09.01.1907 erweitert.⁹⁸

2.6.2.5. Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (1965)

Die Teilung Deutschlands in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die Deutsche Demokratische Republik (DDR) führte zu unterschiedlichen Urheberrechtsgesetzen in beiden Ländern. Bis zum 31.12.1965 waren das LUG und das KUG immer noch in den beiden Republiken in Kraft. Am 09.09.1965 wurden jedoch in der BRD und am 13.09.1965 in der DDR neue Urheberrechtsgesetze beschlossen.⁹⁹ Diese Gesetze deckten den Reformbedarf in Deutschland und das deutsche Recht wurde im Bereich geistiges Eigentum auf das Niveau des revidierten Berner Übereinkommens gebracht.¹⁰⁰ Durch die beiden Urheberrechtsgesetze wurden die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler zum ersten Mal geregelt.¹⁰¹

⁹⁵ Rüdiger Pfaffendorf, ebd., S. 75-76

⁹⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 55

⁹⁷ Temel Nal, Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, C.H. Beck, München 2000, S. 5

⁹⁸ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 9

⁹⁹ Ebd., S. 10

¹⁰⁰ Nuşin Ayiter, ebd., S. 22-23

¹⁰¹ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 10

Vor der Entstehung des Urheberrechtsgesetzes im Jahr 1965 diskutierte auch der Bundesgerichtshof über das Urheberrecht und seine Begründung. In der Entscheidung „Grundig-Reporter“ wurden sowohl das Urheberrecht als auch das Verwertungsrecht als ein natürliches Recht des Urhebers gesehen. Somit durfte der Urheber durch sein naturrechtliches geistiges Eigentum einen gerechten Lohn für seine Werke verlangen. Durch diese naturrechtliche Begründung kommt der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Urheber kein Urheberrecht durch das Gesetz gewährt wird. Vielmehr gehören das Urheberrecht und auch das Verwertungsrecht schon „von Natur aus“ dem Urheber. Durch die Gesetze werden diese Rechte lediglich anerkannt und ausgestaltet.¹⁰²

Das Urheberrechtsgesetz der BRD vom 09.09.1965 wurde mehrmals novelliert. Die Gründe für die Novellierungen waren die internationalen Entwicklungen und die Urheberrechtsrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft.¹⁰³ Nach mehrmaligen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, kam es zur europäischen Harmonisierung, mit der sich der Anwendungsbereich des Urheberrechtsgesetzes auf Computerprogrammen sowie auch auf Datenbanken erweiterte.¹⁰⁴ Diese Erweiterung wurde im Hinblick auf die EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG v. 22.05.2001) mit dem „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 10.09.2003 umgesetzt. Diese Reform, auch „erster Korb“ genannt, setzte die obligatorischen Teile der Richtlinie um. Dem Urheber wurden neue Verwertungsrechte, wie das Recht auf die öffentliche Zugänglichmachung in § 19 UrhG gewährt.¹⁰⁵ Auch das Recht zur Einschränkung der Privatkopien in § 53 Abs. 1 UrhG wurde geregelt.¹⁰⁶ Am 01.01.2008 trat im Rahmen der weiteren Harmonisierung der europäischen Richtlinie der sogenannte „zweite Korb“ in Kraft, womit die Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte verbessert werden sollte. Mit dieser Reform wurde Urhebern die Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen Ansprüche erleichtert.¹⁰⁷

Neben den EU-Richtlinien erfolgte durch die Körbe der einheitliche Schutz des geistigen Eigentums in Europa und somit entwickelte sich das internationale

¹⁰² Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 17; BGH Urteil vom 18.05.1955, Az. I ZR 8/5 – „Grundig Reporter“

¹⁰³ Temel Nal, ebd., S. 5

¹⁰⁴ Katja Dahm, Der Schutz des Urhebers durch die Kunstfreiheit, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, S. 19

¹⁰⁵ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 11

¹⁰⁶ Frank Fechner, Medienrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2019, S. 133

¹⁰⁷ Katja Dahm, ebd., S. 19-20

Urheberrecht. Durch den Lissabonner Vertrag vom 01.12.2009 erlangten der Vertrag der Europäischen Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union für das deutsche Urheberrecht große Bedeutung.¹⁰⁸ Nach diesen wird laut Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das geistige Eigentum geschützt.¹⁰⁹

2.6.3. Die historische Entwicklung in der Türkei

Die frühesten Grundlagen des geistigen Eigentums in der Türkei reichen bis in das 19. Jahrhundert zurück. Die Verordnung der Akademie der Wissenschaften („Encümen-i Daniş“) von 1850, die Urheberrechtsverordnung („Hakk-ı Telif Nizamnamesi“) von 1908, die Markenverordnung („Alamet-i Farika Nizamnamesi“) von 1871 und das Patentgesetz („İhtira Beratı Kanunu“) von 1879 sind die ersten Regelungen auf diesem Gebiet. Am 05.12.1951 trat das Gesetz über geistige und künstlerische Werke („Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu“) und am 12.03.1965 das Markengesetz („Markalar Kanunu“) in Kraft.¹¹⁰

Die wichtigsten Entwicklungen im Bereich des geistigen Eigentums begannen insbesondere mit dem Eintritt in die Welthandelsorganisation (WTO) und somit mit dem Unterzeichnen des TRIPS-Übereinkommens („Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums“). Die Verwirklichung der Zollunion mit der Europäischen Union im Jahr 1996 ist auch einer der großen Schritte für die Entwicklung des geistigen Eigentums in der Türkei. Im selben Jahr wurde in der Türkei auch das Patentamt („Türk Patent Enstitüsü“) gegründet und das Registrierungsverfahren eingeführt.¹¹¹

2.6.3.1. Die ersten Druckerprivilegien

Der erste türkische Buchdruck wurde 1739 von Sultan Ahmet dem Dritten an İbrahim Müteferrika gegeben.¹¹² Bis dahin wurden Bücher in osmanischer Sprache im Ausland gedruckt und importiert. Im Jahr 1840 wurde das Drucken jedermann erlaubt,

¹⁰⁸ Katja Dahm, ebd., S. 2

¹⁰⁹ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 22

¹¹⁰ Dokuzuncu Kalkınma Planı - Fikri Mülkiyet Hakları - Özel İhtisas Komisyonu Raporu, Devlet Planlama Teşkilatı, Ankara 2007, S. 9; <http://ekutup.dpt.gov.tr/hukuk/öik680.pdf>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

¹¹¹ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 31

¹¹² Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 23

was aber keinen langen Bestand hatte, denn 1841 wurde das Drucken wieder von der Erlaubnis des Sultans abhängig gemacht.¹¹³

Mit den ersten Druckverordnungen wurde geregelt, dass die privilegierten Werke während der gesamten Lebenszeit der Autoren nicht ohne Erlaubnis gedruckt werden dürfen. Nach der in 1857 erlassenen ersten Urheberrechtsverordnung durfte niemand das gleiche Werk nachdrucken bis die Kopien des Werkes zu Ende gegangen waren. Dieses Verbot basierte auf dem Druckeigentum des Druckers, das ihm durch die Verordnung gewährt wurde.¹¹⁴

2.6.3.2. Verordnung der Akademie der Wissenschaften („Encümen-i Daniş Nizamnamesi“)

Im Jahr 1850 wurde die Verordnung der Akademie der Wissenschaften für das Urheberrecht erlassen. Zum ersten Mal wurde in einer Verordnung das Wort „Werk“ benutzt. Neben der Benennung wurde dem Urheber auch das materielle Recht an seinem Werk erteilt.¹¹⁵

2.6.3.3. Das Patentgesetz („İhtira Beratı Kanunu“)

Im Jahr 1879 wurde ein Patentgesetz namens „İhtira Beratı Kanunu“ eingeführt. Dieses trat am 23.03.1880 in Kraft und blieb bis zum Erlasseines Gesetzesdekrets in 1995 gültig.¹¹⁶ Mit Ausnahme einiger Bestimmungen ist das Gesetz eine Übersetzung des französischen Patentgesetzes, das am 05.07.1844 erlassen worden ist.¹¹⁷

Mithilfe dieses Gesetzes können Erfinder, die Erfindungen mit Aufwand und Kosten entwickelt haben, ihre gesetzlichen Rechte gegen diejenigen ausüben, die ohne diesen Aufwand von der Erfindung profitieren wollen. Wer etwas in Übereinstimmung mit dem Patentgesetz erfindet und durch diese Erfindung die Ideen und die Kultur der

¹¹³ Temel Nal, ebd., S. 7

¹¹⁴ Nuşin Ayiter, ebd., S. 29

¹¹⁵ Temel Nal, ebd., S. 7

¹¹⁶ Bilal Şamat (2019). İslam Hukukunda Sınai Mülkiyet Hakkı Ve 1879 İhtira Beratı Kanunu'ndan Günümüze Patent Hakkı, İstanbul Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, İstanbul, S. 43

¹¹⁷ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 76

Gesellschaft weiterentwickelt, hat das Recht, ausschließlich von seinen Erfindungen zu profitieren und sie zu nutzen.¹¹⁸

2.6.3.4. Urheberrechtsverordnung („Hakk-ı Telif Nizamnamesi“)

Die Urheberrechtsverordnung wurde im Jahre 1908 unterzeichnet. Durch Art. 1 erhielten alle Inhaber von geistigen Schöpfungen ein Eigentumsrecht an ihren Werken. Im zweiten Artikel der Urheberrechtsverordnung werden geschützte geistige Produkte beispielhaft aufgezählt. Außerdem ist geregelt, wem das Urheberrecht zusteht und wie der Inhaber davon profitieren kann.¹¹⁹

2.6.3.5. Lausanner Vertrag als Wendepunkt des geistigen Eigentumsrechts

Die Unterzeichnung des Lausanner Vertrags am 24.07.1923 war ein Wendepunkt im Bereich des geistigen Eigentumsrechts. Die Art. 86 bis 91 in Kapitel III Abschnitt IV des Vertrages beziehen sich auf das geistige Eigentum.¹²⁰

Der Vertrag sieht vor, dass Eigentümer von gewerblichen, literarischen und bildenden Künsten ihre Vorkriegsrechte ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung so, wie sie am 01.08.1914 existierten, geltend zu machen. Mit einer besonderen Maßnahme, die während des Krieges von einem der verbündeten Staaten zu treffen ist, bleiben alle Prozesse der gewerblichen und literarischen Schöpfungen osmanischer Bürger gültig. Darüber hinaus werden die von den türkischen Behörden ergriffenen Maßnahmen auch weiterhin fortgesetzt (Art.86 Lausanner Vertrag).

Den Vertragsstaaten und der Türkei wurde eine einjährige Nachfrist eingeräumt, um Urheberrechte und gewerbliches Eigentum zu vervollständigen, wenn die Anträge vor oder während des Krieges nicht abgeschlossen werden konnten. Für Anträge, die nicht innerhalb dieser Frist gestellt wurden, wurde keine Strafe verhängt. Patente und Markenlizenzen, die wegen Nichtzahlung von Raten kriegsbedingt gelöscht worden waren, wurden erneut auf den Namen ihrer Inhaber eingetragen (Art. 87 Lausanner Vertrag).

¹¹⁸ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 2

¹¹⁹ Ebd., S. 265

¹²⁰ Nuşin Ayiter, ebd., S. 31

Da Patente und Marken nach nationalen Gesetzen in bestimmten Zeitabständen aktualisiert werden müssen und während des Krieges diese Aktualisierung nicht möglich war, wurde laut Art. 87 Lausanner Vertrag das Zeitintervall zwischen dem Unterzeichnungsdatum des Vertrages und dem 01.08.1914 nicht berücksichtigt. Jedoch war die Stornierung des Patentes oder der Marke erst zwei Jahre, nach dem Inkrafttreten des Vertrages möglich (Art. 87 Lausanner Vertrag).

Gleichzeitig hinderte der Vertrag von Lausanne türkische Staatsbürger, die in der Türkei wohnen oder tätig sind, Staatsbürger verbündeter Staaten oder in verbündeten Staaten Tätige oder Dritte sind, auf die während des Krieges geistige Eigentumsrechte von den Rechteinhabern übertragen wurden, Klagen gegen auftretende Streitigkeiten während des Krieges zu führen (Art. 88 Lausanner Vertrag).

Diejenigen, die am Ende des Krieges keine türkische Staatsangehörigkeit mehr besaßen, bewahrten ihre Eigentumsrechte, die sie zum Zeitpunkt des Staatsbürgerschaftswechsels hatten. Das heißt, dass die Eigentumsrechte von der Türkei und auch von dem Staat, auf den ihre Staatsbürgerschaft übertragen wurde, weiterhin vollständig gewahrt wurden (Art.90 Lausanner Vertrag).

Für die Einreichung der im Osmanischen Reich registrierten Patent- und Markendokumente bei der türkischen Regierung wurde eine dreimonatige Antragsfrist eingeräumt (Art. 91 Lausanner Vertrag).

Bei der Betrachtung der Artikel des Vertrages zeigt sich, dass die Kontinuität der Rechte an geistigem Eigentum gewährleistet ist. Dabei wird darauf geachtet, dass die Rechtsinhaber des geistigen Eigentums keinen Rechtsverlust erleiden.

2.6.3.6. Die Entwicklung des türkischen Immaterialgüterrechts

Diese Vereinbarungen sowie die Mitgliedschaft der Türkei im TRIPS-Übereinkommen führten zur Notwendigkeit der von Änderungen an der Gesetzgebung im Bereich des gewerblichen Eigentums. Dies wurde durch das Dekret Nr. 551 über den Schutz von Patenten, das Dekret Nr. 554 über den Schutz von Geschmacksmustern, das

Dekret Nr. 555 über den Schutz geografischer Angaben und das Dekret Nr. 556 über den Schutz von Marken umgesetzt.¹²¹

Um dem Niveau der internationalen Konventionen und der EU-Standards zu genügen, wurden vor Kurzem die oben genannten Dekretgesetze unter einem Dach vereint und geändert. Durch diese Umsetzung wollte die Türkei eine qualifiziertere Struktur des Rechts am gewerblichen Eigentum erlangen. Somit wurde das Gesetz über gewerbliches Eigentum mit der Nummer 6769 („Sınai Mülkiyet Kanunu“GGS) am 22.12.2016 von der Generalversammlung des türkischen Parlaments angenommen und ist am 10.01.2017 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten.¹²²

2.7. ZWISCHENFAZIT

Der bisherige Blick auf die Definition, Rechtsnatur und historische Entwicklung des geistigen Eigentums im Allgemeinen liefert wichtige Erkenntnisse, aus denen sich die Ziele dieser Arbeit ergeben. Die historische Entwicklung des geistigen Eigentums zeigt, warum es für die Gesellschaft wichtig ist, die Probleme beim geistigen Eigentum zu lösen. Die jüngsten Entwicklungen in der Technologie, im Internet und in den digitalen Medien stellen das geistige Eigentum vor eine neue Herausforderung. Demnach steigt die Bedeutung der internationalen Regelungen im Bereich des geistigen Eigentum. Da nach dem Territorialitätsprinzip die nationalen Regelungen im Bereich des geistigen Eigentums nur Werke im jeweiligen Staatsgebiet unter Schutz stellen, spielt der internationale Schutz des geistigen Eigentums eine besonders wichtige Rolle. Aus diesem Grund werden im Abschnitt „Die Rechtsquellen des geistigen Eigentums“ sowohl internationale Regelungen als auch nationale Regelungen erwähnt.

¹²¹ Temel Nal, ebd., S. 1

¹²² 2016 Yılı Faaliyet Raporu, Türk Patent ve Marka Kurumu, Ankara 2017, S. 35-36; <https://www.turkpatent.gov.tr/TURKPATENT/resources/temp/A45F41EF-744A-4C09-AEAD-819103DB9077.pdf>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

3. DIE RECHTSQUELLEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

3.1. DIE REGELUNGEN IM INTERNATIONALEN BEREICH

Wegen des strengen Nationalismusprinzips der nationalen Gesetze wurde ein internationales Handeln verhindert, weshalb Studien veranlasst wurden, um nationale Systeme des geistigen Eigentums mit gemeinsamen Regeln und Sanktionen auf internationaler Ebene zu verknüpfen. Damit begann der Prozess der internationalen Abkommen¹²³, dass bis ins 19. Jahrhundert zurück reicht. Die Entwicklungen in diesem Bereich setzen sich noch heute fort. In keiner Branche gibt es so umfassende internationale Regelungen, wie im Bereich des geistigen Eigentums.¹²⁴

Nach dem Territorialitätsprinzip wird das im Inland erworbene Recht nur dort angewendet und nationale Behörden dürfen keine souveränen Handlungen im Ausland vornehmen.¹²⁵ Infolge dieses Territorialitätsprinzips müssen Rechtsinhaber in allen Ländern, in denen sie ihre Rechte schützen möchten, die erforderlichen Verfahren durchlaufen. Deshalb sind internationale Regelungen von großer Bedeutung, um diesen Aufwand zu minimieren und den gegenseitigen Schutz zu erweitern.¹²⁶

3.1.1. Die Regelungen in der EU

Das EU-Recht ist eine wichtige Quelle für den Schutz des geistigen Eigentums auf der internationalen Ebene. Die Europäische Union (EU) harmonisiert die unterschiedlichen nationalen Gesetze im Bereich des geistigen Eigentums. Das Ziel der Europäischen Union ist, die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums in ganz Europa zu vereinheitlichen. Ebenso soll ein supranationales gewerbliches Schutzrecht geschaffen werden.¹²⁷

Zur Harmonisierung haben der Vertrag über die Europäische Union (EUV), der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Charta der Grundrechte eine große Bedeutung. Außerdem hat die Europäische Kommission

¹²³ Dokuzuncu Kalkınma Planı - Fikri Mülkiyet Hakları - Özel İhtisas Komisyonu Raporu, ebd., S. 4

¹²⁴ Claus Ahrens, ebd., S. 8

¹²⁵ Jan v. Hein, Markus Artz, Hans-Jürgen Bieber, Jan Busche, Matthias Casper und Michael Coester, Münchener Kommentar zum BGB, Band 13: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, München 2021, Rn. 113

¹²⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 55-57

¹²⁷ Ebd., S. 64

Richtlinien und Verordnungen herausgebracht, um ein einheitliches europäisches Urheberrecht zu erreichen.¹²⁸ Während der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union das primäre Unionsrecht sind, zählen Richtlinien, Verordnungen sowie Entscheidungen zum sekundären Unionsrecht.¹²⁹

Richtlinien dienen der Harmonisierung der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten der EU, um einen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt aufrechtzuerhalten. Die EU-Richtlinien können – anders als EU-Verordnungen – nicht direkt angewendet werden. Gemäß Art. 249 Abs. 3 EGV („Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“) müssen Mitgliedstaaten die Vorgaben der EU-Richtlinien in einer bestimmten Frist in nationales Recht umsetzen.¹³⁰

Das deutsche Urheberrecht wurde dementsprechend an die Vorgaben der Europäischen Richtlinien angepasst. Diese Harmonisierung der nationalen Gesetze sorgt für einen effektiveren Schutz der geistigen Eigentumsrechte.¹³¹

Die Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten die Richtlinien in ihren nationalen Gesetzen berücksichtigen, ist ihnen selbst überlassen (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Nach der Umsetzung der Richtlinien in die nationalen Gesetze gelten diese als ein Teil des Gesetzes.¹³²

Einige der EU-Richtlinien haben einen allgemeinen, andere einen umfangreichen Inhalt. Umfassende Richtlinien müssen von den Mitgliedstaaten in ihrem innerstaatlichen Recht uneingeschränkt umgesetzt werden. Darüber hinaus kann der umfangreiche Inhalt weder zugunsten noch zulasten des Begünstigten geändert werden.¹³³

Die erste europäische Richtlinie im Bereich des Urheberrechts ist die Richtlinie über den Computerprogramm-Rechtsschutz.¹³⁴ Das türkische Urheberrecht steht im

¹²⁸ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 2

¹²⁹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 65

¹³⁰ Michael Metzner, Die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 2003 auf Online-Übermittlung und -zugriff im Urheberrecht, Nomos, Baden-Baden 2010, S. 106

¹³¹ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 266

¹³² Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 65

¹³³ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 23-24

¹³⁴ RL 250/91/EWG v. 17.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen; kodifizierte Fassung: RL 2009/24/EG v. 23.4.2009

Einklang mit dieser Richtlinie, da es die Bestimmungen dieser Richtlinie wortgetreu übernommen hat. Daher entspricht die Vervielfältigung und Bearbeitung von Computerprogrammen für persönliche Zwecke in der Türkei der europäischen Norm.¹³⁵

Eine weitere Richtlinie im Bereich des Urheberrechts ist die „Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (sog. Info-Soc-RL).¹³⁶ Danach sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums mit dem „WIPO-Urheberrechtsvertrag“ (WCT) und dem „WIPO-Vertrag über Darbietung und Tonträger“ (WPPT) Verträgen in Einklang gebracht werden, um einen gemeinsamen Markt zu schaffen. Hier wird die Bedeutung des Schutzes der Rechte von Autoren und Darstellern betont.¹³⁷

Daneben sind noch andere Richtlinien im Bereich des Urheberrechts vorhanden. So wird mit der Vermiet- und Verleih-RL¹³⁸ beabsichtigt, die zunehmende Piraterie von urheberrechtlich geschützten Werken und Gegenständen der verwandten Schutzrechten zu reduzieren und Urheber, ausübende Künstler sowie die Hersteller von Tonträgern und Filmemacher durch ein einheitliches Schutzniveau wirtschaftlich zu sichern.

Die Schutzdauer-RL¹³⁹ dient ebenfalls zur Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten, denn eine einheitliche Schutzdauer dient dem freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts. Auch die Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt wird erschwert.

Bestehende Unterschiede in den Regelungen für Datenbanken wurden nach der Datenbank-RL¹⁴⁰ harmonisiert. Die EU möchte mit dieser Richtlinie die Beeinträchtigungen bei der Entwicklung des Informationsmarktes beseitigen, indem mit

¹³⁵ Temel Nal, ebd., S. 353

¹³⁶ RL 2001/29/EG v. 22. 05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

¹³⁷ Michael Metzner, ebd., S. 105

¹³⁸ RL 2006/115/EG v. 12.12.2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums; kodifizierte Fassung: 2006/115/EG v. 27.12.2006

¹³⁹ RL 93/98/EWG v. 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; kodifizierte Fassung: 2006/116/EG v. 27.12.2006 und 2011/77/EU v. 27.9.2011

¹⁴⁰ RL 96/9/EG v. 11.03.1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken

harmonisierten Regelungen der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Gesellschaft ermöglicht wird.

Die Folgerechts-RL¹⁴¹ garantiert die wirtschaftliche Teilnahme des Schöpfers an seiner Schöpfung, indem ihm bei jeder Weiterveräußerung des Werkes innerhalb der EU ein Erlös zufließt. Die Mitgliedstaaten der EU müssen das Folgerecht, das ein wichtiger Bestandteil des Urheberrechts ist, berücksichtigen.

Mit der Verwaiste Werke-RL¹⁴² möchte die EU die Digitalisierung und Verbreitung von Schutzgegenständen, deren Inhaber unbekannt ist oder nicht ausfindig gemacht werden kann erleichtern.

Die Multimedia-RL¹⁴³ dient zur Harmonisierung bei Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten. Diese Richtlinie wurde auch erlassen, um den Verpflichtungen des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger nachzukommen.

Die Enforcement-RL¹⁴⁴ befasst sich mit dem effektiven Schutz in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU im Zivilprozess. Trotz des TRIPS-Übereinkommens sind bei den Instrumenten zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der EU zu erkennen. Deshalb möchte die EU mit dieser Richtlinie diese Unterschiede ausgleichen.

Die Satelliten- und Kabel-RL¹⁴⁵ schafft Rahmenbedingungen für die Harmonisierung der nationalen Urheberrechtsgesetze bei grenzüberschreitenden Rundfunksendungen. Ziel ist, die Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt der EU-Mitgliedstaaten zu verwirklichen.

¹⁴¹ RL 2001/84/EG v. 27.09.2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes

¹⁴² RL 2012/28/EU v. 25.10.2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

¹⁴³ RL 2001/29/EG v. 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

¹⁴⁴ RL 2004/48/EG v. 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum

¹⁴⁵ RL 93/83/EWG v. 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leitungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

Mit der RL zur kollektiven Wahrnehmung¹⁴⁶ werden einerseits hohe Standards in Bezug auf die Leistungsstrukturen, das Finanzmanagement, die Transparenz und die Berichterstattung der Verwertungsgesellschaften in Europa festgelegt. Auf der anderen Seite zielt die Richtlinie darauf ab, bei multi-territorialen Lizenzierungen von Onlinemusikrechten einen Durchbruch zu erzielen.¹⁴⁷

Die EU-Verordnungen gelten hingegen wie ein nationales Gesetz im Mitgliedsstaat. Die Mitgliedsstaaten müssen die Verordnungen nicht mit ihren nationalen Gesetzen harmonisieren, sondern sie gelten verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat (Art. 288 Abs. 2 AEUV)¹⁴⁸.

Mittels EU-Verordnungen versucht die EU, ein homogenes gewerbliches Schutzsystem zu erstellen, das in allen Mitgliedstaaten gilt. Einige der EU-Verordnungen zeigen schon durch ihre Titel, dass sie auf ein gemeinschaftliches Schutzsystem abzielen. Diese sind die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz vom 27.7.1994, die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12.12.2001, durch die ein Geschmacksmustersystem geschaffen wird, in dem mit Anmeldung beim Harmonisierungsamt ein Geschmacksmuster für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft erteilt wird und die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes vom 17.12.2012 (sog. Einheitspatent-Verordnung), mit der beabsichtigt wird, ein einheitliches europäisches Patent zu schaffen. Das Ziel ist, jedem Mitgliedstaat durch die Anmeldung im Europäischen Patentamt ein einheitliches Patentschutz zu erteilen.¹⁴⁹

Eine weitere Regelung in der EU ist das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ). Das EPÜ trat am 05.10.1973 in Kraft und erteilt europäische Patente. Diese Patente werden durch eine Anmeldung im Europäischen Patentamt in der gesamten Gemeinschaft erteilt und haben das gleiche Niveau wie die von nationalen Patentämtern

¹⁴⁶ RL 2014/26/EU v. 26.02.2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt

¹⁴⁷ Karl-Nikolaus Peifer, „Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht“, ZUM, Heft 6 (2014), S. 453

¹⁴⁸ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 65

¹⁴⁹ Ebd., S. 66-68

erteilten Patente. Deutschland hat die Übereinkunft durch die Ratifizierung am 07.10.1977 unterzeichnet. Für das Erlangen eines Patentes in der Bundesrepublik Deutschland, können Patentinhaber den Antrag für die Anmeldung bei der Europäischen Patentorganisation oder dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München stellen. Mit einer Anmeldung bei der Europäischen Patentorganisation können mit einem einzigen Verfahren in allen Vertragsstaaten Patentrechte erlangt werden.¹⁵⁰ Das Patent des DPMA gilt dagegen nur in Deutschland, allerdings gibt es die Möglichkeit, die Erfindung zuerst beim DPMA und innerhalb von zwölf Monaten bei dem Europäischen Patentamt anzumelden.¹⁵¹

3.1.2. Die Regelungen durch Konventionen

In Anbetracht des Territorialitätsprinzips der nationalen Schutzgesetze sind Konventionen im Bereich geistiges Eigentum von großer Bedeutung. Der finanzielle Aufwand, in jedem einzelnen Staat Schutz für die geistigen Schöpfungen zu erlangen, ist hoch. Die internationalen Konventionen verringern diesen Aufwand und bieten ein einheitliches Schutzprinzip.¹⁵²

Die Französische Revolution stellte Rechte des geistigen Eigentums in den Mittelpunkt. Immer mehr Gesetze wurden durchgesetzt, um die Bedürfnisse der Eigentümer von immateriellen Gütern zu erfüllen. Dies verbreitete sich dann in ganz Europa und 1800 begann die Periode der internationalen Konventionen zwischen den europäischen Ländern,¹⁵³ womit der Schutz der geistigen Eigentümer im Ausland begann.¹⁵⁴

Victor Hugo war einer der Autoren, die wegen des begrenzten Anwendungsbereiches der Urheberrechtsgesetze nach internationalen Abkommen strebte. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereichs der Gesetze wurden die Werke nachgedruckt und konnten den Schutz nicht sicherstellen.¹⁵⁵ Mitte des 19. Jahrhunderts folgten bilaterale Abkommen und anschließend begann die Periode der multilateralen

¹⁵⁰ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2007, S. 6-7

¹⁵¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 68

¹⁵² Sönke Ahrens, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Springer, Wiesbaden 2015, S. 63

¹⁵³ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 31

¹⁵⁴ Otto Model und Carl Creifelds, Staatsbürger Taschenbuch, C.H. Beck, München 2018, S. 806

¹⁵⁵ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 390-397

Abkommen in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit im Bereich des Urheberrechts. Darüber hinaus wurden seit 1960 verwandte Schutzrechte unter nationalen und internationalen Schutz gestellt.¹⁵⁶

Die internationalen Konventionen gehen in Deutschland laut Art. 25 GG den nationalen Gesetzen vor und sind Bestandteil des Bundesrechts. Deshalb müssen Konventionen bei der Anwendung des Urheberrechts berücksichtigt werden.¹⁵⁷ Auch in der Türkei stehen gemäß Art. 90 der türkischen Verfassung die internationalen Konventionen über den nationalen Gesetzen und haben Gesetzeskraft.¹⁵⁸

Im internationalen Bereich wurden Konventionen für unterschiedliche Zwecke geschlossen. Das Pariser Verbandsübereinkunft, die Berner Übereinkunft und der WIPO-Urheberrechts- und Patentrechtsvertrag (PLT) legen grundlegende Standards für den Schutz des geistigen Eigentums. Demgegenüber dienen einige Verträge, wie der Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), das Madrider Markenabkommen, das Haager Musterabkommen und das Lissaboner Ursprungsabkommen der Erleichterung des Schutzes des geistigen Eigentums.¹⁵⁹ Auch das TRIPS-Übereinkommen brachte wichtige internationale Standards für alle geistigen und industriellen Rechte. Dieses Übereinkommen beinhaltet auch administrative und rechtliche Maßnahmen, die zum Schutz der geistigen Rechte dienen.¹⁶⁰

Nachfolgend werden die internationalen Konventionen erörtert, die sich mit dem Grundproblem dieser Arbeit befassen und eine Lösung in Bezug auf das Territorialitätsprinzip darstellen, das die Entwicklung des internationalen Handels behindert. Die fraglichen Konventionen sind der wichtigste Ansatz, um den internationalen Schutzbedarf im Bereich des geistigen Eigentums zu decken.

¹⁵⁶ Peter Lutz, Grundriss des Urheberrechts, C.F. Müller, München 2013, S. 2

¹⁵⁷ Alexander Lutz, Zugang zur wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, Mohr Siebeck, Tübingen 2012, S. 7-8

¹⁵⁸ Şahnaz Gerek und Ali Rıza Aydın, „Anayasa’nın 90. Maddesi Değişikliği Karşısında Yasaların Geleceği Ve Anayasal Denetim”, Türkiye Barolar Birliği Dergisi, Nr. 55 (2004), S. 232; <http://tbddergisi.barobirlik.org.tr/m2004-55-90>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

¹⁵⁹ Thomas Cottier und Krista Nadakavukaren Schefer, Elgar Encyclopedia of International Economic Law, Edward Elgar Publishing, Cheltenham 2017, S. 131

¹⁶⁰ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 31

3.1.2.1. Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)

Die bekannteste Konvention im Bereich geistiges Eigentum ist die „Berner Übereinkunft zum Schutz literarischer und künstlerischer Werke“.¹⁶¹ Diese Übereinkunft wurde am 09.09.1886 von zehn Staaten zur Bildung einer Einheit geschlossen. Der Hauptgrund war, dass die Mitgliedstaaten in anderen einzelnen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Möglichkeit des Schutzes ihrer Rechte an geistigem Eigentum anstrebten.¹⁶²

Mit der Berner Übereinkunft bildeten die Vertragsstaaten eine Union und garantierten sich gegenseitig die Rechte aus dem Vertrag. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährten die Vertragsstaaten den Urhebern die gleichen Rechte wie in den nationalen Gesetzen.¹⁶³ Inzwischen sind die aus der Übereinkunft geschaffenen Aufgaben von der WIPO übernommen worden.¹⁶⁴ Das internationale Büro der Weltorganisation für das Geistige Eigentum in Genf ist das Verwaltungsorgan der Union.¹⁶⁵ Die Berner Übereinkunft ist im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum von zentraler Bedeutung für das internationale Urheberrecht. Dies gilt jedoch nicht für den Schutz des gewerblichen Eigentums. In diesem Bereich nimmt die Pariser Verbandsübereinkunft eine wichtigere Stellung ein.¹⁶⁶

Die Berner Konvention wurde zuerst zum Schutz der literarischen und künstlerischen Werke geschlossen, was dann zu Ausdehnungen auf die verwandten Schutzrechte führte. Das und andere Erweiterungen wurden 1896 in Paris, 1908 in Berlin, 1928 in Rumänien, 1948 in Brüssel, 1967 in Stockholm sowie 1971 und 1979 in Paris beschlossen.¹⁶⁷ Die Berner Übereinkunft regelt durch die Änderung in Berlin im Jahr 1908 die mechanische und filmische Reproduktion von Werken und durch die Änderung in Rom im Jahr 1928 die internationale Gültigkeit der Persönlichkeitsrechte des Urhebers und den Schutz der Werke vor Radiosendungen. Die Änderung in Brüssel im Jahr 1948 beseitigte einige Einschränkungen der Rechte an geistigen und künstlerischen Werken.

¹⁶¹ Yalçın Tosun, Sinema Eserleri ve Eser Sahibinin Hakları, On İki Levha Yayınları, Istanbul 2013, S. 92

¹⁶² Nuşin Ayiter, ebd., S. 24

¹⁶³ Yalçın Tosun (2013), ebd., S. 93

¹⁶⁴ Theodor Enders, Grundzüge des Internationalen Wirtschaftsrecht - Internationales Privatrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Welthandelsrecht, Verlag Franz Vahlen, München 2013, S. 180

¹⁶⁵ Christian Tietje, ebd., S. 626-627

¹⁶⁶ Gudrun Kramer, Die Weltorganisation für geistiges Eigentum, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1982, S. 47

¹⁶⁷ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 6

Die Probleme im Zusammenhang mit Film und Fernsehen wurden zwischen dem 11.06.1967 und dem 14.07.1967 durch die Änderungen in Stockholm gelöst.¹⁶⁸ Heute ist die letzte Fassung der Berner Übereinkunft die akzeptierte Form¹⁶⁹ und durch die Revision in Berlin erhielt die Übereinkunft den heutigen Zusatznamen „Revidierte“ Berner Übereinkunft.¹⁷⁰

Der türkische Ministerrat ist am 21. August 1951 dem in Brüssel geänderten Text der Berner Konvention beigetreten. Die letzte Ratifizierung des Beitritts zum Vertrag wurde am 07.07.1995 durch das Parlament der Türkei mit der Gesetzesnummer 4117 durchgeführt. Dieses Mal nahm die Türkei den in Paris revidierten Text an.¹⁷¹ Deutschland hingegen ratifizierte die Berner Übereinkunft am 05.12.1887.¹⁷² Schließlich wurde das Berner Übereinkommen von allen wirtschaftlich starken Ländern der Welt unterzeichnet.¹⁷³ Aktuell sind 177 Mitglieder der Berner Übereinkunft beigetreten.¹⁷⁴

Mit der Berner Übereinkunft wird neben dem internationalen Schutz der in den Verbandsländern produzierten geistigen Schöpfungen auch die Bezahlung von Schöpfern für ihre Schöpfungen gewährleistet.¹⁷⁵

Die Übereinkunft beinhaltet vier Prinzipien, die dem Schutze des Urhebers dienen sollen. Hierbei handelt es sich um die Inländerbehandlung (sog. Assimilationsprinzip), die Freiheit der Formlichkeit, der Fristenvergleich und der Mindestschutz.¹⁷⁶ Diese Schutzprinzipien werden weiter unten genauer erläutert.

Aufgrund der Übereinkunft können Urheber ihre Werke in allen Vertragsländern schützen. Neben den in der RBÜ gewährten Rechten werden den Urhebern auch die nationalen Rechte der Vertragsländer gewährt.¹⁷⁷ Die Berner Übereinkunft schafft für

¹⁶⁸ Nuşin Ayiter, ebd., S. 25

¹⁶⁹ Elisa May, Urheberstrafrecht und Streaming, Kovač, Hamburg 2014, S. 41

¹⁷⁰ Susen Sattler, ebd., S. 45

¹⁷¹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 6-7

¹⁷² Elisa May, ebd., S. 41

¹⁷³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 61

¹⁷⁴ WIPO-Asministered Treaties, WIPO, https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?start_year=ANY&end_year=ANY&search_what=B&code=ALL&bo_id=7, (letzter Abruf: 18.06.2021)

¹⁷⁵ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 6

¹⁷⁶ Temel Nal, ebd., S. 17

¹⁷⁷ Andreas Leupold und Silke Glossner, Münchener Anwalts Handbuch IT-Recht, C.H. Beck, München 2013, S. 617

Urheberin allen Vertragsländern einen Mindestschutz, wie das Vervielfältigungsrecht, Bearbeitungsrecht, Verfilmungsrecht und Senderecht.¹⁷⁸ Die Berner Übereinkunft verpflichtet die Vertragsländer zum gleichen Schutz der Werke von Bürgern anderer Vertragsländer, den sie den Urhebern in ihren eigenen Ländern gewähren oder in der Zukunft gewähren werden. Diese Gewährleistung wird durch Art. 5 Abs. 1 RBÜ festgelegt (sog. Inländerbehandlung). Die Inländerbehandlung wird auch als Assimilationsprinzip bezeichnet. Demgemäß richten sich nach Art. 5 Abs. 2 RBÜ der Umfang des Schutzes und die Rechtsbehelfe nach dem Land, in dem der Schutz beansprucht wird. Unbeachtlich ist, ob die Werke des Urhebers den gleichen Schutz im Ursprungsland hätten erlangen können.¹⁷⁹ Die Urheber sind nicht an Formalia gebunden, um den Schutz seines Werkes in einem anderen Vertragsland zu erlangen.¹⁸⁰ Aus diesem Grund ist es den Vertragspartnern nicht gestattet, die Rechte des Urhebers an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Das Bestehen des Schutzes im Ursprungsland darf nicht zwingend vorausgesetzt werden.¹⁸¹ Auch eine Eintragung des Werkes in ein Register darf nicht als Bedingung gestellt werden.¹⁸² Jedoch ist zu beachten, dass die Berner Übereinkunft dem Urheber mit dem Inländerprinzip kein materielles Recht erteilt. Der Zweck dieses Prinzips ist, die Gegenseitigkeit zwischen den Vertragsländern zu gewährleisten. Somit garantiert die Berner Übereinkunft dem Urheber kein Schutzniveau, sondern gibt dem Vertragsland die Autorität, die nationalen Regelungen durchzusetzen, und garantiert lediglich die Gleichbehandlung zwischen ausländischen und inländischen Urhebern.¹⁸³

Als Schutzgegenstand der RBÜ werden unabhängig von der Art und der Form alle Erzeugnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst angesehen (Art. 2 Abs. 1 RBÜ). Laut Art. 2 Abs. 5 RBÜ wird bei Sammelwerken jedoch darauf abgestellt, ob es sich um eine geistige Schöpfung handelt. Anderenfalls werden Sammelwerke urheberrechtlich nicht geschützt.¹⁸⁴ Die Schutzgegenstände wie Bücher, Werke der

¹⁷⁸ Hans-Peter Hillig, *Urheber- und Verlagsrecht: Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften*, internationales Urheberrecht: Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis, dtv, München 2018, S. 40

¹⁷⁹ Alexander Lutz, ebd., S. 9

¹⁸⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 61

¹⁸¹ Christian Tietje, ebd., S. 627

¹⁸² Theodor Enders, ebd., S. 181

¹⁸³ Christian Tietje, ebd., S. 627-628

¹⁸⁴ Eva Marie König, *Der Werkbegriff in Europa – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des britischen, französischen und deutschen Urheberrechts*, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, S. 13

angewandten Kunst, der Baukunst und Skizzen auf den Gebieten der Wissenschaft werden beispielmäßig aufgezählt. Dies zeigt, dass die genannten Werke nicht abschließend zu verstehen sind. Auch wenn durch Art. 5 Abs. 2 RBÜ ein Schutz besteht, bleibt es gemäß Art. 2 Abs. 2 RBÜ den Vertragsländern vorbehalten, die Werke der Literatur und Kunst nur zu schützen, wenn die Schutzgegenstände auf einem materiellen Träger zugeordnet werden können.¹⁸⁵

Urheber mit der Staatsangehörigkeit eines Verbandslandes genießen den Schutz der Berner Übereinkunft.¹⁸⁶ Auch Urheber, die die Staatsangehörigkeit eines verbandsfremden Landes haben und sich gewöhnlich in einem Verbandsland aufhalten, stehen die Rechte der RBÜ zu (Art. 3 Abs. 2 RBÜ).¹⁸⁷ Damit Urheber, die die Staatsangehörigkeit eines verbandsfremden Landes besitzen, unter Schutz genommen werden, müssen die Werke zum ersten Mal entweder in einem Verbandsland oder sowohl im Verbandsland als auch in einem verbandsfremden Land veröffentlicht worden sein (Art. 3 Abs. 1 RBÜ).¹⁸⁸ Die Werke, die einem Urheber aus einem Vertragsland gehören, werden unabhängig davon, ob das Werk veröffentlicht ist oder nicht, unter Schutz gestellt (Art. 3 Abs. 1 lit. a RBÜ). Werke auf Grundstücken des Verbandslandes werden gleichfalls durch die Berner Übereinkunft geschützt. Alle diese Kriterien erweitern den Schutzzumfang der Übereinkunft.¹⁸⁹ Dieser umfangreiche Schutz der Werke erklärt sich durch die Bezeichnung „verbandeigene Werke“.¹⁹⁰ Bei der Veröffentlichung des Werkes im Internet spielt es keine Rolle, wo die Veröffentlichung stattgefunden hat. Um das veröffentlichte Werk urheberrechtlich zu schützen, reicht es aus, das Werk im Internet zu publizieren.¹⁹¹ Die Berner Übereinkunft wird auch bei Werken angewendet, die schon vor dem Zeitpunkt des Beitritts eines Verbandslandes zu der Übereinkunft existierten und noch nicht veröffentlicht wurden (Art. 18 RBÜ).¹⁹²

Der Urheber wird nach diesem Übereinkommen lebenslang geschützt. Die Mindestschutzfrist nach seinem Tod beträgt 50 Jahre (Art. 7 Abs. 1 RBÜ), kann aber

¹⁸⁵ Christian Tietje, ebd., S. 627

¹⁸⁶ Ebd., S. 627

¹⁸⁷ Peter Lutz, ebd., S. 261

¹⁸⁸ Elisa May, ebd., S. 41

¹⁸⁹ Christian Tietje, ebd., S. 627

¹⁹⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 62

¹⁹¹ Andreas Leupold und Silke Glossner, ebd., S. 616-617

¹⁹² Peter Lutz, ebd., S. 261

durch Verbandsländer auch verlängert werden.¹⁹³ In den meisten Verbandsländern ist die gleiche Schutzdauer wie in der Berner Übereinkunft festgelegt. Falls in einem Verbandsland die Schutzdauer kürzer als diejenige in der Übereinkunft ist, kann der Urheber in den Verbandsländern nicht die längere Dauer beantragen. Der Urheber ist hier auf die Frist des Ursprungslands begrenzt (Art. 7 Abs. 2 RBÜ). Doch die Mindestschutzfrist von 50 Jahren wird dem Urheber in jedem Fall gewährt.¹⁹⁴ Bei der Festlegung der Schutzdauer werden grundsätzlich die Gesetze des Verbandslandes berücksichtigt, in dem Schutz beantragt wird. Die Schutzdauer in diesem Land darf jedoch diejenige Schutzdauer im Ursprungsland des Werkes nicht überschreiten, sofern nicht anders geregelt ist. Durch den sogenannten Fristenvergleich wird das Prinzip der Inländerbehandlung eingeschränkt (Art. 7 Abs. 8 RBÜ).¹⁹⁵ Ziel des Fristenvergleiches war, zu verhindern, dass die erlangte Schutzfrist eines ausländischen Urhebers länger als die erlangte Schutzfrist eines Inländers in einem anderen Verbandsland ist.¹⁹⁶

Die Mindestschutzrechte in der Berner Übereinkunft sichern ein internationales Mindestschutzniveau. Da durch Art. 5 Abs. 1 RBÜ die Mindestschutzrechte den Urheber im Ursprungsland nicht betreffen, zwingt die Berner Übereinkunft die Verbandsländer dazu, ihre nationalen Regelungen an die Übereinkunft anzunähern, um ihren eigenen Urhebern keine geringeren Rechte zu gewährleisten.¹⁹⁷

Einige der Mindestrechte müssen durch die Verbandsländer unter allen Bedingungen gewährt werden („starres System“). Diese sind: das Übersetzungsrecht (Art. 8 RBÜ), das Bearbeitungsrecht (Art. 12 RBÜ), das Recht der öffentlichen Aufführung (Art. 11 RBÜ) und das Verfilmungsrecht (Art. 14 RBÜ). Darüber hinaus können Verbandsländer einige Mindestrechte durch ihre eigenen Gesetze beschränken („halbstarres System“). Hierbei handelt es sich um das Senderecht (Art. 11 RBÜ) und das Recht zur Vervielfältigung eines Werkes (Art. 9 RBÜ). Schließlich sind die Regelungen einiger Rechte wie das Folgerecht (Art. 14 RBÜ) den Verbandsländern überlassen („unstarres System“).¹⁹⁸

¹⁹³ Andreas Leupold und Silke Glossner, ebd., S. 617

¹⁹⁴ Eugen Ulmer, ebd., S. 54

¹⁹⁵ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 505

¹⁹⁶ Christian Tietje, ebd., S. 628

¹⁹⁷ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 62

¹⁹⁸ Theodor Enders, ebd., S. 181

Die ausschließlichen Rechte der Urheber können durch Bedingungen eingeschränkt werden, welche dem Drei-Stufen-Test entsprechen müssen (Art. 9 Abs.2 RBÜ).¹⁹⁹ Auf der ersten Stufe muss geprüft werden, ob die Einschränkung verständlich ist. Auf der zweiten Stufe müssen die Interessen des Dritten und der Allgemeinheit ausgeglichen werden. Im Rahmen der dritten Stufe müssen die Interessen des Rechtsinhabers beachtet werden und es ist vorgesehen, dass eine Einschränkung dann nicht möglich ist, wenn diese nicht gerechtfertigt ist.²⁰⁰ Somit müssen die fraglichen Einschränkungen aufgrund besonderer Umstände begründet sein. Darüber dürfen sie die normale Bewertung des Werkes nicht beeinträchtigen und die Interessen des Urhebers nicht verletzen.²⁰¹

3.1.2.2. Welturheberrechtsabkommen (WUA)

Die Vereinigten Staaten und die südamerikanischen Staaten haben sich aufgrund ihrer Rechtssysteme, die nicht den Grundsätzen des europäischen geistigen und künstlerischen Rechtes entsprechen, nicht dem Berner Abkommen angeschlossen.²⁰² Die hohen Anforderungen an das nationale Urheberrecht der Berner Übereinkunft führten diese Staaten dazu, einen anderen Vertrag zu schließen. Deshalb haben Amerika und Europa sich mit der UNESCO („Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur“) zusammengeschlossen und am 06.09.1952 in Genf das Welturheberrechtsabkommen unterzeichnet. Die Verwaltung des Abkommens erfolgt in Paris durch die UNESCO.²⁰³ Das Welturheberrechtsabkommen ist kein Vertrag, der durch die WIPO verwaltet wird. Jedoch kann der Generaldirektor der WIPO als Berater an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Nach dem WUA ist es nicht erwünscht, eine Union wie die Berner Übereinkunft zu bilden. Laut Art. XI WUA kommen jedoch zwölf Staatsvertreter zusammen, um die Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten, Konferenzen zu organisieren sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht zu erörtern.²⁰⁴

¹⁹⁹ Peter Lutz, ebd., S. 261

²⁰⁰ Alexander Lutz, ebd., S. 12-17

²⁰¹ Susen Sattler, ebd., S. 47

²⁰² Nuşin Ayiter, ebd., S. 26

²⁰³ Theodor Enders, ebd., S. 182

²⁰⁴ Gudrun Kramer, ebd., S. 52-53

Gemäß Art. XVII WUA sollen die Rechte der Berner Übereinkunft durch das Welturheberrechtsabkommen nicht berührt werden.²⁰⁵ Nachdem das US-amerikanische Recht dem Berner Übereinkunft entsprach und einige bestehende Formalitäten beseitigt wurden, genehmigten die Vereinigten Staaten die Berner Übereinkunft am 01.03.1989. Somit hat das WUA, das weniger Schutz bot als die RBÜ, an Bedeutung verloren.²⁰⁶ Trotzdem spielte das Abkommen eine wichtige Rolle bei der Anhebung und Sicherstellung des internationalen Schutzstandards.²⁰⁷ Aufgrund der unterschiedlichen Schutzniveaus sollte durch Art. XVII WUA verhindert werden, dass Staaten die Berner Übereinkunft verlassen und dem WUA beitreten. Demgemäß wurden Anträge der Staaten zum Beitritt ab dem 01.01.1951 nicht mehr genehmigt.²⁰⁸

Das Welturheberrechtsabkommen wurde 1971 in Paris revidiert. Dadurch wurden den Vertragsstaaten einige Pflichten auferlegt. Das WUA enthält wie die RBÜ die Inländerbehandlung und gewährt einige Mindestrechte, allerdings unterscheiden sich die Regelungen zu den Förmlichkeiten. Nachdem WUA wird der Urheberrechtsschutz nur unter Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten gewährt. So werden veröffentlichte Werke mit dem Copyright-Merkmal (©) so unter Urheberrechtsschutz gestellt, als ob sie die Förmlichkeiten erfüllt hätten.²⁰⁹ Zum Schutz des Urheberrechts reicht gemäß Art. II WUA aus, dass der ersten Veröffentlichung aller Kopien das Copyright-Merkmal und der Name des Autors sowie das Jahr der ersten Veröffentlichung beigefügt werden.²¹⁰

Das Welturheberrechtsabkommen überschneidet sich an einigen Stellen mit der Berner Übereinkunft, doch das Mindestrecht des Urheberpersönlichkeitsrechts wird hier dem Urheber nicht gewährt.²¹¹ Auch die Mindestschutzfrist unterscheidet sich von der Berner Übereinkunft. Art. IV WUA gewährt den Urhebern eine Mindestschutzfrist von 25 Jahren. Auch hat der Urheber das Recht auf Übersetzung (Art. V WAU), das Recht auf Vervielfältigung und das öffentliche Aufführungsrecht in Rundfunksendungen (Art. IVbis WAU).

²⁰⁵ Christian Tietje, ebd., S. 628-629

²⁰⁶ Manfred Reh binder und Alexander Peukert, ebd., S. 396-397

²⁰⁷ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 69

²⁰⁸ Gudrun Kramer, ebd., S. 53

²⁰⁹ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 41

²¹⁰ Theodor Enders, ebd., S. 183

²¹¹ Andreas Leupold und Silke Glossner, ebd., S. 617-618

3.1.2.3. Rom-Abkommen (RA)

Organisationen wie die UNESCO trafen sich mit den Kunstausübenden, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen und unterzeichneten am 26.10.1961 in Rom das Rom-Abkommen. Gegenstand dieses Abkommens sind die verwandten Schutzrechte.²¹² Derzeit sind 96 Staaten dem Rom-Abkommen beigetreten.²¹³

Die Türkei unterzeichnete am 31.12.1995 einen Zollunionsbeschluss zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, womit der Beitritt zum Rom-Abkommen für die Türkei zur Obliegenheit wurde. Basierend darauf schaffte die Türkei mit dem Zustimmungsgesetz vom 07.07.1995 (Nr. 4116) die gesetzliche Grundlage. Da bis heute die Beitrittsurkunde der Vereinten Nationen nicht verliehen wurde, ist die Ratifizierung gemäß Art. 24 Abs. 3 RA noch nicht offiziell.²¹⁴

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Rom-Abkommen am 24.06.1966 ratifiziert.²¹⁵ Jedoch hat Deutschland noch weitere Abkommen unterzeichnet, die wie das Rom-Abkommen Leistungsschutz beinhalten, so das Europäische Abkommen über den Schutz von Fernsehsendung (vom 22.6.1960), das Brüsseler Satelliten-Abkommen (vom 21.5.1974), das Genfer Tonträger-Abkommen zum Schutz der aus dem Ausland kommenden Rundfunksendung (vom 29.10.1971) und den Vertrag von Marrakesch (vom 27.6.2013).²¹⁶ Das Genfer Tonträger-Abkommen wurde separat mit dem Rom-Abkommen unterzeichnet und richtete sich gegen die unbefugte Vervielfältigung von Tonträgern. Es unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Rom-Abkommen.²¹⁷ Außerdem ermöglicht der Vertrag von Marrakesch Sehbehinderten den einfachen Zugriff auf die Braille-Alphabet-Literatur,²¹⁸ indem er dazu berechtigt, urheberrechtlich geschützte Bücher auch ohne die Erlaubnis des Urhebers in lesbare Formate für Blinde

²¹² Nuşin Ayiter, ebd., S. 27

²¹³ WIPO-Administered Treaties, WIPO, https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?start_year=ANY&end_year=ANY&search_what=C&code=ALL&treaty_id=17, (letzter Abruf: 18.06.2021)

²¹⁴ Temel Nal, ebd., S. 19-20

²¹⁵ WIPO-Administered Treaties, WIPO, https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?start_year=ANY&end_year=ANY&search_what=C&code=ALL&treaty_id=17, (letzter Abruf: 18.06.2021)

²¹⁶ Christian Tietje, ebd., S. 630

²¹⁷ Theodor Enders, ebd., S. 183

²¹⁸ Helene Herda, Die Unternehmerhaftung im Immaterialgüterrecht, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017, S. 33

und Sehbehinderte umzuwandeln. Der Vertrag wurde teilweise als wichtig angesehen, da er das erste Instrument war, das mit dem Ziel verabschiedet wurde, eine zwingende Beschränkung der Urheberrechte aufzuerlegen.²¹⁹

Nach dem TRIPS-Übereinkommen ist das Rom-Abkommen das wichtigste internationale Abkommen, das dem Schutze der Leistungsberechtigten dient. Doch nur bestimmte Leistungsschutzberechtigte sind durch das Rom-Abkommen unter Schutz gestellt: die ausübenden Künstler (Art. 3 lit. a RA), Tonträgerhersteller (Art. 3 lit. b und c RA) und Sendeunternehmer (Art. 3 lit. f und g RA).

Bei der Umsetzung des Rom-Abkommens wird nicht auf die Staatsangehörigkeit des Interpreten abgestellt, sondern der Darbietungsort spielt eine wesentliche Rolle (Art. 4 lit a RA). Wenn jedoch ein Hersteller mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragslandes seine Leistung zum ersten Mal im Vertragsland veröffentlicht oder festlegt, wird diese auch in den Schutz des Rom-Abkommens einbezogen (Art. 4 lit. b und Art. 5 RA). Inländerbehandlung wird dem Künstler aus einem anderen Vertragsstaat außerdem gewährt, wenn die Aufführung von einem Sendeunternehmer, dessen Sitz im Vertragsstaat liegt, ausgestrahlt oder gesendet wird (Art. 4 lit. c und Art. 6 RA).²²⁰

Das Rom-Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Ausländer oder Leistungsschutzberechtigte im Ausland wie Inländer zu behandeln und ihnen Mindestrechte zu gewähren.²²¹ Das für Staatsbürger oder Unternehmen mit Wohn- bzw. Unternehmenssitz im Inland geltende nationale Recht wird laut Rom-Abkommen auch Ausländern zugestanden. Die Inländerbehandlung ist jedoch durch die im Rom-Abkommen gewährten Rechte begrenzt. So werden den Ausländern nicht alle innerstaatlichen Rechte eingeräumt (Art. 2 Abs. 2 RA). Leistungsberechtigte genießen durch das Rom-Abkommen einen Mindestschutz. Es sollten Vorschriften aufgenommen werden, um der Rechtswidrigkeit sowohl im zivilen als auch im strafrechtlichen Sinne entgegenwirken zu können (Art. 7, Art. 12, Art. 13 und Art. 16 RA). Ebenso muss das Recht, die ohne Zustimmung gesendeten oder veröffentlichten Tonträger zu

²¹⁹ Susy Frankel und Daniel J. Gervais, *Advanced Introduction to International Intellectual Property*, Elgar, Cheltenham 2016, S. 88

²²⁰ Peter Lutz, ebd., S. 265-266

²²¹ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 41

verhindern oder die Reproduktion zu verbieten, gewährt werden (Art.10 RA).²²² Die Vertragsstaaten können in einigen Fällen gemäß Art. 15 RA Ausnahmen von den durch das Abkommen gewährten Rechten einführen.²²³

Artikel 14 RA sieht eine Schutzfrist von mindestens 20 Jahren ab dem Ende des Jahres vor, in dem die Festlegungen bei Tonträgern und bei Darbietungen erbracht werden.²²⁴

3.1.2.4. Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)

Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist der erste internationale Vertrag im Bereich gewerblicher Schutzrechte. Sie wurde 1883 von elf Ländern unterzeichnet und später mehrmals erneuert (1900 in Brüssel, 1911 in Washington, 1925 in Lahey, 1934 in London, 1958 in Lissabon, 1967 in Stockholm und 1979 in Paris).

In der Pariser Verbandsübereinkunft sind Bestimmungen zum Schutz von Erfindungen, Marken, Industriedesigns, Gebrauchsmustern, kommerziellen Titeln und unlauteren Wettbewerb enthalten. Als der erste Vertrag auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte stellt die PVÜ einen bedeutenden Meilenstein dar.²²⁵ Die Pariser Verbandsübereinkunft wird auch als Verfassung des gewerblichen Eigentums bezeichnet.²²⁶ Neben der Wirkung auf die gewerblichen Eigentumsrechte hatte die PVÜ auch einen Einfluss auf die Entwicklung des europäischen Wirtschaftsrechtes. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auch Mitglieder der Pariser Verbandsübereinkunft.²²⁷

Der Vertrag steht allen Ländern offen, die Mitglieder der Weltorganisation für geistiges Eigentum sind.²²⁸ Die Türkei ist seit 1925 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft und auch die in Stockholm in 1967 vorgenommenen Änderungen

²²² Peter Lutz, ebd., S. 266

²²³ Christian Tietje, ebd., S. 629

²²⁴ Theodor Enders, ebd., S. 183

²²⁵ Ummuhan Gökovalı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 139

²²⁶ Necati Meran, Marka Hakları ve Korunması, Seçkin Yayınları, Ankara 2004, S. 21

²²⁷ Sönke Ahrens, ebd., S. 63-64

²²⁸ Necati Meran, ebd., S. 21

wurden am 05.20.1975 im Amtsblatt veröffentlicht und angenommen.²²⁹ Deutschland ist seit 1903 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft.²³⁰ Auch hier wurde die am 14.07.1967 in Stockholm geänderte Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft angenommen.²³¹

Die Pariser Verbandsübereinkunft hat zwei Hauptziele: Erstens sollen Ausländer wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt werden (Grundsatz der Inländerbehandlung) und zweitens sollen Mindestschutzstandards für das gewerbliche Eigentum sichergestellt werden.²³²

Die Vertragsstaaten der PVÜ gründeten einen Verband zum Schutz des gewerblichen Eigentums, um innerstaatliche Gesetze des gewerblichen Eigentums in eine einheitliche Linie zu stellen.²³³ Somit bezweckt die Pariser Verbandsübereinkunft die Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs.²³⁴

Durch die Inländerbehandlung, auch Gleichstellungsprinzip genannt, müssen Vertragsparteien denselben Schutz für gewerbliches Eigentum gewährleisten, den sie ihren Bürgern bieten oder in der Zukunft bieten werden (Art. 2 PVÜ). Auch diejenigen, die nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, können unter bestimmten Bedingungen denselben Schutz erlangen. Zum einen müssen sie entweder in einem Mitgliedsstaat wohnen oder eine Handelsorganisation besitzen (Art. 3 PVÜ).²³⁵ Zum anderen müssen sie die gleichen Anforderungen und Formalitäten wie die Staatsangehörigen berücksichtigen.²³⁶

Ein weiteres wichtiges Recht, das durch die Pariser Verbandsübereinkunft erteilt wird, ist das Prioritätsrecht. Falls der Erfinder einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters, einer Marke oder eines Industriedesigns einen Antrag in einem Vertragsland als Erster stellt, wird diesem Erfinder die Priorität gegeben, innerhalb von zwölf Monaten für Patente und Gebrauchsmuster und sechs Monaten für gewerbliche Muster und Marken in

²²⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 7

²³⁰ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 11

²³¹ Christian Tietje, ebd., S. 621

²³² Susy Frankel und Daniel J. Gervais, ebd., S. 17

²³³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 58

²³⁴ Peter Lutz, ebd., S. 268

²³⁵ Ummuhan Gökovalı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 139

²³⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 58

einem anderen Mitgliedsland Schutz zu beantragen (Art. 4 PVÜ), ohne einem anderen Erfinder den Vorrang zu geben. Somit wird ihm durch den ersten Antrag das Prioritätsrecht für die Stellung eines Antrags in den anderen Vertragsländern gegeben. Der Erfinder wird unabhängig davon, ob er den Antrag in einem anderen Vertragsland gestellt hat, als der erste Antragsteller angesehen.²³⁷

Die Vertragsstaaten sind auch dazu verpflichtet, für das gewerbliche Eigentum zuständige Behörden zu gründen, durch die die Erfindungen veröffentlicht werden (Art. 12 Abs. 1 PVÜ).²³⁸ In Deutschland wurde hierzu das Deutsche Patent- und Markenamt bestimmt.²³⁹ In der Türkei ist das Türkische Patent- und Markeninstitut (TPMK) entsprechend legitimiert.²⁴⁰

Nach Art. 19 PVÜ können Vertragsländer untereinander Sonderabkommen über gewerbliche Eigentumsrechte abschließen. Die Sonderabkommen der Pariser Verbandsübereinkunft zählen als multilaterale internationale Übereinkommen über einzelne gewerbliche Schutzrechte, die die Regeln der PVÜ ergänzen (Art. 19 PVÜ).²⁴¹ Diese Sonderabkommen müssen nicht durch alle Mitgliedsländer unterzeichnet werden. Die Bestimmungen der Sonderabkommen dürfen nicht in Widerspruch zu den Vorschriften der Pariser Verbandsübereinkunft stehen. Sie müssen vielmehr den Erwerb von Schutzrechten erleichtern, indem die formellen und materiellen Voraussetzungen entsprechend verändert werden. Es wird die Möglichkeit gegeben, durch eine einzige internationale Anmeldung einen internationalen Schutz in den Verbandsländern zu erhalten.²⁴²

Dementsprechend wurden Sonderabkommen geschaffen. Im Einzelnen wurden für die einfachere Patentanerkennung der Patentreue, für die Bestimmung des Geschmacksmusterschutzes das Haager Musterabkommen (HMA), für

²³⁷ Gudrun Kramer, ebd., S. 35

²³⁸ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 11

²³⁹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 59

²⁴⁰ Esin Gürbüz Güngör, „Paris Sözleşmesi Kapsamında Tanınmış Markaların Sınai Mülkiyet Kanunu'na Göre Korunması”, Uluslararası İktisadi ve İdari İncelemeler Dergisi, 16. Ulusal İşletmecilik Kongresi Sonderausgabe (2017), S. 303; <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/341752>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

²⁴¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 59

²⁴² Christian Tietje, ebd., S. 623

den Markenschutz das Madrider Markenabkommen (MMA) und neben dem Madrider Abkommen das Zusatzprotokoll zum MMA (MMP) geschlossen.²⁴³

a. Madrider Markenabkommen (MMA)

Das Madrider Markenabkommen, welches am 14.04.1891 unterzeichnet wurde, erweiterte die Pariser Verbandsübereinkunft im Bereich des Markenschutzes. Während nach der PVÜ die Registrierung einer Marke in jedem Land separater folgen musste, reichte es für den internationalen Schutz laut des Madrider Systems bereits aus nur im Herkunftsland die Marke zu registrieren.²⁴⁴ Deutschland ist seit 01.12.1922 ein Vertragsstaat des Madrider Markenabkommens.²⁴⁵

Das Madrider System ermöglicht, Marken auf einfachere Weise in mehreren Ländern zu schützen. Mit dieser Regelung können Markeninhaber mit einer einzigen internationalen Anmeldung bestimmen, in welchen Ländern sie ihre Marke schützen lassen wollen. Auch ist dieses System zeitlich und kostenmäßig vorteilhafter als die jeweilige Antragstellung in den einzelnen Staaten. Mithilfe der WIPO ist es möglich, die Änderungen der Registrierung mittels eines einzigen Antrags allen in den Schutzbereich fallenden Ländern mitzuteilen. Ebenso kann sich der Schutzzumfang auf andere Länder erstrecken, um die Marke in neuen Märkten schützen zu können, sofern diese Anfrage der WIPO mitgeteilt wird.²⁴⁶

Die durch das Madrider System unter Schutz gestellten Marken werden im „Global Brand Database“ - einer Datenbank der WIPO für Marken, Ursprungsbezeichnungen und amtliche Kennzeichen – gespeichert. Hierdurch wird die Suche nach Marken erleichtert.²⁴⁷

Um eine internationale Marke einzutragen, müssen Markeninhaber die Staatsangehörigkeit eines Landes haben, das dem Madrider Abkommen beigetreten ist. Auch Markeninhaber, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem Mitgliedsland des Madrider Abkommens haben, können eine internationale Markeneintragung durchführen.

²⁴³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 61

²⁴⁴ Theodor Enders, ebd., S. 178

²⁴⁵ Sönke Ahrens, ebd., S. 65

²⁴⁶ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, DPMA, Genf 2017, S.11-12; https://www.dpma.de/docs/dpma/wipo_pub_1020_2017.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021)

²⁴⁷ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 30

Vor der internationalen Anmeldung muss der Markeninhaber seine Marke in der nationalen oder regionalen Behörde anmelden. Durch diese Anmeldung wird die sogenannte Basismarke vergeben (Art. 1 Abs. 2 MMA).²⁴⁸ Die nationale oder regionale Behörde leitet die Anfrage für die internationale Marke an die WIPO weiter, wo die Voraussetzungen überprüft werden (Art. 3ter Abs. 2 MMA). Falls alle erfüllt sind, wird die betroffene Marke in das Register „WIPO Gazette of International Marks“ eingetragen und den zuständigen Ländern mitgeteilt (Art. 3 Abs. 4 MMA). Jedoch reicht diese Mitteilung allein nicht aus, um in jedem Land Schutz zu erlangen. Die für das geistige Eigentum zuständigen Behörden in sämtlichen betroffenen Staaten prüfen, ob die betreffende Marke die Voraussetzungen des inländischen Rechts erfüllt (Art. 3 Abs. 1 MMA).²⁴⁹

Die Anmeldung der Marke führt nicht dazu, dass diese ein supranationales Schutzrecht erhält.²⁵⁰ Der Marke wird der gleiche Schutz gewährt wie den nationalen Marken in dem betroffenen Vertragsland (Art. 1 Abs. 2 MMA).²⁵¹ Nach dem Ablauf von fünf Jahren wird die Marke von der vorherim Ursprungsland eingetragenen nationalen Marke unabhängig (Art. 6 Abs. 2 MMA).²⁵²

b. Protokoll zum Madrider Markenabkommen (MMP)

Auch das Protokoll zum Madrider Markenabkommen ist ein Sonderabkommen, das die Pariser Verbandsübereinkunft ergänzt. Hierzu kam es am 27.06.1989, da viele Staaten der MMA nicht beitreten wollten. Während es Deutschland seit 1996 gilt,²⁵³ hat die EU es am 1.10.2004 angenommen.²⁵⁴ In der Türkei ist das Protokoll am 01.01.1999 in Kraft getreten.²⁵⁵

²⁴⁸ Ulrich Hildebrandt, Marken und andere Kennzeichen - Handbuch für die Praxis, Carl Heymanns Verlag, Köln 2015, S. 5

²⁴⁹ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S.13-15

²⁵⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 61

²⁵¹ Sönke Ahrens, ebd., S. 65

²⁵² Christian Tietje, ebd., S. 625

²⁵³ Sönke Ahrens, ebd., S. 65

²⁵⁴ Theodor Enders, ebd., S. 179

²⁵⁵ Elif Betül Bayram (2001). Uluslararası Marka Tescil Sistemleri Madrid Protokolü İle Topluluk Marka Sisteminin Karşılaştırmalı İncelemesi, Türk Patent Enstitüsü, Uzmanlık Tezi, Ankara 2001, S. 2

Mitgliedsländer des MMA und des MMP bilden gemeinsam einen Verband (Art. 1 Abs. 1 MMA und Art. 1 MMP).²⁵⁶ Das Protokoll zum Madrider Markenabkommen, das deutlich mehr Mitglieder als das MMA hat, ist gegenüber Letzterem anpassungsfähiger da die internationale Marke bereits mit Stellung des nationalen Markenanspruchs eingereicht werden kann; es muss somit nicht abgewartet werden, bis die nationale Marke eingetragen ist.²⁵⁷ Auch Organisationen können dem Protokoll beitreten. Die Frist für die Ablehnung der Anmeldungen wurde von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängert und neben Französisch wurde auch Englisch als offizielle Amtssprache anerkannt.²⁵⁸

c. Haager Musterabkommen (HMA)

Das am 06.11.1925 abgeschlossene Haager Abkommen dient dem internationalen Schutz der Muster oder Modelle. Dieses Abkommen wurde dreimal revidiert und erlangte somit die Namen der Revidierungsorte. Das in 1934 in London revidierte Haager Abkommen bekam den Namen „Londoner Akte“, das in 1960 in Haag revidierte Haager wurde „Haager Akte“ genannt und das in 1999 in Genf revidierte Haager Abkommen heißt „Genfer Akte“. Die EU ist am 01.01.2008 dem Haager Abkommen beigetreten und hat das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), das für die Gemeinschaftsgeschmacksmuster zuständig ist, gebildet. Dies führte dazu, dass Inhaber ihre Muster und Modelle in der EU und in den Vertragsstaaten des Haager Abkommens mit einem Antrag schützen können.²⁵⁹

Durch das Haager Abkommen erlangen Inhaber für ihre Muster oder Modelle in vielen Ländern einen gleichzeitigen Schutz. Auch hier wird die Registrierung durch eine Anmeldung bei der WIPO durchgeführt. Wie bei dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen ist es hier nicht nötig vor der Anmeldung des Musters oder Modells eine Registrierung bei der nationalen oder regionalen Behörde zu erlangen. Die WIPO dient zur Verwaltung des Musters oder Modells, womit auch Änderungen oder Erneuerungen durch eine einzige Anfrage sämtliche Schutzländer des Musters oder Modells umfassen.²⁶⁰

²⁵⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 61

²⁵⁷ Ulrich Hildebrandt, ebd., S. 655

²⁵⁸ Elif Betül Bayram, ebd., S. 22-23

²⁵⁹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 60

²⁶⁰ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S.17-18

Um ein Muster oder Modell gemäß dem Haager Abkommen einzutragen, müssen Inhaber die Staatsangehörigkeit eines Landes haben, welches das Haager Abkommen abgeschlossen hat. Auch Inhaber, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einem Mitgliedsland des Haager Abkommen haben, können eine internationale Eintragung durchführen. Die Inhaber müssen bei der Anmeldung ihre Muster oder Modelle in verschiedenen Darstellungen einfügen und das Land oder die Länder angeben, in denen sie Schutz beantragen möchten. Anders als das Madrider Abkommen müssen oder können die Inhaber ihre Anmeldung außer beim WIPO bei den nationalen und regionalen Ämtern einreichen. Außerdem werden nach dem Haager Abkommen durch die WIPO die Anforderungen und Voraussetzungen überprüft. Falls alle erforderlichen Merkmale erfüllt sind, wird das Muster oder Modell im Register „International Designs Bulletin“ veröffentlicht. Alle von dem Schutz betroffenen Länder überprüfen, ob das Muster oder Modell in das nationale Recht einbezogen werden kann.²⁶¹ Somit erreicht der Inhaber der Muster oder Modelle einen nationalen Schutz in den betroffenen Ländern.²⁶²

d. Patentszusammenarbeitsvertrag (PCT)

Der Patentszusammenarbeitsvertrag wurde 19.06.1970 abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) am 21.06.1976 dem PCT zugestimmt und ist am 24.01.1978 dem Vertrag beigetreten.²⁶³ Die Türkei trat am 01.01.1996 bei.²⁶⁴

Der PCT verleiht dem Patent durch die internationale Anmeldung einen breiten Schutz in verschiedenen Ländern.²⁶⁵ Durch das PCT-System können Erfinder ihre Patente bei jedem nationalen oder regionalen Patentamt anmelden, wenn das Land Mitglied der PCT ist. Der Erfinder muss die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedslandes haben oder Einwohner eines Mitgliedslandes sein. Der Antrag kann auch direkt beim WIPO gestellt werden.²⁶⁶

²⁶¹ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S.18-21

²⁶² Sönke Ahrens, ebd., S. 67

²⁶³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 59

²⁶⁴ The PCT now has 153 Contracting States, WIPO, https://www.wipo.int/pct/en/pct_contracting_states.html, (letzter Abruf: 18.06.2021)

²⁶⁵ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 13

²⁶⁶ Ummuhan Gökovalı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 140

Die Anträge, die bei nationalen und regionalen Patentämtern gestellt wurden, werden an die WIPO weitergeleitet (Art. 12 Abs. 1 PCT). Diese veröffentlicht die eingereichten Patentanmeldungen im „Patentscope“ (Art. 21 Abs. 1 PCT) und leitet sie an die Patentämter weiter. Die Patentämter prüfen, ob die Erfindungen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und vergeben die Patente (Artikel 14 Abs. 1 PCT). Das heißt, dass nicht allein aufgrund des PCT ein Patent erteilt werden kann, sondern Erfindungen durch den Filter der nationalen Rechtsvorgaben gehen müssen (Art. 10 PCT). Trotzdem ist das Verfahren nach dem PCT aus bestimmten Gründen vorteilhaft. Insbesondere gestaltet sich die Verwaltung der Änderungen an Patenten einfacher (Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2, Art. 28 und Art. 41 Abs. 1 PCT), es ist kostengünstiger und schließlich zeitsparender als in jedem Land separate Patentanmeldungen einzureichen.²⁶⁷ Dem Erfinder steht außerdem zum Auswählen der Schutzländer ein Zeitraum von 18 Monaten zur Verfügung, was dem ihm eine bessere Orientierungsmöglichkeit gibt. Der Erfinder kann sich für diejenigen Vertragsstaaten entscheiden, in denen sich der Schutz für seine Erfindung lohnt (Art. 4 Abs. 1 lit. ii PCT). Auch das Aufschieben der Zahlung der Gebühren ist aus wirtschaftlicher Sicht ein großer Vorteil für den Erfinder (Art. 22 Abs. 1 PCT).²⁶⁸

Durch die Anmeldung im Sinne des PCT wirkt der Schutz der Patente und Gebrauchsmuster in den Mitgliedsländern, die durch die Erfinder ausgewählt werden.²⁶⁹ Hierbei werden die nationalen Schutzrechte der bestimmten Patentämter erteilt (Art. 29 Abs. 1 PCT),²⁷⁰ wobei durch die regionale Anmeldung im Europäischen Patentamt ein europäisches Patent entsteht und das europäische Recht angewendet wird.²⁷¹

3.1.2.5. Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)

Als Folge der Uruguay-Verhandlungen, die zum Abschluss des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) stattgefunden haben, wurde das WTO-Übereinkommen abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung des WTO-Übereinkommens

²⁶⁷ Ein Leitfadens für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S.4-6

²⁶⁸ Ebd., S.6-7

²⁶⁹ Theodor Enders, ebd., S. 176-177

²⁷⁰ Sönke Ahrens, ebd., S. 68

²⁷¹ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 7

wurde die Welthandelsorganisation gegründet.²⁷² Neben der Weltorganisation für geistiges Eigentum als Träger von Verbänden des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts, von Registrierungssystemen und als weltweites Forum für den Schutz des geistigen Eigentums sowie der Europäischen Union mit ihren Programmen zur Angleichung der Rechte des geistigen Eigentums und der Schaffung einheitlicher Schutzrechtssysteme zur Sicherung und Vollendung des Binnenmarktes gibt es mit der WTO eine dritte internationale Organisation im Bereich des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums.²⁷³

Am 15.04.1994 wurde als Anhang des WTO-Abkommens das TRIPS-Übereinkommen in Marrakesch unterzeichnet.²⁷⁴ Da das TRIPS-Übereinkommen mit dem WTO-Übereinkommen untrennbar verbunden ist, müssen Länder, die der WTO beigetreten sind, auch dem TRIPS-Übereinkommen beitreten (Art. 2 Abs. 2 WTO-Übereinkommen). Aus diesem Grund ist die Türkei, die seit 1995 Mitglied der WTO ist, auch Mitglied des TRIPS-Übereinkommens.²⁷⁵ Auch Deutschland ist seit dem 01.01.1995 Mitglied der WTO und somit Mitglied des TRIPS-Übereinkommens. Viele andere Länder und die EU sind heute Mitglieder dieser Organisation. Daher hat die Bedeutung des TRIPS-Übereinkommens im Bereich des internationalen Schutzes von geistigem Eigentum zugenommen.²⁷⁶ Da die EU das TRIPS-Übereinkommen durch Rechtsvorschriften in die Gemeinschaft einbezogen hat, müssen die Mitglieder der EU nach dem Gemeinschaftsrecht das TRIPS-Übereinkommen berücksichtigen.²⁷⁷ Ebenso greift für Deutschland Art. 59 Abs. 2 GG, wonach ein völkerrechtlicher Vertrag, in diesem Fall das TRIPS-Übereinkommen durch das Zustimmungsgesetz, unmittelbar angewendet werden muss.²⁷⁸

Mit dem TRIPS-Übereinkommen wurden Bestimmungen eingeführt, die den Freihandel im Bereich des geistigen Eigentums nicht verhindern. Die bestehenden Vereinbarungen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums werden durch

²⁷² Temel Nal, ebd., S. 20

²⁷³ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 14

²⁷⁴ Dokuzuncu Kalkınma Planı - Fikri Mülkiyet Hakları, Özel İhtisas Komisyonu Raporu, ebd., S. 4

²⁷⁵ Temel Nal, ebd., S. 20

²⁷⁶ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Mit 55 Fällen und Lösungen, C.F. Müller, Heidelberg 2015, S.319

²⁷⁷ EuGH, Rs C-300 und 392/98, Slg 2000, I-11307 Rn 47 - „Dior“

²⁷⁸ Christian Tietje, ebd., S. 635-636

das TRIPS-Übereinkommen akzeptiert und sind weiterhin gültig. Sein Hauptzweck besteht in der Sicherstellung, dass die Bestimmungen zum Schutze des geistigen Eigentums in jedem Land auf dem gleichen Niveau sind.²⁷⁹ Neben dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, werden für ein rechtliches Handelsumfeld Regelungen getroffen, indem die Hindernisse für den internationalen Handel beseitigt werden.²⁸⁰

Der Umfang des Übereinkommens ist von besonderer Bedeutung. Im Gegensatz zu anderen internationalen Vereinbarungen im Bereich des geistigen Eigentums deckt das TRIPS-Übereinkommen nicht nur einen bestimmten Rechtsbereich, sondern alle Rechte des geistigen Eigentums ab. Dies bedeutet, dass es sowohl gewerbliche Schutzrechte als auch den Urheberrechtsschutz regelt.²⁸¹ Das TRIPS-Übereinkommen bezieht sich auf die mit dem Handel verbundenen Rechte des geistigen Eigentums.²⁸² Das geistige Eigentum umfasst in diesem Zusammenhang Urheberrechte, verwandte Schutzrechte, Marken, geografische Angaben, gewerbliche Muster und Modelle, Patente, Topografien, integrierte Schaltkreise, Schutz nichtoffenbarter Informationen und Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen (Teil II TRIPS). Beabsichtigt ist, dass die vom TRIPS-Übereinkommen bereitgestellten Verfahren und Schutzmaßnahmen den internationalen Handel nicht behindern.²⁸³

Durch das TRIPS-Übereinkommen werden den Mitgliedsländern Mindestschutzrechte für das geistige Eigentum gewährt. Durch diese Rechte beabsichtigt das TRIPS-Übereinkommen, wie die Pariser Verbandsübereinkunft die Gleichbehandlung der Mitgliedsländer. Die Voraussetzungen der Pariser Verbandsübereinkunft werden mit dem TRIPS-Übereinkommen vereint. Somit gelten für die Mitgliedsländer des TRIPS-Übereinkommens, die nicht der Pariser Verbandsübereinkunft beigetreten sind, ebenso die Voraussetzungen der Letzteren.²⁸⁴

Die Mitgliedsländer des Übereinkommens sind dazu verpflichtet, einen Schutz im Sinne des Übereinkommens zu gewähren. Falls sie dem nicht nachkommen, werden gegen die betroffenen Mitgliedsländer Handelssanktionen verhängt. Deutschland ist eines

²⁷⁹ Burak Medin, ebd., S.58

²⁸⁰ Christian Tietje, ebd., S. 631

²⁸¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 505-506

²⁸² Ummuhan Gökovağlı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 140

²⁸³ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S. 319

²⁸⁴ Sönke Ahrens, ebd., S. 64

der Länder, welches seine Gesetze an die Vorgaben des TRIPS-Übereinkommens angepasst hat.²⁸⁵

Die Regeln des TRIPS-Übereinkommens sind auf einen Mindeststandard beschränkt, wobei die Mitgliedsländer über die Mindestbedingungen hinausgehen dürfen. Diese Mindeststandards werden teilweise durch die anderen internationalen Verträge verbunden, was bedeutet, dass die Mitglieder des TRIPS-Übereinkommens durch diese Verträge verpflichtet sind.²⁸⁶ Dabei sind die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung die wichtigsten Prinzipien.²⁸⁷

Laut der Inländerbehandlung müssen Staatsangehörige eines Mitgliedslandes in einem anderen Mitgliedsland gleichgestellt werden. Ihnen dürfen nicht weniger günstige Regelungen als den Staatsangehörigen eines Mitgliedslandes gewährt werden (Teil I Art. 3 Abs. 1 TRIPS). Ebenso ist das Prinzip der Meistbegünstigung von den Mitgliedsländern zwingend zu beachten. Meistbegünstigung bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten Vorteile, Vergünstigungen, Sonderrechte und Befreiungen, die sie ihren geistigen Eigentümern gewähren auch den Eigentümern aus einem anderen Mitgliedsland zugestehen müssen, allerdings werden mit der Meistbegünstigungspflicht auch Ausnahmen geregelt (Teil I Art. 4 TRIPS).²⁸⁸

Die Mitgliedsländer dürfen unter bestimmten Bedingungen die durch das TRIPS-Übereinkommen gewährten Rechte einschränken. Gemäß Teil I Art. 8 TRIPS können Mitglieder Maßnahmen für die öffentliche Gesundheit und Ernährung und zur Förderung des öffentlichen Interesses treffen. Auch zum Zwecke der Verhinderung des Missbrauches von Rechten des geistigen Eigentums ist es möglich Maßnahmen zu treffen. Nach Teil II Art. 30 TRIPS können Mitgliedsländer für Patentrechte Ausnahmeregelungen treffen.²⁸⁹

Der Drei-Stufen-Test wird nach dem TRIPS-Übereinkommen auf die Rechte der Urheber und Leistungsberechtigten angewendet. Somit werden Beschränkungen und Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen. Die Beschränkungen und

²⁸⁵ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S. 320

²⁸⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 63

²⁸⁷ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S. 319

²⁸⁸ Andreas Leupold und Silke Glossner, ebd., S. 616

²⁸⁹ Christian Tietje, ebd., S. 631

Ausnahmen sind nur in Sonderfällen zulässig, sie dürfen die Auswertung des Werkes nicht verhindern und die Rechte des Inhabers nicht verletzen. Während der Drei-Stufen-Test nach Art. 9 Abs. 2 RBÜ nur für Vervielfältigungsrechte angewendet wurde, werden gemäß Art. 13 TRIPS alle Verwertungsrechte dem Drei-Stufen-Test vorbehalten.²⁹⁰

Obwohl die Rechte der Mitgliedstaaten in der Berner Übereinkunft direkt anerkannt sind, sieht das TRIPS-Übereinkommen nur Bedingungen vor, um eine angemessene gesetzliche Regelung zu schaffen. Ein weiterer Unterschied zu allen anderen internationalen Verträgen sind die Bestimmungen zur Durchsetzung von Rechten. Laut TRIPS-Übereinkommen müssen Mitgliedsländer ein wirksames Vorgehen gegen Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte ermöglichen. Hier werden auch die Formen der Durchsetzung der Rechte angegeben (Teil III Art. 41-61 TRIPS).²⁹¹ Insbesondere werden Maßnahmen gegen die Produktpiraterie festgelegt, indem die Unterlassung, der Schadenersatz und die Vernichtung der Piratenwaren geregelt werden. Vor allem wurden Verträge geschlossen, die bei Streitigkeiten auf Nichtvertragsländer angewendet werden können.²⁹²

Die Bestimmungen der PVÜ für Fabrik- und Handelsmarken wurden durch das TRIPS-Übereinkommen integriert. Doch im Gegensatz zur PVÜ hat das TRIPS-Übereinkommen mit dem „PVÜ-plus Ansatz“ auch die Dienstleistungsmarken unter Schutz gestellt (Teil II Abschnitt 2 TRIPS).²⁹³

Die Computerprogramme werden in der Berner Übereinkunft nicht erwähnt. Diese Werke werden durch das TRIPS-Übereinkommen übernommen und es werden Vermietrechte gewährt. Diese Ergänzung wird „Bern-plus-Ansatz“ genannt. Durch ihn werden Mitglieder dazu verpflichtet, die bestehende Berner Übereinkunft zu beizubehalten oder einen höheren Schutz zu leisten. Somit werden Computerprogramme wie Werke der Literatur behandelt und erhalten den gleichen Schutz.²⁹⁴

Die Schutzdauer ist für jedes geistige Eigentumsrecht unterschiedlich geregelt. Die Schutzdauer des Urheberrechts beträgt allgemein nicht weniger als 50 Jahre ab der

²⁹⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 507-508

²⁹¹ Peter Lutz, ebd., S. 262-263

²⁹² Christian Tietje, ebd., S. 634

²⁹³ Ebd., S. 638

²⁹⁴ Temel Nal, ebd., S. 158-159

gestatteten Veröffentlichung oder falls es nicht zur Veröffentlichung kommt ab der Herstellung des Werkes (Art. 12 TRIPS). Für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern läuft die 50-jährige Schutzdauer ab der Darbietung und für Sendeunternehmen beginnt die 20-jährige Schutzdauer mit der Funksendung. Die Schutzdauer beginnt immer mit dem Ende des Kalenderjahres (Teil I Art. 14 Abs. 5 TRIPS). Bei Marken beträgt die Schutzdauer mindestens sieben Jahre ab der Eintragung der Marke und für jede Verlängerung der Eintragung (Teil I Art. 18 TRIPS).²⁹⁵

3.1.2.6. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV)

Das am 02.12.1961 unterschriebene Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen wurde am 10.11.1972 und am 23.10.1978 revidiert. Die Türkische Nationalversammlung unterzeichnete das Übereinkommen mit dem am 17.03.2007 veröffentlichten Gesetz Nr. 5601. Mit der als 2007/12433 nummerierten Entscheidung des Ministerrates wurde die Entscheidung der Türkischen Nationalversammlung am 28.07.2007 akzeptiert.²⁹⁶ In Deutschland wurde das UPOV Übereinkommen im Jahr 1991 mit der Ratsurkunde mit der Nummer 2100/94 unterzeichnet.²⁹⁷

Die Mitglieder dieses Übereinkommens bilden untereinander einen internationalen Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen. Durch das Büro des Verbandes werden die Aufgaben des Rates erfüllt. Der Generalsekretär dieses Verbandes ist der Generaldirektor des WIPO.²⁹⁸

Dieses Übereinkommen bezieht sich auf alle botanischen Gattungen und Arten. Die Erteilung des Schutzes für die Pflanzzüchtungen kommt erst dann zustande, wenn sie die Schutzvoraussetzungen besitzen. Auch nach diesem Übereinkommen wird das

²⁹⁵ Christian Tietje, ebd., S. 638-641

²⁹⁶ Hilal Samray (2008). Avrupa Birliği Bitki Çeşit Hakları ve Türkiye'deki Uygulamaları, Tarım ve Köyişleri Bakanlığı Dış İlişkiler ve Avrupa Birliği Koordinasyon Dairesi Başkanlığı, Avrupa Birliği Uzmanlık Tezi, Ankara, S. 47

²⁹⁷ Ebd., S. 36

²⁹⁸ Gudrun Kramer, ebd., S. 56

Prinzip Inländerbehandlung angewendet. Somit erwerben alle Vertragsländer das Recht, das durch das bestimmte Vertragsland den eigenen Staatsangehörigen gewährt wird.²⁹⁹

3.2. DIE RECHTSQUELLEN IM NATIONALEN BEREICH

3.2.1. Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Die Rechtsquellen des deutschen Urheberrechtsgesetzes sind die Revidierte Berner Übereinkunft, das Welturheberrechtsabkommen, der WIPO-Urheberrechtsvertrag, das Rom-Abkommen, der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und das TRIPS-Übereinkommen. Neben den internationalen Abkommen wirkt auch die Europäische Union auf das Urheberrechtsgesetz ein.³⁰⁰ Durch die Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die genannten Rechtsquellen wurde das Gesetz sowohl im technischen als auch europäischen Niveau angepasst. Diese Anpassung wurde auch als die „Magna Charta für deutsches Geistesleben“ bezeichnet.³⁰¹

Durch das Urheberrechtsgesetz werden vorwiegend die Urheber unter Schutz gestellt.³⁰² Der Schutz von wissenschaftlichen Ausgaben, nachgelassenen Werken, Lichtbildern, Werken des ausübenden Künstlers, des Herstellers von Tonträgern, des Sendeunternehmers, des Datenbankherstellers und auch des Presseverlegers wird auch durch das UrhG gewährleistet.³⁰³ Das Urheberrechtsgesetz gewährt ebenfalls für verwandte Schutzrechte (auch „Leistungsschutzrechte“, „angrenzende Rechte“ oder „Nachbarrechte“ genannt) Schutz.³⁰⁴ Der wesentliche Unterschied der verwandten Schutzrechte ist, dass das Recht keine geistige Schöpfung schützt, sondern eine künstlerische oder eine wissenschaftlich technische Leistung,³⁰⁵ wobei die Leistung auch einen Marktwert erzielt.³⁰⁶ Verwandte Schutzrechte sind entweder den urheberrechtlich geschützten Werken ähnlich oder werden durch Werkschaffung abgeleitet.³⁰⁷ Somit stehen Interpretationen, Vorführungen, Aufführungen, Verbreitungen oder Sendungen

²⁹⁹ Gudrun Kramer, ebd., S. 55

³⁰⁰ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 20

³⁰¹ Frank Fechner, ebd., S. 131

³⁰² Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 63

³⁰³ Philipp Möhring und Käte Nicolini, Urheberrecht, C.H.Beck, München 2018, Rn. 6

³⁰⁴ Sönke Ahrens, ebd., S. 43

³⁰⁵ Gudrun Kramer, ebd., S. 53-54

³⁰⁶ Temel Nal, ebd., S. 201

³⁰⁷ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 17

der Werke als verwandte Schutzrechte unter dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes.³⁰⁸ Auch das türkische Recht behandelt die Leistungsschutzrechte getrennt von Urheberrechten.³⁰⁹

Im Bereich verwandter Schutzrechte gibt es viele Abkommen und Übereinkommen. Der türkische und auch der deutsche Gesetzgeber haben sich bei der Bildung der Bestimmungen an diesen Abkommen und Übereinkommen orientiert. Das Rom-Abkommen im Jahre 1961, das TRIPS Abkommen im Jahre 1994 und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger im Jahre 1996 befassen sich mit den verwandten Schutzrechten. Die Türkei ist vorwiegend dem Rom-Abkommen gefolgt.³¹⁰

3.2.1.1. Schutzgegenstand

Die Kategorisierung der Schutzgegenstände des deutschen Urheberrechts wurde aus der Revidierten Berner Übereinkunft (Art. 2) und dem Welturheberrechtsabkommen (Art. 1) übernommen.³¹¹ In § 2 Abs. 1 UrhG sind Sprachwerke, Reden, Computerprogramme, Musikwerke, pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art als Beispiele aufgezählt.³¹² Das Ziel der nicht abschließenden Aufzählung war die Einbeziehung der im Laufe der Zeit neu entstehenden schutzfähigen Werkarten.³¹³ Auch im türkischen Urheberrechtsgesetz werden Werkarten beispielhaft aufgezählt. Demzufolge werden Werke der Wissenschaft und Literatur (Art. 2 TUG), der Musik (Art. 3 TUG), der bildenden Künste (Art. 4 TUG), Filmwerke (Art. 5 TUG) und Bearbeitungen (Art. 6 TUG) geschützt.³¹⁴

Als Gegenstand der verwandte Schutzrechte werden wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 UrhG), Lichtbilder (§72 UrhG), Leistungen ausübender Künstler (§ 72 UrhG), Veranstaltungen von Darbietungen (§ 81 UrhG), Herstellungen von Tonträgern (§§ 85 und 86 UrhG), Herstellungen von Funksendungen (§ 87 UrhG), Herstellungen von Datenbanken (§§ 87a bis 87e), Herstellungen eines

³⁰⁸ Frank Fechner, ebd., S. 161

³⁰⁹ Temel Nal, ebd., S. 200

³¹⁰ Ebd., S. 211

³¹¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 336

³¹² Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 70

³¹³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 340

³¹⁴ Temel Nal, ebd., S. 78

Pressezeugnisses (§§ 87f bis 87h), Produktionen von Filmwerken und Laufbildern (§ 89 UrhG) und Sendeunternehmen (§87 UrhG) unter Schutz gestellt.

Auch wenn die menschlichen Schöpfungen vielseitig sind und es eine Vielzahl davon gibt, werden nicht alle geistigen Schöpfungen geschützt.³¹⁵ Der Schutzgegenstand des Urheberrechts ist das Werk³¹⁶ und der Werkbegriff umfasst vier Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Bei einem Werk muss es sich um eine persönliche Schöpfung handeln, die wahrgenommen werden kann und eine geistige Gestalt bildet. Auch muss die Schöpfung einen bestimmten Charakter beziehungsweise eine Individualität besitzen.³¹⁷ Der Grad der Individualität muss auf einem bestimmten Niveau sein (sog. Gestaltungshöhe), wobei die Rechtsprechung selbst geringere persönliche Schöpfungen ausreichen lässt, sog. „kleine Münze“.³¹⁸ Das türkische Recht hat die gleichen Voraussetzungen für den Schutzgegenstand des Urheberrechts wie das deutsche Recht.³¹⁹

Im Gegensatz zu den gewerblichen Schutzrechten bestehen für das Werk für den urheberrechtlichen Schutz keine formellen Verfahren, wie die Registrierung oder dergleichen.³²⁰ Das türkische Urheberrechtsgesetz bedarf auch keiner Formalitäten für den urheberrechtlichen Schutz der Werke. Auch die Revidierte Berner Übereinkunft verlangt keine Formalitäten für den urheberrechtlichen Schutz (Art. 5 Abs. 2 RBÜ).³²¹

3.2.1.2. Urheber

Der Urheber ist der Schöpfer eines Werkes. Jeder, der eine persönliche Schöpfung zustande bringt, kann ein Urheber sein und von Urheberrechten profitieren. Da nur natürliche Personen fähig sind, eine persönliche Schöpfung zu schaffen, können auch nur diese Urheber sein. Juristische Personen können nur durch ihre Organe Schöpfungen gestalten. Auch Kinder können Urheber werden. Jedoch werden in diesem Fall die Rechte

³¹⁵ Temel Nal, ebd., S. 36

³¹⁶ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S. 10

³¹⁷ Peter Lutz, ebd., S. 17

³¹⁸ Frank Fechner, ebd., S. 133; BGH, Az. I ZR 143/12 v. 13.11.2013 – „Geburtstagszug“; BGH, Az. I ZR 17/78 v. 26.09.1980 – „Dirlada“; BGH, Az. I ZR 143/86 – „Fantasy“

³¹⁹ Temel Nal, ebd., S. 61

³²⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 338

³²¹ Temel Nal, ebd., S. 114-115

vom gesetzlichen Vormund nach den §§ 1773 bis 1895 BGB wahrgenommen.³²² Durch Geisteskranke entstandene Werke erzielen ebenfalls ein Urheberrecht und der Geisteskranke wird hier als Urheber benannt.³²³

Werden Werke durch mehrere Beteiligte hergestellt, geschieht dies durch eine Miturheberschaft (§ 8 UrhG) oder durch verbundene Werke (§ 9 UrhG). In beiden Fällen ist die Rede von einer Personenmehrheit.³²⁴ Für eine Miturheberschaft muss der Mitwirkende dem Werk auch eine kreative Leistung beifügen. Falls der Mitwirkende nur eine Idee durchsetzt, ohne dabei selbst kreativ tätig zu werden, entsteht ein verwandtes Schutzrecht. Der Leistungsberechtigte kann damit lediglich die Normen der verwandten Schutzrechte für sich in Anspruch nehmen.³²⁵

Die in einem Arbeitsverhältnis entstandene Schöpfung gehört dem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber Nutzungsrechte an der Schöpfung gewähren muss. Falls der Arbeitsvertrag keine diesbezügliche Regelung enthält, räumt der Bundesgerichtshof dem Arbeitgeber Nutzungsrechte ein, wenn dies dem Zweck des Arbeitsvertrages entspricht.³²⁶

3.2.1.3. Die Rechte des Urhebers

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind absolute und lebenslange Rechte, die geistige und ideelle Interessen des Urhebers umfassen. Laut Urheberrechtsgesetz wird dem Urheber das Recht auf die Veröffentlichung (§ 12 UrhG), die Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und die Einstellung des Werkes (§ 14 UrhG) gewährleistet. Manche Urheberpersönlichkeitsrechte stehen nach dem Tod des Urhebers noch den Berechtigten zur Verfügung.³²⁷ Auch wenn der Urheber einem Dritten die Nutzung seines Werkes übertragen hat, kann er seine Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen. Somit müssen Inhaber der Nutzungsrechte die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers berücksichtigen.³²⁸ Das Behalten der Urheberpersönlichkeitsrechte ergibt sich aus Art. 6*bis* Abs. 1 RBÜ. Demzufolge bleiben die Urheberpersönlichkeitsrechte des

³²² Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S.16

³²³ Frank Fechner, ebd., S. 135

³²⁴ Philipp Möhring und Käte Nicolini, ebd., Rn. 33

³²⁵ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 98

³²⁶ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S.16-17; BGH GRUR 1966, 691, 692 – „Schlafsäcke“

³²⁷ Nuşin Ayiter, ebd., S. 112-114

³²⁸ Philipp Möhring und Käte Nicolini, ebd., Rn. 13

Urhebersunabhängig von den Verwertungsrechten oder der Übertragung seiner Verwertungsrechte an eine andere Person bestehen.³²⁹

Die Verwertungsrechte betreffen dagegen die materiellen und auch die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers.³³⁰ Laut Urheberrechtsgesetz wird dem Urheber das Recht auf die Vervielfältigung (§ 16 UrhG), die Verbreitung (§ 17 UrhG), die Ausstellung (§ 18 UrhG), das Vortragen (§ 19 UrhG), das Ausführen (§ 19 UrhG) und das Vorführen (§ 19 UrhG), die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) und das Senden (§ 20 UrhG) gewährt. Als sonstige Rechte bestehen für den Urheber der Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG), das Folgerecht (§ 26 UrhG) und die Vergütung für Vermietung und Verleihen (§ 27 UrhG).

Der Urheber kann selbst bestimmen, wie er seine Werke wirtschaftlich verwerten möchte.³³¹ Verwertungen können durch die Herausgeber und die Unternehmer entstehen. In diesen Verträgen werden die Rechte des Urhebers festgelegt. Falls das Werk ohne die Zustimmung des Urhebers verwertet wird, können diesem ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG oder Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 bis 822 BGB zustehen.³³²

Während Verwertungsrechte von Dritten durch Übertragung der Rechte genutzt werden können, gehören Urheberpersönlichkeitsrechte nur dem Urheber.³³³ Jedoch können Urheberrechte im Erbfall grundsätzlich an einen anderen übergehen.³³⁴

Aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die Urheberrechte unter Berücksichtigung der in den Grundrechten geregelten Bestimmungen angewendet und ausgelegt werden.³³⁵ Den Urhebern werden neben den durch das Urheberrechtsgesetz erteilten Urheberpersönlichkeitsrechten auch Persönlichkeitsrechte durch die Verfassung garantiert.³³⁶ Die Grundlagen der Persönlichkeitsrechte sind die im Grundgesetz festgelegten allgemeinen

³²⁹ Eugen Ulmer, ebd., S. 4

³³⁰ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S. 10

³³¹ Nuşin Ayiter, ebd., S. 125

³³² Eugen Ulmer, ebd., S. 3

³³³ Elisa May, ebd., S. 59

³³⁴ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 29-30

³³⁵ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 25-26

³³⁶ Frank Fechner, ebd., S. 130

Persönlichkeitsrechte.³³⁷ In Art. 1 („Schutz der Menschenwürde“) und Art. 2 Abs. 1 GG („Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“) werden die ideellen Interessen des Urhebers geschützt.³³⁸ Die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers werden durch Art. 14 GG unter Schutz gestellt.³³⁹ Art. 14 GG gibt dem Urheber eine Eigentumsgarantie. Auch verwandte Schutzrechte werden durch die Eigentumsgarantie umfasst.³⁴⁰ Die Eigentumsgarantie verschafft dem Urheber einen Anspruch auf die wirtschaftliche Nutznießung aus seinen Werken. Diese Gewährleistung wird auch Beteiligungsgrundsatz genannt.³⁴¹ Auch wenn Art. 14 GG dem Urheber eine Eigentumsgarantie gibt, wird das geistige Eigentum nicht ausdrücklich erwähnt. Von der Garantie sind das Sacheigentum und die Immaterialgüterrechte umfasst. Jedoch ist in der Charta der Grundrechte der EU in Art. 17 Abs. II ausdrücklich vom Schutz des geistigen Eigentums die Rede.³⁴² Der Inhalt und die Schranken des Urheberrechts werden auch durch die Verfassung geregelt, so verpflichtet Art. 14 Abs. 2 GG den Gesetzgeber, die urheberrechtlichen Interessen des Urhebers einerseits und die Interessen des Gemeinwohls andererseits in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.³⁴³ Da verwandte Schutzrechte auch unter den Begriff „geistiges Eigentum“ fallen, sind sie ebenfalls durch Art. 14 GG geschützt.³⁴⁴

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bezieht sich in Art. 27 Abs. 2 auf ideelle und materielle Interessen der Urheber.³⁴⁵ Außerdem werden auf der internationalen Ebene Urheberpersönlichkeitsrechte durch das Revidierte Berner Übereinkommen und durch den WPPT der Weltorganisation für geistiges Eigentum berücksichtigt.³⁴⁶

Die Türkei hatte in der Urheberrechtsverordnung („Hakk-ı Telif Kanunu“) zunächst keine Urheberpersönlichkeitsrechte geregelt. Später wurden diese in dem 1951

³³⁷ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 7

³³⁸ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 18

³³⁹ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 26

³⁴⁰ Peter Lutz, ebd., S. 1

³⁴¹ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 21

³⁴² Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 26

³⁴³ Tobias Lettke, Urheberrecht, C.H. Beck, München 2018, S. 20

³⁴⁴ Frank Fechner, ebd., S. 161

³⁴⁵ Peter Lutz, ebd., S. 1

³⁴⁶ Temel Nal, ebd., S. 132

in Kraft getretenen Urheberrechtsgesetz („Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu“) berücksichtigt.³⁴⁷

3.2.1.4. Die Schranken des Urheberrechts

Im deutschen Urheberrechtsgesetz werden Schranken des Urheberrechts in Abschnitt 6 (§§ 44a bis 63a UrhG) geregelt. Das Urheberrecht muss einerseits die Interessen des Urhebers und andererseits die Interessen der Öffentlichkeit berücksichtigen. Die Schranken müssen sowohl wegen der völkerrechtlichen als auch wegen der unionsrechtlichen Regelungen den Drei-Stufen-Test bestehen. Demzufolge dürfen Schranken nur unter folgenden Bedingungen angewendet werden: 1.) Die Anwendung ist nur in bestimmten Sonderfällen erlaubt. 2.) Die Verwertung der Schöpfung darf nicht beeinträchtigt werden. 3.) Die Schranke muss angemessen sein. Die Urheberrechte werden auf zweierlei Weise beschränkt. Erstens ist die sog. „gesetzliche Lizenz“ zu nennen, wonach den Berechtigten eine bestimmte Nutzung ohne die Zustimmung des Urhebers gewährt wird, aber dem Urheber noch ein Recht auf ein Entgelt zugestanden wird. Zweitens ist die sog. „Freistellung“ zu erwähnen bei der dem Berechtigten die Nutzung der Schöpfung vergütungsfrei übertragen wird.³⁴⁸

Neben den Bestimmungen in den Gesetzen ist auch die zeitliche Grenze eine Schranke für das Urheberrecht. Hiernach werden Urheberrechte beschränkt und die von Natur aus frei zugänglichen Werke können somit frei genutzt werden.³⁴⁹

Die Grundrechte spielen auch bei der Einschränkung der Urheberrechte eine bedeutende Rolle.³⁵⁰ Nach Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 13 GRCh sind Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre frei. Das Grundrecht der Kunstfreiheit muss von Dritten berücksichtigt werden.³⁵¹ Doch die durch Art. 5 Abs. 3 GG gewährte Freiheit gibt dem Betreffenden kein allgemeines und freies Zugangsrecht.³⁵² Durch die Kunstfreiheit wird nicht nur das Erschaffen eines Werkes geschützt, sondern auch die Darbietung und die

³⁴⁷ Temel Nal, ebd., S. 133

³⁴⁸ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 432-433

³⁴⁹ Frank Fechner, ebd., S. 152

³⁵⁰ Tobias Lettke, ebd., S. 20

³⁵¹ Frank Fechner, ebd., S. 160

³⁵² Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 47

Verbreitung werden unter Schutz gestellt. Erst dann, wenn die verfassungsrechtlichen Rechte anderer Personen gefährdet sind, kann diese Freiheit begrenzt werden.³⁵³

Nach Art. 5 Abs. 1 GG und auch Art. 11 Abs. 1 GRCh wird dem Urheber einen freier Raum geschaffen, seine Meinung zu äußern und zu verbreiten, wobei es keine Zensur stattfinden darf. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG).³⁵⁴

Die Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) berücksichtigtebenfalls die Interessen des Urhebers.³⁵⁵ Die Quellenangabe ist bei Zitaten eine Pflicht.³⁵⁶ Die Zitierfreiheit gilt nur unter bestimmten Voraussetzungen. Das Zitat eines Werkes darf nur zweckerfüllenden Umfang haben und muss eine inhaltliche Verbindung mit dem eigenen Werk aufweisen. Die Zitierung muss damit zur Erörterung des eigenen Werkes dienen.³⁵⁷ Im türkischen Urheberrechtsgesetz wird gemäß Art. 34 TUG die Zitierfreiheit bei Erziehungs- und Unterrichtssammelwerken gestattet. Gemäß Art. 35 Abs. 1 TUG dürfen von veröffentlichten und nicht erschienenen Werken nur einzelne Sätze und Abschnitte in einem wissenschaftlichen Werk zitiert werden. Falls ein größerer Teil oder das ganze wissenschaftliche Werk zitiert werden soll, muss das Werk bereits erschienen sein. Auch im türkischen Urheberrecht ist die Quellenangabe bei Zitaten eine Pflicht (Art. 35 Abs. 2 TUG).³⁵⁸

Dahingegen berücksichtigt die soziale Seite des Urheberrechts die Interessen der Allgemeinheit, durch die Urheberrechte eingeschränkt werden.³⁵⁹ Jedoch darf das Werk des Urhebers, wie auch das Sacheigentum nicht einfach enteignet werden. Zwangseingriffe sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.³⁶⁰ Im türkischen Urheberrechtsgesetz können erschienene Werke zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken ohne eine Zustimmung des Urhebers öffentlich wiedergegeben werden (Art. 33 TUG). In

³⁵³ Peter Lutz, ebd., S. 6; BVerfG GRUR 1971,461 – „Mephisto“

³⁵⁴ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 18

³⁵⁵ Heimo Schack, ebd., S. 52

³⁵⁶ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 26

³⁵⁷ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 441

³⁵⁸ Temel Nal, ebd., S. 125

³⁵⁹ Artur-Axel Wandtke, ebd., S. 23

³⁶⁰ Eugen Ulmer, ebd., S. 7

diesem Fall müssen jedoch die Urheber dieser Werke genannt werden. Auch amtliche Gesetze, Rechtsverordnungen und Gerichtsentscheidungen können nach Art. 31 TUG durch alle Personen frei genutzt werden. Tagesereignisse und Nachrichten, die durch Presse oder Rundfunk verbreitet werden, sind gemäß Art. 36 Abs. 1 TUG frei nutzbar (gleichfalls nach § 49 Abs. 2 UrhG). Artikel, die in Zeitungen und Zeitschriften ausdrücklich vorbehalten werden, dürfen dagegen nicht frei verwendet werden (Art. 36 Abs. 2 S. 1 TUG).³⁶¹

Außerdem ist es durch § 53 UrhG gestattet, einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch natürliche Personen für den privaten Gebrauch zu nutzen (gleichfalls nach Art. 38 TUG), sofern die Vervielfältigung nicht auf eine rechtswidrige Art und Weise stattfindet. Das heißt, dass die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht als „Recht auf Privatkopie“ anzusehen ist, da es Einschränkungen unterliegt.³⁶²

Des Weiteren werden auch für Unterrichts- und Lehrmaterialien urheberrechtliche Interessen eingeschränkt. Die veröffentlichten Werke dürfen zu nichtwirtschaftlichen Zwecken bis zu einem Umfang von 15 Prozent des Werkes zur Veranschaulichung verwendet werden (§ 60a Abs. 1 UrhG). Die Veranschaulichung darf nur durch Lehrende erfolgen. Für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch hingegen darf das Werk bis zu 75 Prozent vervielfältigt werden (§ 60c Abs. 2 UrhG).³⁶³

Falls nach einer sorgfältigen Suche der Nutzungsberechtigte eines Werkes nicht ausfindig gemacht werden konnte, spricht man von einem verwaisten Werk. Auch wenn bei verwaisten Werken urheberrechtliche Schranken gesetzt werden, sind sie nicht gemeinfrei. Bibliotheken, Museen und andere bestimmte Einrichtungen dürfen die verwaisten Werke zugänglich machen. Doch laut Gesetz werden diese Einrichtungen von einer kommerziellen Nutzung ausgeschlossen. Sie müssen die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.³⁶⁴

Veröffentlichte Werke können auch als Beweismittel benutzt werden. Gemäß türkischem Urheberrechtsgesetz ist eine Zustimmung des Urhebers für die Nutzung der

³⁶¹ Temel Nal, ebd., S. 124-126

³⁶² Frank Fechner, ebd., S. 155

³⁶³ Ebd., S. 156-157

³⁶⁴ Ebd., S. 160

Werke in Gerichten, Behörden und bei der Polizei nicht erforderlich (Art. 30 Abs. 1 TUG).³⁶⁵

3.2.1.5. Anwendbarkeit des Urheberrechts

Da Werke grenz überschreitende Wirkung haben, untersucht das internationale Urheberrecht, ob Ausländer durch innerstaatliche nationale Urheberrechtsgesetze in den Schutz einbezogen werden (auch „Fremdenrecht“ genannt).³⁶⁶ Laut Territorialitätsprinzip³⁶⁷ und Personalitätsprinzip ist das Urheberrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.³⁶⁸ So gilt im Allgemeinen das deutsche Urheberrechtsgesetz für Urheber mit deutscher Staatsangehörigkeit. Ob und woda Werk erscheint und wo der Urheber lebt oder sich befindet, spielt bei deutschen Staatsangehörigen keine Rolle. Falls das Werk von Miturhebern geschaffen wurde, reicht es aus, dass nur ein Miturheber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 120 Abs. 1 UrhG). Alle Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU und Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 120 Abs. 2 UrhG), Staatenlose (§ 122 Abs. 1 UrhG) und ausländische Flüchtlinge (§ 123 UrhG) werden wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Auch Ausländer, die alle Voraussetzungen wie das Erscheinen des Werkes im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes erfüllen (§ 121 Abs. 1 und 2 UrhG) und die nach dem Inhalt der Staatsverträge Schutz genießen (§ 121 Abs. 4 UrhG), werden wie deutsche Staatsangehörige behandelt. Durch die Revidierte Berner Übereinkunft wird der internationale Urheberrechtsschutz gewährleistet, indem allen Staatsangehörigen der Vertragsstaaten der Schutz durch das deutsche Urheberrechtsgesetz zusteht.³⁶⁹ Ebenfalls werden bei Leistungsschutzwerken fremde Leistungsberechtigte wie die fremden Urheber behandelt (§§ 125 bis 128 UrhG).³⁷⁰

Laut türkischem Urheberrechtsgesetz werden Werke, Leistungen und Tonträger, die durch Ausländer erschaffen wurden, dann geschützt, wenn sie Staatsangehörige eines

³⁶⁵ Temel Nal, ebd., S. 124

³⁶⁶ Peter Lutz, ebd., S. 258

³⁶⁷ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 40

³⁶⁸ Christian Tietje, ebd., S. 626

³⁶⁹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 497-498

³⁷⁰ Ebd., S. 498

Vertragspartners eines internationalen Übereinkommens sind, welches die Türkei unterzeichnet hat (Art. 88 Abs. 3 TUG).

3.2.1.6. Die Schutzfrist

Die Schutzfrist der Urheberrechte beträgt 70 Jahre und beginnt mit dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Bei anonymen und pseudonymen Werken beginnt die Frist nach der Veröffentlichung und bei nicht veröffentlichten Werken nach der Schaffung. Den unter Miturheberschaft erschaffenen Werken, Filmwerken und Musikkompositionen mit Texten werden ebenfalls 70 Jahre urheberrechtlicher Schutz ab dem Tode des zuletzt verstorbenen mitbeteiligten Urhebers gewährt. Hingegen beträgt die Schutzfrist der ausübenden Künstler 50 Jahre. Bei den ausübenden Künstlern beginnt die Frist mit der Erscheinung des Bildes oder Tonträgers bzw. der Darbietung.³⁷¹ Die Schutzfrist in der Türkei ist inhaltlich wie im deutschen UrhG in Art. 27 TUG geregelt.

Mit Ablauf der Schutzfrist werden urheberrechtlich geschützte Werke³⁷² und Leistungen³⁷³ gemeinfrei und können durch die Allgemeinheit ohne eine Zustimmung und vergütungsfrei veröffentlicht, verbreitet, usw. werden.³⁷⁴

3.2.1.7. Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen

Nach einer Verletzung der Urheberrechte stehen Schadensersatzansprüche, Bereicherungsansprüche und Abwehransprüche im Raum.³⁷⁵ Der Urheber hat einen Anspruch auf die Beseitigung der Rechtsverletzungen. Rechtswidrig hergestellte Werke können durch den Vernichtungsanspruch beseitigt werden. Wenn eine Wiederholung der Rechtsverletzung droht, können Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren besteht ein Zahlungsanspruch bei ungerechtfertigter Bereicherung durch die rechtswidrige Nutzung.³⁷⁶

Diese Ansprüche stehen auch den Rechtsnachfolgern von Urhebern zu. Die Rechtsnachfolger sind neben den Erben des Urhebers auch Erwerber, denen das

³⁷¹ Otto Model und Carl Creifelds, ebd., S. 809

³⁷² Hans-Peter Hillig, ebd., S. 29

³⁷³ Manfred Rehbinder und Alexander Peukert, ebd., S. 6

³⁷⁴ Frank Fechner, ebd., S. 136

³⁷⁵ Eugen Ulmer, ebd., S. 9

³⁷⁶ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 39

ausschließliche Recht übertragen worden ist. Hier ist zu prüfen, ob das ausschließliche Recht dem Erwerber die Möglichkeit gibt, zivil- oder strafrechtliche Prozesse durchzuführen. Die Miturheber hingegen dürfen diese Ansprüche alleindurchsetzen.³⁷⁷

Auch im türkischen Recht werden den Urhebern Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen gewährt. Im zivilrechtlichen Prozess haben Urheber und ebenso Leistungsberechtigte Anspruch auf Beseitigung (Art. 66-68 TUG „Tecavüzün Ref'i Davası“), Unterlassung (Art. 69 TUG „Tecavüzün Men'i Davası“) und Schadenersatz (Art. 70 TUG „Tazminat Davası“).³⁷⁸

3.2.2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Das deutsche Patentgesetz trat am 16.12.1980 in Kraft. Auch durch Art. 14 GG wird das Patent als geistiges Eigentum unter Schutz gestellt.³⁷⁹ Durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Aktivitäten und die Ausweitung des internationalen Handels wächst die Bedeutung des Patentrechtes. Infolge dieser Umstände wurde im internationalen Bereich das Patentrecht durch internationale Abkommen geregelt,³⁸⁰ denn ein wirksamer Schutz des Patentrechts führt zu technologischen Entwicklungen und die Investitionen von ausländischen Firmen für Erfindungen steigen.³⁸¹

In allen möglichen Bereichen der Technik werden Patente erteilt. Hierbei kommt es im Wesentlichen darauf an, dass die Erfindung neu ist und gewerblichen Nutzen hat.³⁸² Folglich werden durch das Patentgesetz neue technische Erfindungen, die gewerblich genutzt werden können, geschützt.³⁸³ Eine Erfindung gilt dann als neu, wenn sie vom Stand der Technik anders ist. Bei dem Maßstab der Neuheit wird darauf abgestellt, ob sich die Erfindung für einen Fachmann erheblich vom Stand der Technik unterscheidet. Das Patentrecht kommt dann zur Geltung, wenn die Erfindung angemeldet und im Patentblatt veröffentlicht wird. Ob die Anmeldung beim nationalen oder im europäischen Patentamt eingetragen wird, spielt keine Rolle. Durch die Erteilung des

³⁷⁷ Eugen Ulmer, ebd., S. 295

³⁷⁸ Temel Nal, ebd., S. 147

³⁷⁹ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 9-10

³⁸⁰ Ummuhan Gökovaı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 135

³⁸¹ Ebd., S. 136-137

³⁸² Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 42-43

³⁸³ Ernst Eduard Hirsch, ebd., S. 78

Patents hat der Erfinder ein ausschließliches Recht zur Nutzung der Erfindung.³⁸⁴ Der Patentinhaber erlangt besondere Rechte an der Einfuhr, Herstellung, Verwendung und dem Verkauf seiner Erfindung.³⁸⁵

Die Erfindungen schaffen ein neues Produkt, ein neues Verfahren zur Herstellung des Produkts oder neue technische Merkmale des Produkts. Durch die Erfindungen werden technische Lösungen für Probleme im Technologiebereich hervorgebracht. Keine Erfindungen sind insbesondere die Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden, medizinische Behandlungsmethoden, Pläne, Methoden für mentale Aktivitäten, Geschäftsaktivitäten, Spiele, Computerprogramme, ästhetische Produkte, literarische und künstlerische sowie wissenschaftliche Werke.³⁸⁶ Im Allgemeinen können auch Verbesserungen einer Erfindung, die für Erfindungen eine effektivere Form schaffen, Gegenstand eines Patents sein.³⁸⁷

Durch das Erteilen eines Patents können die Erfindungen nur mit Zustimmung des Erfinders benutzt werden. Die Nutzung ohne eine Zustimmung des Patentinhabers kann zu rechtlichen Konsequenzen führen.³⁸⁸

Das Patentrecht endet durch Ablauf der Schutzfrist, das Aufgeben des Rechtes oder die Nichtzahlung der jährlichen oder zusätzlichen Gebühren.³⁸⁹

Der Schutz von kleineren Erfindungen hingegen wird durch das Gebrauchsmusterrecht zur Verfügung gestellt. Zweck dieses Schutzes ist, kleineren Erfindungen einen leichten und günstigeren Weg zu ermöglichen.³⁹⁰ Deshalb wird das Gebrauchsmusterrecht auch als eine Ergänzung des Patentrechts gesehen. Hier werden neue und gewerblich anwendbare Erfindungen als ein Gebrauchsmuster unter Schutz gestellt. Doch auch bei Gebrauchsmustern muss eine neue technische Erfindung vorliegen. Unter anderem unterfallen Haushaltsgeräte und Arbeitsgeräte dem

³⁸⁴ Christian Tietje, ebd., S. 602

³⁸⁵ Ummuhan Gökovalı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 136

³⁸⁶ Fikri & Sınai Hakları Kitapçığı, İTÜ Nova Teknoloji Transfer Ofisi, S. 11-12, <http://www.itunovatto.com.tr/fsmh/PDF.pdf>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

³⁸⁷ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 3

³⁸⁸ Fikri & Sınai Hakları Kitapçığı, ebd., S. 13

³⁸⁹ Ebd., S. 25

³⁹⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 43

Gebrauchsmusterschutz.³⁹¹ Ein weiterer Unterschied zum Patentrecht ist der geringere Schutz des Erfinders. Somit ist auch der Maßstab für die Neuheit der Erfindung geringer als bei einem Patentrecht. Im Gegensatz zum Letzteren findet keine Vorprüfung der Erfindung vor der Anerkennung statt. Der Erfinder des Gebrauchsmusters meldet dieses nur zum Zwecke der Registrierung beim Amt an. Die Schutzfrist ist mit zehn Jahren deutlich kürzer als bei einem Patentrecht.³⁹² Auch im türkischen Recht ist bei Gebrauchsmustern keine Vorprüfung erforderlich und die Schutzfrist beträgt genauso zehn Jahre.³⁹³

3.2.3. Designschutzrecht

Ein Design, früher auch „Gebrauchsmusterrecht“ genannt, ist eher ein Kunstwerk und deswegen von ästhetischer Bedeutung. Das Design wird durch das Designgesetz geschützt und beinhaltet eine bestimmte Art, die sich von allen anderen Designs abhebt. Bei der Unterscheidung eines Designs von anderen ist auf den Gesamteindruck des sachkundigen Benutzers abzustellen (§ 2 Abs. 3 DesignG).³⁹⁴

Die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Designs sind die Neuheit oder die Eigenartigkeit (§ 2 Abs. 1 DesignG). Die Designs können in unterschiedlichen Bereichen benutzt werden, ohne dass dies für den Schutz ein Hindernis darstellt. Somit werden Designs von Schmuck, Textilien,³⁹⁵ Designs von Maschinen oder dergleichen umfasst. Bei der Erstellung eines Designs werden zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle benutzt (§ 1 DesignG). Auch bei der Eintragung eines Designs wird durch das Registrieramt keine Vorprüfung durchgeführt. Erst bei einer behaupteten Verletzung erfolgt im Prozess die Vorprüfung.³⁹⁶

Das Designgesetz gewährt dem Designinhaber ein ausschließliches Recht zur Eigennutzung und zum Abwehr der Nutzungen von Dritten ohne seine Zustimmung.³⁹⁷ Durch das Designrecht kann der Inhaber die Nutzung seines Designs an anderen Gegenständen oder auch die Nutzung von ähnlichen Designs verhindern. Die Verwertung

³⁹¹ Otto Model und Carl Creifelds, ebd., S. 814-815

³⁹² Christian Tietje, ebd., S. 603

³⁹³ Fikri & Sinai Hakları Kitapçığı, ebd., S. 18

³⁹⁴ Otto Model und Carl Creifelds, ebd., S. 815

³⁹⁵ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 17

³⁹⁶ Christian Tietje, ebd., S. 604

³⁹⁷ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 45

des Designs kann in verschiedenen Formen, wie durch die Herstellung, die Verwendung, das Importieren und das Verkaufen des Designs zustande kommen (§§ 42 bis 51 DesignG).³⁹⁸

Während die Schutzfrist im deutschen Recht 25 Jahre ab dem Anmeldetag beträgt (§ 27 Abs. 2 DesignG), ist im türkischen gewerblichen Schutzrecht die Schutzfrist mit fünf Jahren bedeutend kürzer (Art. 69 Abs. 1 GGS). Doch auch hier können Designinhaber nach Fristablauf den Schutz jeweils für fünf Jahre bis zu insgesamt 25 Jahren verlängern lassen.³⁹⁹ Die Schutzfrist nicht eingetragener Designs hingegen beträgt drei Jahre (Art. 69 Abs. 2 GGS).⁴⁰⁰

3.2.4. Markenrecht

Die Marke schafft für den Markeninhaber Anreize zur Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, da der Schutz einer Marke dem Inhaber die Garantie gibt, dass alle Waren und Dienstleistungen dieser Marke die gleiche Qualität besitzen.⁴⁰¹ Die Hauptfunktion der Marke wird durch verschiedene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs beschrieben. Demnach wird durch eine Marke die Verwechslung einer Ware oder Dienstleistung mit anderen Waren und Dienstleistungen verhindert.⁴⁰²

Das Markenrecht hängt nicht, wie bei den anderen gewerblichen Rechten, an einem bestimmten Gegenstand, sondern schützt das Symbol, das die geistige Schöpfung kennzeichnet.⁴⁰³ Die Individualität des Inhabers spielt beim Markenrecht keine Rolle. Es kommt vor allem darauf an, dass die Ware, die Dienstleistung oder das Unternehmen durch das Kennzeichen identifiziert werden kann.⁴⁰⁴

Alles, was später auf ähnliche Weise angezeigt oder illustriert werden kann, z. B. Personennamen, Wörter, Formen, Buchstaben, Zahlen, Formen oder Verpackungen von Waren, kann eine Marke sein, sofern ein Unternehmen die Unterscheidung seiner Waren oder Dienstleistungen von den Waren oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens

³⁹⁸ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 17

³⁹⁹ Fikri & Sinai Hakları Kitapçığı, ebd., S. 29

⁴⁰⁰ Ebd., S. 30

⁴⁰¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 90

⁴⁰² Ulrich Hildebrandt, ebd., S. 2; EuGH Urteil v. 18.06.2002 C-299/99 – „Philips“

⁴⁰³ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 45

⁴⁰⁴ Christian Tietje, ebd., S. 605

zulässt. Diese Definition ist in Art. 15 TRIPS und im türkischen gewerblichem Schutzrecht in Art. 4 Abs. 1 GGS ähnlich.⁴⁰⁵ Auch das deutsche Markengesetz definiert die Marke in der gleichen Form (§ 3 MarkenG). Durch das Markenrecht werden nicht nur Marken unter Schutz, sondern auch geschäftliche Bezeichnungen und geografische Herkunftsangaben geschützt (§ 1 MarkenG). Der Schutz der Marke beginnt mit einer Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt, der Nutzung des Zeichens im Geschäftsverkehr oder durch eine notorische Bekanntheit (§ 4 MarkenG).⁴⁰⁶

Im europäischen Bereich wurde im Jahr 1996 die Gemeinschaftsmarke anerkannt, womit Markenschutz unter allen Mitgliedern geboten wurde. Hierfür müssen Anmeldungen bei der Europäischen Union für geistiges Eigentum hinterlegt werden. Diese Anmeldung vereinfacht Markeninhabern, ihre Marken europaweit zu schützen.⁴⁰⁷

Die eingetragene Marke gewährt dem Inhaber das ausschließliche Recht, seine Marke vor ähnlichen Nutzungen und Verwertungen von Dritten zu schützen.⁴⁰⁸ Auch wenn die eingetragene Marke bei einer nicht ähnlichen Ware oder Dienstleistung benutzt wird, kann in besonderen Fällen trotzdem ein Abwehrensprache bestehen (§§ 14 bis 19d MarkenG). Dies ist meistens bei Marken mit einem großen Image der Fall, z. B. bei Coca-Cola. Falls die Marke Coca-Cola für ein T-Shirt genutzt wird, besteht hier trotz des Unterschiedes von Warenbereichen (Getränk und Bekleidung) ein Abwehrensprache.⁴⁰⁹

Eine nicht genutzte Marke kann durch Dritte angegriffen und gelöscht werden. Deshalb müssen Inhaber einer Marke diese während der fünfjährigen Benutzerschonfrist verwenden.⁴¹⁰ Auch können ältere Marken gegen jüngere Marken vorgehen, was durch das Prioritätsprinzip dem älteren Markeninhaber zusteht. Wegen des Territorialitätsprinzips werden in Deutschland eingetragene Marken nur in Deutschland und die Gemeinschaftsmarken nur in der Europäischen Union geschützt.⁴¹¹

⁴⁰⁵ Görkem Çakır, „Alan Adı Uyuşmazlıklarının WIPO Tahkim ve Arabuluculuk Merkezi Huzurunda Çözüm“, GSI-Articletter, 2015, S. 67; https://www.gokusafisik.av.tr/Articletter/2015_Summer/GSI_Articletter_2015_Summer_Article5.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁴⁰⁶ Otto Model und Carl Creifelds, ebd., S. 816

⁴⁰⁷ Ebd., S. 817

⁴⁰⁸ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 11

⁴⁰⁹ Ulrich Hildebrandt, ebd., S. 7

⁴¹⁰ Ebd., S. 7

⁴¹¹ Ulrich Hildebrandt, ebd., S. 10

3.2.5. Sortenschutz und Topografieschutz

Neue Züchtungen von Pflanzen werden durch das Sortenschutzgesetz unter Schutz gestellt. Für Sorten kann seit 1996 durch eine Anmeldung beim Europäischen Sortenamt (Community Plant Variety Office – CPVO) in ganz Europa auf den Schutz zugegriffen werden.⁴¹² Um eine Sorte handelt es sich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden: die Unterscheidbarkeit (§ 3 SortSchG), die Homogenität (§ 4 SortSchG), die Beständigkeit (§ 5 SortSchG), die Neuheit (§ 6 SortSchG) und die Bezeichnung durch eine eintragungsfähige Sortenbezeichnung (§ 7 SortSchG).⁴¹³

Topografien werden hingegen für eine elektronische oder ähnliche Funktion hergestellt.⁴¹⁴ Die Topografien mikroelektrischer Halbleiter werden durch das Halbleiterschutzgesetz geschützt. Für den gesetzlichen Schutz müssen sie besonders und anders als die anderen Topografien sein. Das Halbleiterschutzrecht gibt dem Inhaber das Recht, gegen Nachbildungen, Verbreitungen und Angebote Verkehr vorzugehen, wenn keine Zustimmung erteilt wurde. Der Schutz wird nach der Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt für zehn Jahre erteilt.⁴¹⁵

3.2.6. Wettbewerbsrecht

Mit dem Wettbewerbsrecht werden Wettbewerber durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor irreführender Werbung, Behinderung, Ausbeutung usw. geschützt.⁴¹⁶

3.2.7. Geschäftsgeheimnisse

Unternehmen und Forschungseinrichtungen müssen keine bestimmten Voraussetzungen (amtliche Anmeldungen usw.) für den Schutz der Geschäftsgeheimnisse zu erfüllen. Ebenso müssen die schutzbedürftigen Geheimnisse kein bestimmtes Maß erreichen.⁴¹⁷

⁴¹² Otto Model und Carl Creifelds, ebd., S. 814

⁴¹³ Christian Tietje, ebd., S. 604

⁴¹⁴ Fikri & Sinai Hakları Kitapçığı, ebd., S. 34

⁴¹⁵ Christian Tietje, ebd., S. 603

⁴¹⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 47

⁴¹⁷ Ebd., S. 48

3.2.8. Medienrecht

Im Allgemeinen dienen Medien dem Zwecke der Übermittlung und werden durch unterschiedliche Gesetze wie das Grundgesetz, die Presse- und Rundfunkgesetze, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz und das Telemediengesetz geschützt. Neben den nationalen Gesetzen schützen gewährten auch die von der EU geschaffenen Verordnungen und Richtlinien dem Medienrecht Schutz.⁴¹⁸Die Entscheidungen der Gerichte haben ebenfalls eine bedeutende Auswirkung auf den Schutz des Medienrechts.⁴¹⁹

3.3. ZWISCHENFAZIT

Bei der Bewertung, ob das Recht des geistigen Eigentums im nationalen Bereich auf internationaler Ebene geschützt, zeigt sich, dass die Gesetzgeber sowohl im deutschen als auch im türkischen Recht Regelungen im Einklang mit den Regelungen im internationalen Bereich treffen. Die Rechte, die in nationalen Gesetzen normiert sind, werden auch durch internationale Konventionen anerkannt. Darüber hinaus gibt es auch nationale Rechtsfolgen bei Streitigkeiten. Jedoch werden diese Regelungen und Rechtsfolgen nach dem Territorialitätsprinzip nur im nationalen Territorium angewendet. Diese Situation unterstreicht die Bedeutung internationaler Regelungen und Lösungen. Da bei der Erwähnung des Rechtsschutzes von geistigem Eigentum auf internationaler Ebene die WIPO als Lösung für den internationalen Schutz in Betracht kommt, wird diese Organisation im Folgenden ausführlich diskutiert.

⁴¹⁸ RL 2010/13/EU v. 10.03.2010 über audiovisuelle Mediendienste („AVMD-Richtlinie“); RL 2000/31/EG v. 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („E-Commerce-Richtlinie“)

⁴¹⁹ Frank Fechner, ebd., S. 3

4. WIPO

4.1. ALLGEMEINES

Die strikte Umsetzung von Rechten des geistigen Eigentums stellte aufgrund des Territorialitätsprinzips ein Hindernis für die Entwicklung des internationalen Handels dar. Studien wurden begonnen, um nationale Gesetze auf internationaler Ebene zu verknüpfen.⁴²⁰ Um dem Bedürfnis zu entsprechen, wurde die WIPO (eng.: „World Intellectual Property Organization“) gegründet, die auch als OMPI (franz.: „Organisation Mondiale de la Propriete Intellectuelle“) bezeichnet wird. Die WIPO ist eine auf geistiges Eigentum spezialisierte Sonderorganisation der Vereinten Nationen und wurde durch das „Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum“ (WIPO-Konvention) am 14.07.1967 gegründet.⁴²¹ Der Hauptsitz der Sonderorganisation befindet sich in Genf.⁴²² Die Tatsache, dass die WIPO seit 1974 Mitglied der Vereinten Nationen ist, hat ihre Wirksamkeit und Anwendbarkeit auf internationaler Ebene erhöht⁴²³ und somit dazu geführt, dass sie in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Vereinten Nationen handelt.⁴²⁴

Die WIPO gründet sich auf der Berner Übereinkunft und dem Pariser Abkommen.⁴²⁵ Im Jahr 1893 wurde durch das Pariser Abkommen und die Berner Übereinkunft ein internationales Büro, namens BIRPI gegründet (franz.: „Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété industrielle, littéraire et artistique“, engl.: „United International Bureaux for the Protection of Intellectual Property“, türk.: „Fikri Mülkiyetin Korunması için Birleşik Uluslararası Bürolar“). Das BIRPI wurde später durch die Unterzeichnung der WIPO-Konvention von der WIPO ersetzt.⁴²⁶ Wegen dieser Verbindung konnten die Mitglieder des Pariser und Berner Verbandes in den ersten

⁴²⁰ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 5

⁴²¹ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 62

⁴²² Burkhard Schöbener, Jochen Herbst und Markus Perkams, Internationales Wirtschaftsrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2010, S. 96

⁴²³ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 9

⁴²⁴ Gudrun Kramer, ebd., S. 57

⁴²⁵ Savaş Bozbel, Fikri Mülkiyet Hukuku, On İki Levha, İstanbul 2015, S. 21

⁴²⁶ Thomas Cottier und Krista Nadakavukaren Schefer, ebd., S. 129

fünf Jahren die Rechte, die durch die WIPO-Konvention geregelt wurden, ausüben, ohne Mitglied zu werden.⁴²⁷

Heute sind circa 93 Prozent der Länder der Welt Mitgliedstaaten der Sonderorganisation.⁴²⁸ Die Türkei trat der WIPO-Konvention am 14.08.1975 mit der Kabinettsentscheidung Nummer 7/10540 bei. Diese Entscheidung wurde später im Amtsblatt Nr. 15417 vom 19.11.1975 veröffentlicht.⁴²⁹ Die Türkei ist Vertragspartei von 23 internationalen Abkommen, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwaltet werden.⁴³⁰ Außerdem wurde die türkische Patent- und Markenbehörde („Türk Patent Enstitüsü“ TPE) vor der WIPO zur „Internationalen Forschungs- und Prüfungsbehörde“ ernannt. Auf diese Weise wurde sie zur Prüfungsbehörde für internationale Patentanmeldungen und erhielt somit die Möglichkeit, Forschungs- und Prüfungsberichte zu erstellen.⁴³¹ Deutschland hingegen trat am 19.07.1970 der WIPO-Konvention bei und ist Vertragspartei bei 24 internationalen Abkommen, die von der WIPO verwaltet werden. Die autorisierte Behörde in Deutschland ist das Deutsche Patent- und Markenamt.⁴³² Mitglieder der UN, Spezialorganisationen der UN, der Internationale Gerichtshof und der WIPO angeschlossene Verbände können ebenfalls Mitglied der WIPO werden. Auch die Staaten, die durch die WIPO zu der Generalversammlung eingeladen werden, können der WIPO beitreten.⁴³³

Die Sonderorganisation WIPO fördert die internationale Zusammenarbeit und die Solidarität in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums (Art. 3 i) WIPO-Konvention).⁴³⁴ Durch die WIPO werden internationale Verträge im Bereich des geistigen Eigentums nicht nur verwaltet, sondern es werden auch internationale Studien im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums durchgeführt.⁴³⁵ Dadurch sollen Entwicklungen in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen auf der ganzen Welt vorangebracht

⁴²⁷ Gudrun Kramer, ebd., S. 22

⁴²⁸ Member States, WIPO, <https://www.wipo.int/members/en/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁴²⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 9

⁴³⁰ Necati Meran, ebd., S. 20

⁴³¹ 2016 Yılı Faaliyet Raporu, ebd., S. 5

⁴³² Germany, WIPO, https://www.wipo.int/members/en/details.jsp?country_id=45, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁴³³ Gudrun Kramer, ebd., S. 27

⁴³⁴ Necati Meran, ebd., S. 20

⁴³⁵ Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 13

werden.⁴³⁶ Das Ziel des WIPO-Sekretariats ist, die geistigen Eigentumsrechte für alle geltend zu machen.⁴³⁷

Darüber hinaus ist die WIPO für die Förderung der Aktivitäten, die den Schutz des geistigen Eigentums verbessern, zuständig. Die Staaten, die Unterstützung im rechtlichen oder technischen Sinne benötigen, können diese durch die WIPO erlangen.⁴³⁸ Neben diesen Aufgaben werden innerstaatliche Ordnungen den internationalen Bedürfnissen angeglichen (Art. 4 i) WIPO-Konvention).⁴³⁹

Die WIPO legte zur Unterzeichnung der Staaten zahlreiche internationale Übereinkommen über Rechte an geistigem Eigentum vor, die vor ihrer Gründung in Kraft getreten waren und von ihr vorbereitet wurden.⁴⁴⁰ Diese Übereinkommen werden durch die WIPO verwaltet und wenn nötig – werden neue Bereiche diskutiert (Art. 4 iv) WIPO-Konvention).⁴⁴¹

Die WIPO bietet Dienste wie Datenbanken, die den Zugriff zu geistigem Eigentum ermöglichen, unterschiedliche Investitionen für Schöpfungen und ein Schiedsgerichts- und Mediationszentrum, in dem sie Streitigkeiten in den Bereichen geistiges Eigentum und Domainname löst.⁴⁴²

In Art. 2 viii) WIPO-Konvention werden die durch die WIPO geschützten Rechte des geistigen Eigentums aufgezählt. Hierzu zählen die Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft, die Leistungen der ausübenden Künstler, die Tonträger und Funksendungen, die Erfindungen auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit, die wissenschaftlichen Entdeckungen, die gewerblichen Muster und Modelle, die Fabrik-, Handels- und Dienstleistungsmarken sowie die Handelsnamen und Geschäftsbezeichnungen. Des Weiteren verpflichtet sich die WIPO dem Schutz gegen

⁴³⁶ Arzu Oğuz, Gülin Güngör, Selin Özden, Zehra Özkan und Hülya Tokay, Türkiye Ve Çevre Ülkelerde Sınai Mülkiyet Uygulamaları - Tebliğler, Ankara Üniversitesi Basımevi, Ankara 2008, S. 20

⁴³⁷ Carolyn Deere Birkbeck, The World Intellectual Property Organization: A Reference Guide, Elgar, Cheltenham 2016, S. 1

⁴³⁸ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 10

⁴³⁹ Petra Buck, Geistiges Eigentum und Völkerrecht, Duncker & Humblot GmbH, Berlin 1994, S. 48

⁴⁴⁰ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 12

⁴⁴¹ Yüksel Yücekal, ebd.

⁴⁴² Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 1

unlauteren Wettbewerb und aller anderen Rechte, die sich aus der geistigen Tätigkeit auf gewerblichem, wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Gebiet ergeben.⁴⁴³

4.2. DURCH DIE WIPO IN BETRACHT GEZOGENE KONVENTIONEN

Wie oben erwähnt, ist die Verwaltung der internationalen Abkommen des geistigen Eigentums eine der Aufgaben der WIPO. Insgesamt werden 26 Verträge einschließlich der WIPO-Konvention verwaltet. Während einige dieser Verträge IP-Schutz bieten, bilden andere ein System, das den Schutz von Rechten in einem globalen Verständnis gewährleistet. Andere klassifizieren die geistigen Eigentumsrechte. Beispielhaft sind der Patentkooperationsvertrag, das Madrider Abkommen und das Madrider Protokoll, das Haager Abkommen, die Pariser Verbandsübereinkunft, die Berner Übereinkunft, das Rom-Abkommen, der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und der WIPO-Urheberrechtsvertrag zu nennen.⁴⁴⁴

In diesem Abschnitt werden der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und der WIPO-Urheberrechtsvertrag dargestellt. Die WCT und die WPPT stellen Sonderabkommen gemäß Artikel 20 RBÜ dar.⁴⁴⁵ Die Entstehungsgeschichte der beiden Verträge begann im internationalen Büro der WIPO, wo die Entwürfe gefertigt, veröffentlicht und den teilnehmenden Staaten, sowie Organisationen ausgehändigt wurden.⁴⁴⁶ Später wurden die beiden fraglichen Verträge nach den Diskussionen am 20.12.1996 in der diplomatischen Konferenz der WIPO unterzeichnet. Während mit dem WIPO-Urheberrechtsvertrag die Probleme der Urheber in Betracht gezogen wurden, wurden mit dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger verwandte Schutzrechte bearbeitet.⁴⁴⁷ Durch das Unterzeichnen dieser Verträge wurden das Rom-Abkommen⁴⁴⁸ und die Revidierte Berner Übereinkunft bereichert und die technische Digitalisierung berücksichtigt,⁴⁴⁹ da die technischen Entwicklungen das Bedürfnis nach

⁴⁴³ Görkem Çakır, ebd., S. 65-68

⁴⁴⁴ WIPO-Administered Treaties, WIPO, <https://www.wipo.int/treaties/en/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁴⁴⁵ Theodor Enders, ebd., S. 182

⁴⁴⁶ Matthias Kloth, Der Schutz der Ausübenden Künstler nach TRIPs und WPPT, Nomos, Baden-Baden 2000, S. 190

⁴⁴⁷ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Ermächtigung der Unterzeichnung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietung und Tonträger im Namen der Europäischen Gemeinschaft, KOM-97-0193 endg., Brüssel 1997, S. 1

⁴⁴⁸ Christian Tietje, ebd., S. 629

⁴⁴⁹ Elisa May, ebd., S. 42

neuen Regeln geschaffen hatten.⁴⁵⁰ Aufgrund ihres Zwecks werden diese Verträge auch als Internetverträge bezeichnet.⁴⁵¹ Die Regelungen der WCT und WPPT sind Vorläufer für internationale und nationale Regelungen und schaffen einen Maßstab für diese.⁴⁵²

Gemäß Art. 17 Abs. 3 WCT und Art. 26 Abs. 3 WPPT ist die Europäische Union am 14.03.2010 dem WCT und WPPT beigetreten.⁴⁵³ Die Durchführung der Harmonisierungsrichtlinie (RL 2001/29/EG v. 22.05.2001) war der Grund für die verspätete Unterzeichnung der Verträge.⁴⁵⁴ Die Intention der Europäischen Union bei dem Beitritt zu diesen Verträgen bestand darin, ein einheitliches internationales Urheberrecht zu schaffen.⁴⁵⁵ Ebenfalls wurde dadurch Art. 1 Abs. 4 WCT, der Art. 1 bis 21 RBÜ und den Anhang der RBÜ einbezieht, Teil der WCT. Folglich wurde die RBÜ ein Bestandteil des europäischen Gemeinschaftsrechtes.⁴⁵⁶ Somit müssen alle EU-Mitglieder neben der WCT und WPPT auch der RBÜ folgen.⁴⁵⁷

Die Bundesrepublik Deutschland ist diesen Verträgen mit dem Zustimmungsgesetz am 14.03.2010 beigetreten.⁴⁵⁸ In der Türkei sind diese Verträge am 28.11.2008 durch die Entscheidung des Ministerrats in Kraft getreten.⁴⁵⁹

4.2.1. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)

Nachdem in 1994 das TRIPS-Abkommen abgeschlossen worden war, konnten die Vorschriften im Laufe der Zeit nicht mehr mit den Entwicklungen im technologischen Zeitalter mithalten. Der WCT trat in Kraft, weil die WTO im Bereich der Digitalisierung Lücken aufwies, durch die es für die WIPO wichtig war, neue Vorschriften zu erlassen.⁴⁶⁰

⁴⁵⁰ Matthias Kloth, ebd., S. 187

⁴⁵¹ Christian Stubenschrott (2003). WIPO und die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP): Kritische Analyse von Entscheidungen mit österreichischer Beteiligung, Diplomarbeit, S. 6; <http://rechtsprobleme.at/doks/stubenschrott-wipo-udrp-at.pdf>

⁴⁵² Matthias Kloth, ebd., S. 230

⁴⁵³ Alexander Lutz, ebd., S. 9

⁴⁵⁴ Andreas Leupold und Silke Glossner, ebd., S. 618

⁴⁵⁵ Heimo Schack, ebd., S. 509

⁴⁵⁶ Helene Herda, ebd., S. 33

⁴⁵⁷ Michael Metzner, ebd., S. 104

⁴⁵⁸ Hans-Peter Hillig, ebd., S. 41

⁴⁵⁹ Savaş Bozbel (2015), ebd., S. 23

⁴⁶⁰ Alexander Peukert und Manfred Rehbinder, ebd., S. 396

Der WCT ist ein Sonderabkommen im Sinne von Art. 20 RBÜ. Die Mitglieder der RBÜ haben die Wahl, ob sie dem WCT beitreten oder nicht.⁴⁶¹ Dies führte dazu, dass der Schutzzumfang des WCT höher als derjenige der RBÜ ist, wobei die Regelungen des WCT denen der RBÜ nicht zuwiderlaufen.⁴⁶² Das heißt, der WCT wurde unterzeichnet, um die RBÜ an die technologischen Entwicklungen anzupassen. Mit dem WCT werden die Rechte an digitalen und klassischen Vervielfältigungen geregelt.⁴⁶³ Die Schutzgegenstände, die Inländerbehandlung, der Mindestschutz und die Formlosigkeit wurden von der RBÜ übernommen.⁴⁶⁴

Der WCT gibt den Urhebern das Recht auf das Vermieten, das Verleihen, die öffentliche Wiedergabe, das Verbreiten und die öffentliche Zugänglichmachung (Art. 8 WCT) der Werke. Einen besonderen Schutz erlangten die Computerprogramme und Datensammlungen (Art. 4 und 5 WCT).⁴⁶⁵ Die Regelung für Computerprogramme wurde vom TRIPS-Übereinkommen übernommen. Außerdem wird dem Urheber durch Art. 7 WCT das Vermietrecht der Computerprogramme gewährt.⁴⁶⁶

Im Allgemeinen zielt der WCT auf den Schutz des Urheberrechts angesichts neuer Technologien ab und sieht eine Reihe neuer Rechte vor, darunter ein umfassendes Kommunikationsrecht für die Werke, die in der digitalen Welt zur Verfügung gestellt werden.⁴⁶⁷ Das Recht auf die öffentliche Zugänglichmachung wird auch als Onlinerecht des Urhebers bezeichnet, das in Deutschland unter § 19a UrhG ebenfalls geregelt wurde.⁴⁶⁸ Durch das Erteilen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe wird die Verwertung eines Werkes zum ersten Mal in einem Vertrag in Betracht gezogen.⁴⁶⁹

Der WCT verpflichtet die Vertragsstaaten, den Grundsatz der Inländerbehandlung und die Gewährleistung von Mindestschutz zu berücksichtigen.⁴⁷⁰

⁴⁶¹ Susy Frankel und Daniel J. Gervais, ebd., S. 84-85

⁴⁶² Heimo Schack, ebd., S. 509

⁴⁶³ Yalçın Tosun (2013), ebd., S. 99

⁴⁶⁴ Peter Lutz, ebd., S. 264

⁴⁶⁵ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Ermächtigung der Unterzeichnung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietung und Tonträger im Namen der Europäischen Gemeinschaft, KOM-97-0193 endg., Brüssel 1997, S. 1

⁴⁶⁶ Temel Nal, ebd., S. 159

⁴⁶⁷ Susy Frankel und Daniel J. Gervais, ebd., S. 85

⁴⁶⁸ Andreas Leupold und Silke Glossner, ebd., S. 618

⁴⁶⁹ Peter Lutz, ebd., S. 264

⁴⁷⁰ Elisa May, ebd., S. 42-43

Den Vertragsparteien wird das Recht eingeräumt, in Sonderfällen bestimmte Beschränkungen vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die übliche Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt werden und auch die Interessen der Urheber nicht verletzt werden dürfen (Art. 10 WCT). Somit gelten für den WCT, die gleichen Schranken wie bei der RBÜ.⁴⁷¹

Der WCT verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 11 zu bestimmten technischen Schutzvorkehrungen.⁴⁷² Für ein wirksames Verfahren gegen Rechtsverletzungen müssen die Vertragsstaaten ihre Rechtsordnungen an den Regelungen des WCT ausrichten (Art. 14 WCT).⁴⁷³ Die Vertragsparteien müssen die für die Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen treffen. Auch müssen die Verfahrenswege in den Vertragsstaaten effizient sein.⁴⁷⁴

Alle Staaten, die der WIPO angehören, können dem WCT beitreten (Art. 17 WCT). Die Vertragspartner müssen den WCT vorbehaltlos anerkennen und sämtliche Regelungen des Vertrages annehmen (Art. 22 WCT).

Für die Kündigung der WCT-Vertrages ist eine an die WIPO gerichtete Notifikation ausreichend (Art. 23 WCT).

4.2.2. Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)

Als Folge der Entwicklungen der Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Produktion und Nutzung von Darbietungen und Tonträgern wurde der WPPT abgeschlossen.⁴⁷⁵ Im Allgemeinen bezieht sich der WPPT nicht wie die RBÜ auf die Rechte an den Werken, sondern auf diejenigen der ausübenden Künstler und der Tonträger. Deshalb hat der WPPT eher einen Bezug zum Rom-Abkommen⁴⁷⁶ und ergänzt dieses im weiten Sinne.⁴⁷⁷

⁴⁷¹ Susen Sattler, ebd., S. 51

⁴⁷² Peter Lutz, ebd., S. 264

⁴⁷³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 89/9, WCT - Urheberrechtsvertrag, 11.4.2000

⁴⁷⁴ Helene Herda, ebd., S. 33

⁴⁷⁵ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 89/15, WPPT - Urheberrechtsvertrag, 11.4.2000

⁴⁷⁶ Yalçın Tosun, Sözleşme Hukuku ve Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku Açısından Manevi Haklar, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2016, S. 53-54

⁴⁷⁷ Christian Tietje, ebd., S. 629

Rechteinhaber werden durch den WPPT geschützt, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 4 RA erfüllen (Art. 3 Abs. 2 WPPT). Nach Art. 3 WPPT gewähren die Vertragsparteien den Künstlern und Tonträgern anderer Vertragsparteien den im WPPT vorgesehenen Schutz.⁴⁷⁸

Der WPPT bietet den Künstlern und Tonträgern Ausschließlichkeitsrechte.⁴⁷⁹ In Art. 5 bis 19 WPPT werden den Rechteinhabern Mindestrechte gewährt die durch das Rom-Abkommen nicht beeinträchtigt werden. Im Gegensatz zum WCT stellt der WPPT kein Sonderabkommen im Sinne des Art. 22 RA (Art. 1 Abs. 3 WPPT) dar. Dementsprechend sind die Regelungen im WPPT ausführlich ausgearbeitet.⁴⁸⁰

Der Rechteinhaber kann seine Darbietungen und Tonträger sowohl in digitaler als auch in anderer Weise vervielfältigen, verbreiten, vermieten und öffentlich zugänglich machen. Ausübende Künstler haben zum ersten Mal in einem internationalen Vertrag das Recht auf Namensnennung und Schutz gegen eine Entstellung ihrer Darbietungen erlangt.⁴⁸¹ Auch die Bestimmungen in Art. 11 bis 14 WPPT regeln die Mindestrechte der Tonträgerhersteller eingehender als das Rom-Abkommen. Die Ausübung der im Vertrag vorgesehenen Rechte unterliegt gemäß Art. 20 WPPT keinen Formalien. Demgegenüber müssen Rechteinhaber nach Art. 11 Rom-Abkommen bestimmte Formalitäten zur Ausübung ihrer Rechte beachten.⁴⁸²

Auch hier wurde die Inländerbehandlung geregelt, womit die Vertragsstaaten dazu verpflichtet wurden, allen auch den im Sinne des Art. 3 Abs. 2 WPPT Angehörigen anderer Vertragsparteien die Rechte, sich aus diesem Vertrag ergeben, zu gewähren (Art. 4 Abs. 1 WPPT).⁴⁸³ Außerdem wird durch Art. 4 Abs. 2 WPPT den Vertragsstaaten die Wahlmöglichkeit eingeräumt, das Gegenseitigkeitsprinzip anzuwenden. Demzufolge

⁴⁷⁸ Matthias Kloth, ebd., S. 192-193

⁴⁷⁹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Ermächtigung der Unterzeichnung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietung und Tonträger im Namen der Europäischen Gemeinschaft, KOM-97-0193 endg., Brüssel 1997, S. 1

⁴⁸⁰ Matthias Kloth, ebd., S. 192

⁴⁸¹ Peter Lutz, ebd., S. 267

⁴⁸² Heimo Schack, ebd., S. 509-510

⁴⁸³ Peter Lutz, ebd., S. 267

kann jeder Vertragsstaat das Recht auf Inländerbehandlung nach Art. 15 Abs. 3 WPPT vorbehalten.⁴⁸⁴

Von den Beschränkungen und Ausnahmen darf nur unter bestimmten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden. Vertragsparteien müssen dabei auf die Verwertung der Darbietungen oder des Tonträgers achten. Die Interessen der ausübenden Künstler und Tonträger dürfen nicht beeinträchtigt werden. Es muss ein Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse und dem Interesse des Rechteinhabers vorhanden sein (Art. 16 Abs. 2 WPPT).⁴⁸⁵ Der Drei-Stufen-Test wird auch hier wie in Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS und Art. 10 WCT – durchgesetzt.⁴⁸⁶

Außerdem sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, für die Durchführung des Vertrages effiziente Verfahrenswege vorzusehen (Art. 18 und 19 WPPT).⁴⁸⁷

Die Schutzfrist beträgt 50 Jahre ab der Festlegung der Darbietung auf einem Tonträger, beginnend zum Ende des Jahres der Veröffentlichung des Tonträgers oder zum dem Ende des Jahres der Festlegung (Art. 17 WPPT).⁴⁸⁸

Der WPPT befasst sich im Gegensatz zum RA und TRIPS-Übereinkommen nicht mit den Rechten der Sendeunternehmen.⁴⁸⁹ Im WPPT wurden keine Regelungen zu audiovisuellen Darbietungen getroffen, die jedoch später mit dem Protokoll zum WPPT namens „Rundfunkvertrag der WIPO (WIPO Broadcasting Treaty)“ geschaffen wurden.⁴⁹⁰

Die Mitgliedsstaaten der WIPO können Vertragspartei der WPPT werden (Art. 26 WPPT). Die Vertragsparteien müssen dem WPPT bis auf Art. 15 Abs. 3 WPPT vorbehaltlos beitreten (Art. 21 WPPT).

⁴⁸⁴ Matthias Kloth, ebd., S. 200

⁴⁸⁵ Susen Sattler, ebd., S. 51

⁴⁸⁶ Matthias Kloth, ebd., S. 219

⁴⁸⁷ Theodor Enders, ebd., S. 182

⁴⁸⁸ Temel Nal, ebd., S. 223-224

⁴⁸⁹ Matthias Kloth, ebd., S. 189

⁴⁹⁰ Temel Nal, ebd., S. 224

4.3. DIE ORGANE DER WIPO

Die WIPO erfüllt ihre Aufgaben und Ziele durch ihre Organe. Die Organisation der WIPO wird durch die WIPO-Konvention geregelt.⁴⁹¹ Zu der Organisation gehören die Generalversammlung, die Konferenz, der Koordinierungsausschuss und das internationale Büro (Art. 6 bis 9 WIPO-Konvention).⁴⁹²

4.3.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist eines der maßgeblichsten Organe der WIPO. In der Generalversammlung werden die Regeln vereinbart. Sie kommt mit den Mitgliedsstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft und der Berner Übereinkunft oder mit Mitgliedsstaaten, die Sonderverbänden dieser Verbände angehören, zusammen (Art. 6 Abs. 1 a WIPO-Konvention). Länder, die keine Vertragspartner dieser Verträge, aber Vertragsparteien des WIPO-Stiftungsabkommens sind, haben das Recht, als Beobachter an der Generalversammlung teilzunehmen. Jeder einzelne Staat wird durch einen Delegierten vertreten (Art. 6 Abs. 1 b WIPO-Konvention).⁴⁹³ Die Generalversammlung findet einmal in zwei Jahren statt.⁴⁹⁴

Hauptaufgaben der Generalversammlung sind, den Generaldirektor auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses zu ernennen, die Berichte des Generaldirektors betreffend die Organisation zu prüfen und zu billigen und ihm alle erforderlichen Weisungen zu erteilen, die Berichte und die Tätigkeit des Koordinierungsausschusses zu prüfen und ihm Weisungen zu erteilen, den Zweijahreshaushaltsplan für die gemeinsamen Ausgaben der Verbände zu beschließen, die vom Generaldirektor vorgesehenen internationalen Vereinbarungen zu billigen, die Finanzvorschriften der Organisation zu beschließen, die Arbeitssprachen des Sekretariats unter Berücksichtigung der Praxis der Vereinten Nationen zu bestimmen und Staaten einzuladen. Auch die Bestimmung, welche Staaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden, welche Nichtmitgliedstaaten der Organisation, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter zugelassen werden, und die Wahrnehmung aller anderen im

⁴⁹¹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 13

⁴⁹² Gudrun Kramer, ebd., S. 28

⁴⁹³ Özge Gülşen, ebd., S. 7

⁴⁹⁴ Burkhard Schöbener, ebd., S. 96

Rahmen dieses Übereinkommens zweckdienlichen Aufgaben sind ihr überlassen (Art. 6 Abs. 2 i-x WIPO-Konvention).⁴⁹⁵

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliedsstaaten anwesend ist (Art. 6 Abs. 3 b WIPO-Konvention). In Fällen, in denen weniger als die Hälfte, aber mindestens ein Drittel der Mitgliedsstaaten eine Entscheidung treffen, wird die Entscheidung den nicht vertretenen Mitgliedsstaaten durch das Internationale Büro zugeschickt und ihnen das Recht auf die Abgabe ihrer Stimme eingeräumt (Art. 6 Abs. 3 c WIPO-Konvention).⁴⁹⁶

4.3.2. Die Konferenz

Die Konferenz ist eine Vollversammlung,⁴⁹⁷ an der alle Vertragsstaaten der WIPO-Konvention teilnehmen können (Art. 7 Abs. 1 a WIPO-Konvention).⁴⁹⁸ Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen oder die Internationale Atomenergiebehörde gelten auch als Mitglied der WIPO-Konvention. Somit können diese Organisationen ebenfalls an der Konferenz teilnehmen.⁴⁹⁹ Die Konferenz tritt sich einmal in drei Jahren mit Delegierten aller Staaten zusammen.⁵⁰⁰ Entscheidungen werden in der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedsstaaten getroffen, wobei ein Drittel der Mitgliedsstaaten das Quorum bildet (Art. 7 Abs. 3 b WIPO-Konvention).⁵⁰¹

Die Konferenz erörtert Fragen von allgemeinem Interesse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und kann Empfehlungen zu diesen Fragen abgeben, legt den Zweijahres-Haushaltsplan fest und stellt eine juristisch-technische Hilfe zur Verfügung, beschließt Änderungen dieses Übereinkommens, bestimmt des Weiteren, welche Nichtmitgliedsstaaten der Organisation, welche zwischenstaatlichen und welche internationalen nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Sitzungen als Beobachter

⁴⁹⁵ Gudrun Kramer, ebd., S. 28

⁴⁹⁶ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 15

⁴⁹⁷ Christian Stubenschrott, ebd., S. 5

⁴⁹⁸ Burkhard Schöbener, ebd., S. 96

⁴⁹⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 15

⁵⁰⁰ Özge Gülşen, ebd., S. 7

⁵⁰¹ Gudrun Kramer, ebd., S. 29

zugelassen werden und erfüllt alle anderen Aufgaben, die durch die WIPO-Konvention der Konferenz übertragen worden sind (Art. 7 Abs. 2 i) bis vi) WIPO-Konvention).⁵⁰²

4.3.3. Der Koordinierungsausschuss

Die Leitungsfunktion obliegt dem Koordinierungsausschuss.⁵⁰³ Der Koordinierungsausschuss besteht aus den Mitgliedsstaaten der WIPO-Konvention, die auch Mitglieder der Pariser und Berner Verbände sind (Art. 8 Abs. 1 a WIPO-Konvention). Neben der Leitungsfunktion ist der Koordinierungsausschuss auch ein Beraterorgan. Er trifft sich jedes Jahr zu einer Tagung. Mit der Hälfte seiner Mitglieder kann er Beschlüsse fassen, für die es einer einfachen Mehrheit bedarf (Art. 8 Abs. 5 c WIPO-Konvention).⁵⁰⁴

Sowohl beratende als auch administrative Aufgaben werden von dem Koordinierungsausschuss übernommen.⁵⁰⁵ Durch die Beratungsfunktion klärt er Fragen, die in der Generalsammlung oder in der Konferenz besprochen wurden. Die Finanzfragen und die Haushaltspläne werden ebenfalls in dem Koordinierungsausschuss beantwortet. Das Vorbereiten des Entwurfes der Tagesordnung der Generalversammlung, der Vorschlag eines Kandidaten für das Amt des Generaldirektors und die in der WIPO-Konvention aufgezählten Aufgaben werden ebenfalls durch den Koordinierungsausschuss übernommen (Art. 8 Abs. 3 WIPO-Konvention).⁵⁰⁶

4.3.4. Das internationale Büro

Das internationale Büro, mit Sitz in Genf dient der Verwaltung der WIPO (Art. 9 Abs. 1 WIPO-Konvention).⁵⁰⁷ Auch die Verbände der WIPO werden durch das internationale Büro verwaltet. Der Leiter des internationalen Büros ist der Generaldirektor (Art. 9 Abs. 2 WIPO-Konvention). Zu den Aufgaben des internationalen Büros als Sekretariat gehören die Verwirklichung von Plänen im Bereich geistiges Eigentum, das Vorbereiten und Durchführen der Tagungen der Organe und Verbände sowie das Sammeln aller Arten von Berichten, Informationen und Rechtsprechungen über

⁵⁰² Thomas Cottier und Krista Nadakavukaren Schefer, ebd., S. 130

⁵⁰³ Christian Stubenschrott, ebd., S. 5

⁵⁰⁴ Gudrun Kramer, ebd., S. 29-30

⁵⁰⁵ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 16

⁵⁰⁶ Thomas Cottier und Krista Nadakavukaren Schefer, ebd., S. 130

⁵⁰⁷ Hartmut Eisenmann und Ulrich Jautz, ebd., S. 318

das geistige Eigentum (Art. 9 Abs. 5 WIPO-Konvention). Das internationale Büro dient auch als Register für Marken, gewerbliche Muster oder Modelle und Ursprungsbezeichnungen.⁵⁰⁸ Innerhalb des internationalen Büros wurde auch ein Schiedsgerichts- und Mediationszentrum eingerichtet, das in internationalen Streitigkeiten in Bezug auf geistiges Eigentum tätig ist.⁵⁰⁹

4.4. WIPO-SCHIEDSGERICHTS- UND MEDIATIONSZENTRUM

4.4.1. Allgemeines

Neben internationale Konventionen gehören internationale Institutionen zu den Instrumenten, die internationalen Schutz im Bereich geistigen Eigentums bieten. Um die Beilegung von internationalen Streitigkeiten in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum, die zu den Hauptzielen der WIPO gehören, zu erleichtern, wurden innerhalb der WIPO eine Reihe von Institutionen gegründet und diverse Verfahrensarten festgelegt.⁵¹⁰ Hierzu gehören das Schiedsgerichtsverfahren, das Mediationsverfahren, das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren, das Gutachterverfahren und das Schlichtungsverfahren für Domainnamenstreitigkeiten.⁵¹¹

Das Schiedsverfahren, das nach den von den Streitparteien aufgestellten oder genannten Regeln und unter der Kontrolle von Schiedsrichtern auf der Grundlage der von den Parteien erteilten Befugnisse durchgeführt wird, wird „Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit“ genannt.⁵¹² Bei der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit ist hingegen eine ständige Schiedsinstitution vorhanden, für die von ihr im Voraus festgelegte Regeln gelten. Das WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrum ist eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit.⁵¹³

Streitbelegungen werden durch dessen Büros in Genf und in Singapur durchgeführt.⁵¹⁴ Die Regeln des WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrums

⁵⁰⁸ Gudrun Kramer, ebd., S. 31

⁵⁰⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 17

⁵¹⁰ Ebd., S. 13

⁵¹¹ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 24

⁵¹² Cemal Şanlı, Uluslararası Ticari Akitlerin Hazırlanması ve Uyuşmazlıkların Çözüm Yolları, Beta, İstanbul 2011, S. 267

⁵¹³ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 24

⁵¹⁴ Daniel Kenji Kaneko, EU-Einheitspatent und Schiedsverfahren, Nomos, Baden-Baden 2018, S. 84

basieren auf den Schiedsregeln der UNCITRAL („Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht“).⁵¹⁵

Das WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrum wurde am 01.07.1994⁵¹⁶ als eine Alternative zum nationalen Gericht („Alternative Dispute Resolution“) etabliert.⁵¹⁷ Der lange Prozess, die rasche Verbreitung von Streitigkeiten über geistiges Eigentum über eine weite geografische Region, das Erfordernis von Fachwissen und die schnelle Umsetzung des Urteils, die Notwendigkeit einer unparteiischen Lösung, die Sensibilität der Vertraulichkeit und die Flexibilität bei der Auswahl von Ort, Sprache, Mediator/en oder Schiedsrichtern usw. sind Hauptgründe für die Bevorzugung des WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrums.⁵¹⁸

Die Streitigkeiten vor der WIPO werden durch drei verschiedenen Organe namens Schieds- und Mediationszentrum („Arbitration and Mediation Center“), Schieds- und Mediationsrat („WIPO Arbitration and Mediation Council“) und Beratungskommission („WIPO Arbitration Consultative Commission“) bearbeitet.⁵¹⁹ Das Schieds- und Mediationszentrum bietet die Beilegungen von Streitigkeiten über geistiges Eigentum durch Schiedsverfahrens- und Mediationsmethoden an. Neben seiner Verwaltungsfunktion informiert es die Parteien über das Verfahren,⁵²⁰ unterstützt sie bei der Benennung eines Schiedsrichters oder Mediators sowie bei der Bereitstellung eines Besprechungsraumes.⁵²¹ Der Schieds- und Mediationsrat hingegen legt Vorschläge für die Verfahrensmethoden vor und stellt sicher, dass die Schiedsverfahrens- und Mediationsregeln auf dem neuesten Stand gehalten werden.⁵²² Die Schiedskommission hilft dem Zentrum mit ihren Experten, beantwortet die Fragen des Zentrums und gibt ihm Empfehlungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.⁵²³

Bis heute wurden durch das Zentrum mehr als 700 Mediationen und Schiedsverfahren angenommen. Es wird bei Streitigkeiten in den Bereichen

⁵¹⁵ Özge Gülşen, ebd., S. 2

⁵¹⁶ Thomas Thalhofer, Handbuch IT-Litigation, Otto Schmidt, Köln 2012, S. 358

⁵¹⁷ Herbert Kronke, Werner Melis und Hans Kuhn, Handbuch internationales Wirtschaftsrecht, Otto Schmidt, Köln 2017, S. 2244

⁵¹⁸ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 25

⁵¹⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 24

⁵²⁰ Özge Gülşen, ebd., S. 19

⁵²¹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 26

⁵²² Özge Gülşen, ebd., S. 19

⁵²³ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 30

Lizenzvereinbarungen (z. B. Marken, Patente, Urheberrecht, Software), Technologietransferverträge, Vertriebsvereinbarungen, Franchisevereinbarungen, Datenverarbeitungsvereinbarungen, Filmproduktion usw. tätig.⁵²⁴

4.4.2. Streitbeilegungsarten des WIPO-Schiedsgerichts- und Mediationszentrums

4.4.2.1. WIPO-Schiedsverfahren

Sofern das nationale Gesetz die Beilegung durch Schiedsgerichtsbarkeit zulässt, können Parteien untereinander vereinbaren, ihre Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht beizulegen⁵²⁵ und die Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO anzuwenden⁵²⁶. So wird auch in Art. 2 der Regeln für das Schiedsgerichtsverfahren der WIPO festgelegt, dass diese einen Teil der Schiedsvereinbarung darstellen, wenn in der Schiedsvereinbarung die WIPO-Schiedsgerichtsregeln vereinbart sind.⁵²⁷ Darüber hinaus können Letztere nicht nur bei internationalen Streitigkeiten über geistiges Eigentum, sondern auch bei allen Arten von privatrechtlichen Streitigkeiten und Handelsstreitigkeiten angewendet werden.⁵²⁸

An dem WIPO-Schiedsverfahren können natürliche oder juristische Personen teilnehmen, allerdings können Staaten nur in privatrechtlichen Verfahren eine Partei des WIPO Schiedsverfahrens sein. Die Mitgliedschaft bei der WIPO spielt keine Rolle für die Teilnahme am Verfahren.⁵²⁹

Das Schieds- und Mediationszentrum gibt Empfehlungen ab, wie der Inhalt einer Schiedsabrede beschaffen sein sollte, um sicherzustellen, dass die Schiedsabreden bestimmbar sind. Demzufolge sollen Parteien die Anzahl der Schiedsrichter, das anwendbare Recht, den Ort und die Sprache des Verfahrens vereinbaren.⁵³⁰ Dabei unterstützt das Zentrum die Parteien bei der Auswahl der Schiedsrichter, sorgt bei der

⁵²⁴ WIPO Caseload Summary - WIPO Mediation, Arbitration, Expert Determination Cases and Good Offices Requests, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/en/center/caseload.html>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁵²⁵ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 18

⁵²⁶ Ebd., S. 24

⁵²⁷ Ebd., S. 31

⁵²⁸ Ebd., S. 33

⁵²⁹ Herbert Kronke, ebd., S. 2246

⁵³⁰ Michael Groß, Mediation im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, C.H. Beck, München 2009, S. 170

Anwendung der Schiedsgerichtsregeln für Klarheit, regelt die finanziellen Aspekte und assistiert im gesamten Verfahren mit dem Ziel einer effizienten Prozedur.⁵³¹

a. Beginn des WIPO-Schiedsgerichtsverfahrens

Die Parteien bestimmen zuerst den Ort des Schiedsverfahrens. Dabei sollten sie unter Berücksichtigung der Merkmale des Falles den am besten geeigneten Ort für ein Schiedsverfahren wählen. In Fällen, in denen die Parteien keinen Ort des Schiedsverfahrens bestimmen, greift das Zentrum ein und wählt den Ort des Schiedsverfahrens aus.⁵³²

Wenn sich die Parteien nicht eindeutig auf die Sprache des Schiedsverfahrens geeinigt haben, gilt in der Regel die Sprache der Schiedsvereinbarung. Das Schiedsgericht kann jedoch auch die Schiedssprache nach den Umständen bestimmen (Art. 39 WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

Die Anmelde-, Verwaltungs- und Schiedsrichtergebühren für das WIPO-Schiedsverfahren werden auf der offiziellen Website der WIPO veröffentlicht. Mittel seines virtuellen Taschenrechners können Parteien die Gebühr, basierend auf der Art der Streitigkeit, berechnen.⁵³³ Das Schiedsverfahren kann nicht eingeleitet werden, bevor die Anmeldegebühr entrichtet wurde. Falls die Parteien die Anmeldegebühr nicht zahlen und auch 15 Tage nach der Mahnung des Zentrums die Gebühr nicht eingezahlt wird, gilt der Schiedsverfahrensanspruch als nicht gestellt (Art. 69/d WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵³⁴

Nach Art. 7 WIPO-Schiedsgerichtsregeln beginnt das Verfahren an dem Tag an dem der Antrag dem Zentrum übergeben wird. Der Beginn des Verfahrens ist besonders wichtig für die Auswahl der Schiedsrichter und die Zahlung der Verwaltungsgebühren.⁵³⁵

⁵³¹ WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln, WIPO, Genf 2020, https://www.wipo.int/edocs/pubdocs/de/wipo_pub_446_2020.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021), S. 4-5

⁵³² Yüksel Bozkurt und Ebru Armağan, Patent Uyuşmazlıklarının Çözüm Yolları: Milletlerarası Tahkim ve Devlet Yargısı, Yetkin Yayınevi, Ankara 2009, S. 202

⁵³³ How to Pay WIPO Mediation, Arbitration, Expedited Arbitration and Expert Determination Fees, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/en/center/fees/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁵³⁴ Herbert Kronke, ebd., S. 2256

⁵³⁵ Ebd., S. 2256

Mit dem Antrag auf Durchführung eines WIPO-Schiedsverfahrens sind persönliche Informationen der Parteien, das ausgewählte Recht, eine Zusammenfassung des Rechtsstreits, die Beweismittel usw. mit einzureichen.⁵³⁶ Nachdem die Gegenpartei über den Antragseingang unterrichtet wurde, kann diese innerhalb von 30 Tagen ihre Erklärung und Widerklage einreichen (Art. 11 WIPO-Schiedsgerichtsregeln). Ebenso wird ein Recht, auf die Vorwürfe des Beklagten zu reagieren, gewährt (Art. 43/a WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

b. Durchführung des WIPO-Schiedsverfahrens

Bei der zeitlichen Anwendbarkeit werden gemäß Art. 2 WIPO-Schiedsgerichtsregeln die Regeln berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gelten.

Zusätzlich zur Anwendung der WIPO-Schiedsgerichtsregeln wenden die Schiedsrichter gemäß Art. 3/b und Art. 61/b der WIPO-Schiedsgerichtsregeln das am Ort des Schiedsverfahrens anwendbare Verfahrensrecht an („lex fori“). Dementsprechend wird die Arbitrierbarkeit nach diesen Verfahrensregeln bestimmt. Jedoch ist es nicht erforderlich, eine Entscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts zu treffen.⁵³⁷ In diesem Fall wenden die Schiedsrichter das von den Parteien beschlossene Verfahrensrecht an. Wenn die Parteien materielle Rechtsregeln vereinbart haben, die für die Sache des Rechtsstreits gelten, dürfen die Schiedsrichter nicht über dieses gewählte Recht hinausgehen. Falls die Parteien jedoch kein anwendbares Recht für die Streitigkeit gewählt haben, kann das Schiedsgericht sich für ein geeignetes anwendbares Recht entscheiden. Hierbei muss es darauf achten, dass die materiellen Regeln des ausgewählten Rechts als am engsten mit dem Fall verbunden angesehen werden können und in der Anwendung her mehr Sinn macht (Art. 61/a WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵³⁸ Das Recht, das für den betreffenden Rechtsstreit gewählt wird, wird auch bei der Bewertung der Gültigkeit, Form und Umfang der Schiedsvereinbarung angewendet (Art. 61/c WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

⁵³⁶ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 40-41

⁵³⁷ Özge Gülşen, ebd., S. 24

⁵³⁸ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 82-85

Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch den von den Parteien gewählten Schiedsrichter durchgeführt und mit einer rechtskräftigen Entscheidung beendet.⁵³⁹ Die Schiedsrichter der WIPO sind in der Regel auf geistiges Eigentum spezialisiert.⁵⁴⁰ Die Parteien können darüber entscheiden, ob ein Schiedsrichter oder drei Schiedsrichter das Verfahren fortsetzen. Bei der Auswahl von drei Schiedsrichtern müssen zuerst beide Parteien jeweils einen Schiedsrichter wählen. Später wird der dritte Schiedsrichter durch die davor gewählten Schiedsrichter bestimmt.⁵⁴¹ Falls die Parteien keine Einigung erzielt haben, kann in diesem Fall das Zentrum je nach Art der Streitigkeit einen oder drei Schiedsrichter bestimmen. Hiermit sollen die Fortsetzung und die Verkürzung des Schiedsverfahrens sichergestellt werden. Das Zentrum ist an die Schiedsrichterliste der WIPO gebunden und muss aus dieser die Schiedsrichter für das Verfahren auswählen (Art. 19/b WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵⁴²

Da Unparteilichkeit in Schiedsverfahren wichtig ist, haben Schiedsrichter und Parteien das Recht, der Bestellung bei Zweifeln an der Unparteilichkeit der Schiedsrichter zu widersprechen. Gemäß Art. 30 WIPO-Schiedsgerichtsregeln kann der Schiedsrichter mit Zustimmung der Parteien oder des Zentrums die Aufgabe als Schiedsrichter ablehnen. Außerdem können Parteien nach Art. 31 WIPO-Schiedsgerichtsregeln gemeinsam den Schiedsrichter entbinden. Im Fall einer solchen Entbindung müssen die Parteien das Zentrum schnellstens darüber informieren. Das Zentrum kann einen Schiedsrichter entweder aufgrund eigener Initiative oder bei Anfrage einer Partei entbinden (Art. 32 WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵⁴³

In Schiedsverfahren können Parteien wie bei den staatlichen Gerichten den Schiedsprozess durch Vorlage von Beweisen fortsetzen. Die Parteien sind verpflichtet, ihre Beweise innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen. Dementsprechend ist es möglich, Beweise bis zum Ende des Schiedsverfahrens vorzulegen.⁵⁴⁴ Obwohl das

⁵³⁹ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 27

⁵⁴⁰ Thomas Thalhofer, ebd., S. 358

⁵⁴¹ Ebd., S. 359

⁵⁴² Herbert Kronke, ebd., S. 2257

⁵⁴³ Melek Dilşen Seymenoğlu (2003). İnternet Alan İsimleri Sistemi ve WIPO Tahkim Prosedürü, Gazi Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara, S. 99

⁵⁴⁴ Mehmet Selçuk Türkoğlu (2011). Milletlerarası Tahkim Kanunu ve UNCITRAL Tahkim Kuralları Çerçevesinde Ad Hoc Tahkim Usulü, Gazi Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara, S. 92

Schiedsgericht nicht befugt ist, von Amts wegen zu ermitteln, ist es befugt zu entscheiden, ob die Beweise, die die Parteien vorlegen oder verlangen möchten, für das Schiedsverfahren notwendig oder angemessen sind (Art. 50/b WIPO-Schiedsgerichtsregeln). Gleichwohl ist es die Aufgabe der Schiedsrichter, die Zulässigkeit der Beweise zu prüfen.⁵⁴⁵ Die Schiedsrichter können auf Anfrage einen Experten für technische Angelegenheiten ernennen. Mithilfe dieses Experten kann das Schiedsverfahren leichter auf besonders komplizierte Fragen eingehen.⁵⁴⁶ Das WIPO-Schiedsverfahren sieht verschiedene Methoden zur Sammlung von Beweismitteln vor. Dabei handelt es sich im Einzelnen um Zeichnungen und Modelle, die Technik und Fachwissen erfordern, Experimente und Ortsbesichtigungen.⁵⁴⁷

c. Beendigung des WIPO-Schiedsverfahrens

Schiedsverfahren können auf unterschiedliche Weise abgeschlossen werden. Demzufolge sollen Schiedsverfahren innerhalb von neun Monaten ab Zustellung der Replik oder nach Einsetzung des Schiedsgerichts abgeschlossen sein. Nachdem der Schiedsrichter das Verfahren beendet hat, ist die endgültige Entscheidung innerhalb von drei Monaten zu treffen (Art. 65/a WIPO-Schiedsverfahren). Jedoch sind laut Art. 65/c unter bestimmten Umständen Zeitverlängerungen möglich, indem das Schiedsgericht dem Zentrum eine schriftliche Erklärung für die Verzögerung einreicht.⁵⁴⁸

Andererseits kann das Schiedsverfahren auch mit der Einigung der Parteien enden. Wenn sich die Parteien vor der Entscheidung über die Beilegung der Streitigkeit einigen, beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren.⁵⁴⁹ Daraufhin erstellt das Schiedsgericht einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass sich die Parteien über den Gegenstand des Schiedsverfahrens geeinigt haben (Art. 67/b WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵⁵⁰

Auch die Nichtbeteiligung der Parteien am Verfahren gibt dem Schiedsrichter die Möglichkeit, das Verfahren zu beenden (Art. 58 WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

⁵⁴⁵ Thomas Thalhofer, ebd., S. 359

⁵⁴⁶ Daniel Kenji Kaneko, ebd., S. 86

⁵⁴⁷ Thomas Thalhofer, ebd., S. 360

⁵⁴⁸ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 108-109

⁵⁴⁹ Özge Gülşen, ebd., S. 81

⁵⁵⁰ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 113

Außerdem wird ein Schiedsverfahren abgeschlossen, wenn sich die Parteien trotz der vorgegebenen Frist weigern, die Verfahrenskosten zu zahlen.⁵⁵¹

In Situationen, in denen die Erstellung einer endgültigen Entscheidung als überflüssig oder unmöglich angesehen wird, übermittelt das Schiedsgericht den Kündigungsantrag des Verfahrens an die Parteien. Sofern die Parteien keine Einwände erheben, wird das Verfahren durch das Schiedsgericht beendet (Art. 67/c WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

Die WIPO-Schiedsgerichtsregeln sehen keine Vorschriften dafür vor, dass eine der Parteien während des Schiedsverfahrens stirbt. In diesen Fällen sollte die Regelung gemäß dem im Schiedsverfahren angewandten Verfahrensrecht befolgt werden.⁵⁵² Dementsprechend ist sowohl in der deutschen als auch in der türkischen Doktrin festgelegt, dass die Schiedsvereinbarung die Rechtsnachfolger bindet.⁵⁵³

Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend und beendet die Aufgabe des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht muss jedoch auf Nachfrage der Parteien alle Schreib-, Druck- oder Rechenfehler berichtigen und auf im Schiedsverfahren gestellte, aber nicht im Schiedsspruch behandelte Anträge ergänzende Schiedssprüche erlassen (Art. 68/a/b WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

Folglich beruht die Gültigkeit und die Bindung der Entscheidung des Schiedsrichters auf der Mitteilung der Entscheidung an die Parteien (Art. 64/a WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵⁵⁴ Da Parteien Entscheidungen meist nicht selbst treffen, ist für die Vollstreckung von Schiedssprüchen eine Anerkennung oder Durchsetzung in den einzelnen Staaten auf nationaler Ebene erforderlich.⁵⁵⁵ Dafür kann das New Yorker Übereinkommen zu Grunde genommen werden, denn dieses Übereinkommen regelt einerseits die Anerkennung von Schiedsvereinbarungen und andererseits die

⁵⁵¹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 114-115

⁵⁵² Turgut Kalpsüz, Türkiye’de Milletlerarası Tahkim, Bankacılık Enstitüsü Yayınları, Ankara 2007, S. 85

⁵⁵³ Karl Heinz Schwab und Gerhard Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, C.H. Beck, München 2005, S. 62; Baki Kuru, Hukuk Muhakemeleri Usulü, Demir Demir Yayıncılık, İstanbul 2001, S. 5982

⁵⁵⁴ Ergun Özsunay, „Uluslararası Ticari Tahkimde Hakem Kararı“, Uluslararası Ticari Uyuşmazlıklarda Kurumsal Tahkimin Güncel Sorunları Paneli, İstanbul Ticaret Odası, İstanbul 2004, S. 153

⁵⁵⁵ Rifat Ertan, „Yabancı Mahkeme ve Hakem Kararları Hakkında Tenfiz Kararı Almak Her Zaman Zorunlu mudur?“, Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni, Nr. 1-2 (2005-2006), S. 199; <https://dergipark.org.tr/tr/pub/iuhmhob/issue/9365/117181>

Anerkennung ausländischer Schiedssprüche aus Rechtsstreitigkeiten aller Art. Demgemäß müssen nach Art. 3 des New Yorker Übereinkommens die Vertragsstaaten Schiedsvereinbarungen wie in deren innerstaatlichen Recht anerkennen und umsetzen.⁵⁵⁶

Durch die Entscheidung für ein Schiedsverfahren wird davon ausgegangen, dass die Parteien die Verbindlichkeit der Entscheidung im Schiedsverfahren von Anfang an akzeptiert und auf die Beantragung von Rechtsmitteln verzichtet haben. Jedoch muss ein solcher Verzicht nach anwendbarem Recht rechtlich durchsetzbar sein (Art. 66/a WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

Dazu ist in Art. 349 Abs. 1 der türkischen Zivilprozessordnung geregelt, dass die Parteien vor Zustellung der Entscheidung nicht auf ihr Rechtsmittel verzichten können. Daher wurde im türkischen Recht ein solcher Verzicht nicht ermöglicht.

Der vorherige Verzicht auf Rechtsmittel im deutschen Recht ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, doch die Zurücknahme einer Berufung gegen eine noch nicht zugestellte Entscheidung ist im Allgemeinen ungültig. Im Allgemeinen wird eine freiwillige Zurücknahme der Rechtsmittel dann als akzeptabel angesehen, wenn die Entscheidung vollständig verstanden wurde.⁵⁵⁷

d. Vertraulichkeit

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens. Der Hauptgrund, warum Schiedsverfahren den staatlichen Verfahren vorgezogen werden, ist, dass die Schiedsverfahren nach dem Grundsatz der Vertraulichkeit erfolgen. Die WIPO-Schiedsgerichtsregeln enthalten eine Reihe von Bestimmungen zur Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens. Dementsprechend dürfen die Parteien das Bestehen eines Schiedsverfahrens gegenüber Dritten in der Regel nicht einseitig offenbaren. Jedoch hat der Gesetzgeber einige Ausnahmen von dieser Regel vorgesehen. Den Parteien ist gestattet, die Existenz eines Schiedsverfahrens offenzulegen, wenn sie gegen die Entscheidungen des Schiedsrichters Rechtsmittel einlegen, die gesetzlich erteilte Befugnis haben oder die Erlaubnis des Schiedsgerichts und der anderen Partei einholen,

⁵⁵⁶ Sebastian Opalko, Entscheidungen internationaler Sachverhalte nach dem Haager Übereinkommen vom 30. Juli 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen und dem New Yorker Übereinkommen von 1958, Diplomica, Hamburg 2010, S. 5-6

⁵⁵⁷ BGE 4A_475/2016 vom 28. März 2017

indem sie die Begründung zur Erklärung im Voraus mitteilen (Art. 75 WIPO-Schiedsgerichtsregeln). Schiedsrichter und Experten unterliegen ebenfalls dem Grundsatz der Vertraulichkeit.⁵⁵⁸ Die Parteien sind auch für die Zeugen verantwortlich, die sie im Schiedsverfahren hören wollen. Jede Partei, die einen Zeugen aufruft, ist für Beweismittel oder andere Informationen verantwortlich, die der Zeuge preisgibt (Art. 76/b WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵⁵⁹ In diesem Fall wird geraten, die Zeugen mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu binden.⁵⁶⁰

e. Vorläufige Schutzmaßnahmen

Vorläufige Schutzmaßnahmen sind ein rechtlicher Mechanismus zum Schutz der Rechte und Interessen der Parteien während des Schiedsverfahrens. Mithilfe dieser Schutzmaßnahmen erleiden die Parteien keinen Schaden durch den Prozess.⁵⁶¹ Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht eine vorläufige Maßnahme erlassen. Die Schiedsrichter können dafür von der antragstellenden Partei eine angemessene Sicherheit für die zu treffende Entscheidung verlangen (Art. 48/a WIPO-Schiedsgerichtsregeln).

Es gibt jedoch keinen rechtlichen Mechanismus, der angewendet werden kann, wenn die vorläufigen Schutzmaßnahmen nicht von den Parteien umgesetzt werden. Daher wurde den Parteien die Möglichkeit offen gelassen, bei den nationalen Gerichten einen vorläufigen Schutz zu beantragen (Art. 48/d WIPO-Schiedsgerichtsregeln).⁵⁶²

Darüber hinaus sind Schiedsrichter gemäß Art. 414 Abs. 5 der türkischen Zivilprozessordnung befugt, in die vorübergehenden Schutzmaßnahmen nationaler Gerichte einzugreifen.⁵⁶³

⁵⁵⁸ Hans Smit, *WIPO Arbitration and Rules - Commentary and Analysis*, Juris Publishing, New York 2000, S. 239

⁵⁵⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 94

⁵⁶⁰ Maria Nordstörn (2001). *Confidentiality in International Commercial Arbitration*, Faculty of Law University of Lund, Masterarbeit, Lund, S. 58; <http://lup.lub.lu.se/luur/download?func=downloadFile&recordId=1560727&fileId=1565405>

⁵⁶¹ Bilgehan Yeşilova, *Milletlerarası Ticari Tahkimde Nihai Karardan Önce Mahkemelerin Yardımı ve Denetimi*, Güncel Yayınevi, İzmir 2008, S. 641

⁵⁶² Bryan Niblett, „The Arbitration of Intellectual Property Disputes“, *WIPO Worldwide Forum on the Arbitration of Intellectual Disputes*, 3-4 März 1994, WIPO, Geneva 1994, S. 201

⁵⁶³ Melis Taşpolat Tuğsavul, „4686 Sayılı Milletlerarası Tahkim Kanunu Uyarınca Hakemlerin Ve Mahkemelerin Geçici Hukuki Koruma Kararı Verme Yetkisi“, *Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, Nr. XVI/ Sonderausgabe (2014), S. 2104

4.4.2.2. Beschleunigte Schiedsverfahren der WIPO

Bei weniger komplexen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten die den WIPO-Mediationsprozess durchlaufen haben, oder bei einer begrenzten Streitigkeit im Zusammenhang mit einer aktuellen Geschäftsbeziehung wird ein beschleunigtes Schiedsverfahren empfohlen.⁵⁶⁴ Das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO wird dann nicht automatisch durchgeführt, wenn die Werte der Streitigkeiten einen bestimmten Betrag überschreiten. Diesbezüglich müssen die Parteien das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren vereinbart haben.⁵⁶⁵

Die Regeln für das beschleunigte Schiedsverfahren der WIPO sind von denentsprechenden Schiedsregeln der Handelskammer Stockholm inspiriert worden.⁵⁶⁶ Das beschleunigte Schiedsverfahren wird anhand von Schiedsregeln durchgeführt, die abgewandelt wurden, um das Schiedsverfahren in kürzerer Zeit und mit geringeren Kosten beenden können.⁵⁶⁷ Dabei sind die Gebühren niedriger als in einem Schiedsgerichtsverfahren. Die Klageschrift muss mit dem Antrag auf Schiedsgerichtsbarkeit eingereicht werden (Art. 10). Die Erklärung der Gegenpartei muss innerhalb von 20 Tagen eingereicht werden (Art. 11). Das Schiedsgericht besteht aus nur einem Schiedsrichter (Art. 14/a). Den Parteien stehen 15 Tage für die Wahl des Schiedsrichters zur Verfügung. Falls die Parteien sich in dieser Zeit nicht geeinigt haben, bestimmt das Zentrum einen Schiedsrichter aus der Liste. Die Verhandlungen werden innerhalb von drei Tagen beendet. Das Schiedsverfahren muss im Zeitraum von drei Monaten ab der Einsetzung des Schiedsgerichts oder der Zustellung der Replik abgeschlossen werden. Schließlich muss die endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats getroffen werden.⁵⁶⁸ Während bei einem WIPO-Schiedsverfahren das Zentrum von sich aus oder auf Antrag einer Partei den Schiedsrichter entbinden kann, kann bei dem Beschleunigten Schiedsverfahren der Schiedsrichter nicht entbunden werden.⁵⁶⁹ Abgesehen von diesen Unterschieden ist der Prozess ähnlich wie bei dem WIPO-Schiedsgerichtsverfahren.

⁵⁶⁴ Herbert Kronke, ebd., S. 2254

⁵⁶⁵ Thomas Thalhofer, ebd., S. 360

⁵⁶⁶ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 34-35

⁵⁶⁷ WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln, ebd., S. 75

⁵⁶⁸ Herbert Kronke, ebd., S. 2253-2254

⁵⁶⁹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 53

4.4.2.3. Dringliches Rechtsschutzverfahren („Emergency Relief“)

Seit dem 01.06.2014 steht eine weitere Verfahrensart zur Verfügung, welche für Verfahrensvereinbarungen ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Mit dieser Revision in Art. 49 WIPO-Schiedsgerichtsregeln und Art. 43 Regeln für das WIPO-Beschleunigte Schiedsverfahren haben Parteien die Möglichkeit, vor der Ernennung eines Schiedsgerichts einen vorläufigen Rechtsschutz durch ein Schiedsverfahren zu beantragen. Für die Hauptstreitigkeit sollte dann innerhalb von 30 Tagen ein Schiedsgericht eingerichtet werden. Ist das nicht der Fall, beendet der betreffende Schiedsrichter das dringliche Rechtsschutzverfahren, da es nicht dazu in der Lage ist, eine endgültige Entscheidung für die Streitigkeit herbeizuführen.⁵⁷⁰

4.4.2.4. WIPO-Mediationsverfahren

In einem Mediationsverfahren werden die Parteien durch Mediatoren dabei unterstützt, eine gemeinsame Entscheidung zu treffen.⁵⁷¹

Das Mediationsverfahren beginnt ebenfalls durch Antragstellung bei dem Zentrum (Art. 4 WIPO-Mediationsregeln). Dem Antrag sind Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen oder andere Kommunikationsreferenzen der Parteien und des Vertreters der Partei, die den Mediationsantrag gestellt hat, eine Abschrift der Mediationsvereinbarung und eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit beizufügen (Art. 3/b WIPO-Mediationsregeln). Weiterhin sind die Verwaltungsgebühren zu entrichten. Anderenfalls wird das Zentrum nicht tätig (Art. 22/c WIPO-Mediationsregeln). Die Verwaltungsgebühr des Mediationsverfahrens wird in einer Tabelle bestimmt die auf der Website der WIPO veröffentlicht ist.⁵⁷²

Die Mediatoren müssen wie Schiedsrichter eine neutrale, unparteiische und unabhängige Haltung einnehmen (Art. 8 WIPO-Mediationsregeln) und werden durch die Parteien ausgesucht. Die Parteien wählen einen Mediator oder nach Belieben mehrere Mediatoren für die Führung des Verfahrens nach den WIPO-Mediationsregeln.

⁵⁷⁰ Für weitere Informationen siehe: Herbert Kronke, Werner Melis und Hans Kuhn, ebd., S. 2265-2266

⁵⁷¹ WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln, ebd., S. 2

⁵⁷² Gebühren- und Kostentabelle Mediationsverfahren der WIPO, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/de/mediation/fees/index.html>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

Sie können die Anwendung eines Großteils der WIPO-Mediationsregeln ausschließen und müssen sich mindestens einmal in der Verhandlung mit den Mediatoren treffen, andernfalls würde der Hauptzweck des Mediationsverfahrens nicht verwirklicht (Art. 11 WIPO-Mediationsregeln).⁵⁷³

Auch bei einem Mediationsverfahren spielt die Vertraulichkeit eine wichtige Rolle für die Parteien. Deshalb wird gemäß Art. 16 WIPO-Mediationsregeln jede am Mediationsprozess beteiligte Person zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mediationsprozesses verpflichtet. Gleichfalls dürfen die Beteiligten keine Informationen über den Mediationsprozess verwenden oder an Dritte weitergeben, sofern zwischen den Parteien und dem Mediator nichts Anderes vereinbart wurde. Ebenso müssen während des Verfahrens bereitgestellte Materialien zurückgegeben und gefasste Notizen vernichtet werden (Art. 17 WIPO-Mediationsregeln). Die in dem Verfahren geäußerten Zugeständnisse, Vorschläge oder Ansichten können später nicht bei einem Gerichts- oder Schiedsverfahren verwendet werden (Art. 18 WIPO-Mediationsregeln).⁵⁷⁴ Aufgrund der Vertraulichkeit der Mediationsverhandlungen verpflichten sich die Parteien und der Mediator, die schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Kommentare, die von ihnen oder ihren Vertretern zur Vorbereitung des Mediationsprozesses oder während des Prozesses abgegeben oder verwendet werden, nicht im Rahmen einer Klage heranzuziehen. Relevante Dokumente können insbesondere nicht zum Nachweis für eine Klage oder einen Strafantrag wegen Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung genutzt werden (Art. 27 WIPO-Mediationsregeln).

Das Mediationsverfahren kann aus verschiedenen Gründen enden, beispielsweise durch die Einigung der Parteien (Art. 19/(i) WIPO-Mediationsregeln), die Entscheidung des Mediators, falls keine Vereinbarung möglich ist (Art. 19/(ii) WIPO-Mediationsregeln), die Äußerung einer Partei oder einstimmige Äußerungen der Parteien (Art. 19/(iii) WIPO-Mediationsregeln), den Ablauf der vereinbarten Frist und die Nichtzahlung der Gebühren innerhalb von 15 Tagen trotz Mahnung des Zentrums (Art. 21/d und 23/c WIPO-Mediationsregeln).

⁵⁷³ Herbert Kronke, ebd., S. 2247-2248

⁵⁷⁴ WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln, ebd., S. 15

Die im Mediationsverfahren vereinbarten Entscheidungen sind für die Parteien verbindlich. Mit dem Singapur-Übereinkommen, die 12.09.2020 in Kraft getreten ist, wird eine große Erleichterung bei der Durchführung der Mediationsentscheidungen geboten.⁵⁷⁵ Es vereinheitlicht den Rahmen für die Umsetzung von Entscheidungen in Bezug auf internationale Handelsangelegenheiten (Art. 1 Abs. 1 Singapur-Übereinkommen).

Anders als nach einer Entscheidung eines Gerichts oder Schiedsrichters können Parteien nach einer Mediationsentscheidung jedoch noch ein Gerichts- oder Schiedsverfahren durchführen.⁵⁷⁶ Kommt der Mediator zu der Auffassung, dass das Mediationsverfahren nicht geeignet ist, bestimmte Streitfragen beizulegen kann er den Parteien hierfür Mittel und Wege vorschlagen, die nach seinem Dafürhalten geeigneter sind. Hierzu zählen insbesondere das Gutachten- und das Schiedsgerichtsverfahren (Art. 14/b WIPO-Mediationsregeln).⁵⁷⁷ Wenn die Parteien die Streitigkeit hauptsächlich durch das Mediationsverfahren lösen wollen, aber diese nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beigelegt werden kann, werden sie an ein Schiedsgericht verwiesen, um eine verbindliche Entscheidung zu erhalten. Dadurch werden zwei verschiedene Streitbeilegungsmethoden zusammen angewendet.⁵⁷⁸

4.4.2.5. WIPO-ICANN-Schiedsverfahren

Die ICANN („Internet Association for Assigned Numbers and Names“) ist eine privatwirtschaftliche Organisation, die Internetressourcen verwaltet. Eines der wichtigsten Ziele der Organisation ist die Gewährleistung der Stabilität des Internets durch die Schaffung von Wettbewerb.⁵⁷⁹

Die WIPO ist eine der Organisationen, die zur Umsetzung der Ziele der ICANN als Schiedsgericht eingesetzt wird. Die ICANN hat im Jahr 1999 die UDRP („Uniform Domain-Name Dispute-Resolution Policy“) und hierzu die Geschäftsordnung RUDRP

⁵⁷⁵ Simon J. Heetkamp, „Singapur-Übereinkommen in Kraft getreten“, Zeitschrift für Konfliktmanagement, Nr. 5/(2020), S. 168

⁵⁷⁶ Herbert Kronke, ebd., S. 2246

⁵⁷⁷ Özge Gülşen, ebd., S. 10

⁵⁷⁸ Yüksel Bozkurt und Ebru Armağan, Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü (WIPO) Tahkim Sistemi, Adalet Yayınevi, Ankara 2010, S. 12

⁵⁷⁹ Savaş Bozbel, İnternet Alan Adlarının Korunmasında ICANN Tahkim Usulü, Seçkin Yayıncılık, Ankara 2006, S. 57

(„Rules for Uniform Domain Name Dispute Policy“) zur Beilegung von Internetstreitigkeiten erlassen. Die WIPO löst Internetstreitigkeiten unter Anwendung dieser Regeln.⁵⁸⁰

Das WIPO-ICANN-Schiedsverfahren unterscheidet sich in einigen Punkten von dem WIPO-Schiedsverfahren. So ist die Transparenz wichtiger als die Geheimhaltung. Deshalb werden Schiedsentscheidungen nach dem WIPO-ICANN-Schiedsverfahren auf der Website der WIPO veröffentlicht. Für die Vollstreckung der Schiedsentscheidungen ist die ICANN verantwortlich.⁵⁸¹

4.4.2.6. WIPO-Gutachterverfahren

In einem WIPO-Gutachterverfahren werden Konflikte, die Fachwissen erfordern, mithilfe von Gutachterstellungen geklärt.⁵⁸² Das Verfahren richtet sich nach den Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO.⁵⁸³

Danach beginnt das Verfahren mit dem Einreichen der Gutachtervereinbarung zwischen den Parteien (Art. 2 und 5 Gutachterregeln). Falls sich eine der Parteien zu dem Antrag äußern will, hat sie hierzu gemäß Art. 8/a der Gutachterregeln 14 Tage Zeit. Wenn innerhalb dieser Frist keine Antwort eingeht, wird das Verfahren fortgesetzt und die Gutachter werden je nach Vereinbarung oder durch das Zentrum der WIPO bestellt (Art. 9 Gutachterregeln). Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Entscheidung des Gutachters endgültig und beendet den Konflikt. Somit verzichten die Parteien auf einen Rechtsbehelf in dieser Angelegenheit (Art. 17/f Gutachterregeln).⁵⁸⁴

⁵⁸⁰ Nurullah Bal, „İnternet Alan Adı ve İnternet Alan Adı Uyuşmazlıklarının Tahkim Yoluyla Çözümlemesi“, Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Nr. XVII/1-2 (2013), S. 324-326; <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/789284>; Andere Organisationen die durch ICANN als Schiedsgericht betraut wurden: Asian Domain Name Dispute Resolution Center (ADNDRC), Nationales Arbitration Forum (ADRforum), Tschechisches Schiedsgericht - Schiedsstelle für Internetstreitigkeiten (CAC-ACID).

⁵⁸¹ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 38

⁵⁸² WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln, ebd., S. 3

⁵⁸³ Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/de/expert-determination/rules/index.html>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁵⁸⁴ Özge Gülşen, ebd., S. 11-12

5. FAZIT

Das Ziel dieser Arbeit ist, zu diskutieren, warum internationaler Schutz im Bereich des geistigen Eigentums erforderlich ist, ob und auf welche Weise dieser Bedarf gedeckt wird. Zur Beantwortung der zentralen Fragestellungen dieser Arbeit, muss zunächst diskutiert werden, warum internationaler Schutz erforderlich ist.

Die Entwicklung des geistigen Eigentums ist bis zur prähistorischen Geschichte der Menschheit zurückzuführen. Die Erfindung des Alphabets führte durch das Beschriften von Ton, Papyrusrollen und Wänden zur Entwicklung des geistigen Eigentums in der Antike. Im Mittelalter wurden zwar die Nachahmungen moralisch nicht toleriert, aber dennoch waren keine ausreichenden Rechtsmittel gegen Nachahmungen vorhanden. Die ersten Schritte in Richtung des heutigen geistigen Eigentumsschutzes sind die im 15. Jahrhundert gewährten Privilegien. Landesherren haben in diesem Zeitalter zeitlich begrenzte Privilegien für Schöpfungen erteilt, die dem Schöpfer Monopolrechte eingeräumten. Nach der Erfindung der Druckmaschine wurden im Bereich des geistigen Eigentums große Fortschritte erzielt. In Deutschland wurde zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Patent- und Urheberrechtsgesetz erlassen. Mit der Unterzeichnung von internationalen Abkommen ging Deutschland zu Reformen über und brachte somit das deutsche Urheberrechtsgesetz auf das Niveau der Revidierten Berner Übereinkunft. Das europäische Urheberrecht wurde durch den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Charta der Grundrechte, den Richtlinien, sowie den Verordnungen verfestigt. Dahingegen sind in der Türkei die Verordnung der Akademie der Wissenschaften („Encümen-i Daniş“) von 1850, die Urheberrechtsverordnung („Hakk-ı Telif Nizamnamesi“) von 1908, die Markenverordnung („Alamet-i Farika Nizamnamesi“) von 1871 und das Patentgesetz („İhtira Beratı Kanunu“) von 1879 die ersten Rechtsgrundlagen zum Schutz des geistigen Eigentums. Später wurden das Gesetz über Geistige und Künstlerische Werke („Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu“) vom 05.12.1951 und das Gesetz für Gewerbliches Schutzrecht („Sinai Mülkiyet Kanunu“) vom 22.12.2016 erlassen. Mit diesen Gesetzen hat sich die Türkei an das Niveau der internationalen Konventionen und der EU-Standards angepasst.

Jedoch bewegten sich Schöpfer mit der Globalisierung, der Entwicklung der modernen Medien, Technologie und der Vernetzung der Wirtschaft immer weniger nur auf der nationalen Ebene. Die grenzüberschreitende Wirkung⁵⁸⁵ der Werke führte zum Bedarf an internationalen Rechtsmitteln zum Schutz des geistigen Eigentums.⁵⁸⁶ Auch der einfache und schnelle Zugang zu intellektuellen Schöpfungen⁵⁸⁷ und die rasche technische Entwicklung⁵⁸⁸ machen einen internationalen Schutz erforderlich. Ohne einen effektiven internationalen Schutz würden Schöpfer keine Motivation zu Schaffung neuer Werke und Ideen haben.

Desgleichen ist der internationale Schutz für den Patent- und Markeninhaber genauso wichtig, denn er führt bei Patenten zur technologischen Entwicklungen⁵⁸⁹ und bei Marken zu Anreizen bei der Herstellung von Waren oder Dienstleistungen.⁵⁹⁰

Ein weiterer Grund, der für die Erweiterung des internationalen Schutzes spricht, ist der begrenzte geografische Umfang der nationalen Schutzgesetze, die dem Schutzbedarf außerhalb des eigenen Territoriums nicht entsprechen können. Hierbei spielen auch die Regelungen in den Verfassungen der Staaten eine wichtige Rolle. So werden, wie in den meisten Verfassungen auch Art. 25 GG und in der türkischen Verfassung gemäß Art. 90, internationale Konventionen über die nationalen Gesetze gestellt.

Mit dem internationalen Schutz wird beabsichtigt, die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums in ganz Europa zu vereinheitlichen, ein einheitliches Schutzprinzip und ein supranationales Schutzrecht zu schaffen und die Probleme, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Regelungen ergeben, zu beseitigen.

Ein anderer Grund für den Bedarf an internationalem Schutz ist der finanzielle Aufwand beim Erlangen des Schutzes in jedem einzelnen Staat. Auch hier wird der finanzielle Aufwand durch die Bildung von Institutionen und Konventionen verringert.

⁵⁸⁵ Peter Lutz, ebd., S. 258

⁵⁸⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 43

⁵⁸⁷ Ummuhan Gökovalı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 135-136

⁵⁸⁸ F. Merve Parlakyıldız und E. Alper Güvel, ebd., S. 30

⁵⁸⁹ Ummuhan Gökovalı und Kurtuluş Bozkurt, ebd., S. 136-137

⁵⁹⁰ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 90

Die Frage, warum ein internationaler Schutz des geistigen Eigentums erforderlich ist, erklärt sich hauptsächlich durch das Territorialitätsprinzip. Dieses drückt die Wirksamkeit der auf das nationale Territorium beschränkten nationalen Rechte an geistigem Eigentum aus. Das Territorialitätsprinzip behindert die Anerkennung globaler Rechte an geistigem Eigentum.⁵⁹¹ Da sich der räumliche Anwendungsbereich der nationalen Gesetze auf die Staatsgrenzen beschränkt und somit die Schutzbedürfnisse außerhalb des eigenen Hoheitsgebiets nicht erfüllt werden, steigt die Bedeutung eines internationalen Schutzsystems.

Der Territorialitätsgrundsatz zwingt daher die Rechteinhaber, ihre Rechte in den jeweiligen Rechtssystemen des Schutzlandes zu verfolgen („Schutzlandprinzip“).⁵⁹² Hierbei werden Klagen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums in der Regel bei den Gerichten der jeweiligen Länder erhoben. In Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Rechten an geistigem Eigentum hat die Rechtsprechung bislang eine relativ geringe Bereitschaft, ihre Zuständigkeit zu bestätigen.⁵⁹³

Auch kann der Staat bestimmen, wer in seinem Territorium das geistige Eigentumsrecht erlangen kann. Dies führt dazu, dass der Geltungsbereich des nationalen Rechts nach diesem Grundsatz festgelegt wird,⁵⁹⁴ der finanzieller Aufwand für den Schutz in jedem einzelnen Staat zu hoch ist und kein einheitliches Schutzsystem existiert.⁵⁹⁵ Aufgrund des Territorialitätsprinzips ist auch die strikte Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ein Hindernis für die Entwicklung des internationalen Handels.⁵⁹⁶ Deshalb spielen die internationalen Konventionen und supranationalen Organisationen eine besonders wichtige Rolle bei dem Schutz des geistigen Eigentums.

⁵⁹¹ Jan v. Hein, Markus Artz, Hans-Jürgen Bieber, Jan Busche, Matthias Casper und Michael Coester, ebd., Rn.7

⁵⁹² Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 55

⁵⁹³ Lydia Lundstedt, „Gerichtliche Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im Immaterialgüterrecht - Geht der Pendelschlag zu weit?“, GRUR Int 2001, Heft 2, S. 103

⁵⁹⁴ Rüdiger Pfaffendorf, ebd., S. 71-72

⁵⁹⁵ Sönke Ahrens, ebd., S. 63

⁵⁹⁶ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 5

Aufgezeigt wurde, dass das territoriale Prinzip, besonders geeignet ist, die Koexistenz verschiedener Schutzrechtssysteme im Rahmen multilateraler Konventionen zu verwirklichen.⁵⁹⁷

Ob der internationale Schutz für geistige Eigentumsrechte diesem Bedarf entspricht, wird in dieser Arbeit durch die Erläuterung der internationalen Konventionen und Organisationen geklärt.

Mit internationalen Konventionen wurde der Schutz von geistigen Eigentumsrechten im globalen Sinne gewährleistet und klassifiziert.⁵⁹⁸ Die internationalen Konventionen setzen die Vorschriften für geistige Eigentumsrechte in den Vertragsstaaten auf die gleichen Ebene. Dem Grundsatz der Inländerbehandlung entsprechend gewähren die Vertragsstaaten den Urhebern die gleichen Rechte wie den Urhebern in ihren eigenen Ländern. Auch der Mindestschutz nach dem Mindestschutzstandard wird allen Vertragsstaaten gewährt.⁵⁹⁹

Die genaue Schilderung der internationalen Konventionen verdeutlicht, dass sie dem Vereinfachen des Schutzes des geistigen Eigentums dienen.

Demzufolge gewährleistet die Pariser Verbandsübereinkunft den Vertragsstaaten die einfachere Patentanerkennung.⁶⁰⁰ Die Berner Übereinkunft und der WIPO-Urheberrechts- und Patentrechtsvertrag schaffen grundlegende Standards für den Schutz des geistigen Eigentums. Der Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, das Madrider Markenabkommen und das Zusatzprotokoll zum Madrider Markenabkommen für den Markenschutz und das Haager Musterabkommen für die Bestimmung des Geschmacksmusterschutzes dienen zur Erleichterung des Schutzes des geistigen Eigentums,⁶⁰¹ indem die formellen und materiellen Anforderungen herabgesetzt werden.⁶⁰² Die ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmer wurden durch das Rom-Abkommen unter Schutz gestellt, das insbesondere die verwandten Schutzrechte berücksichtigt. Ein

⁵⁹⁷ Ernst-Joachim Mestmäcker und Heike Schweitzer, Europäisches Wettbewerbsrecht, C.H. Beck, München 2014, Rn. 4

⁵⁹⁸ WIPO-Administered Treaties, WIPO, <https://www.wipo.int/treaties/en/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)

⁵⁹⁹ Elisa May, ebd., S. 40

⁶⁰⁰ Özge Gülşen, ebd., S. 1

⁶⁰¹ Thomas Cottier und Krista Nadakavukaren Schefer, ebd., S. 131

⁶⁰² Christian Tietje, ebd., S. 623

Handelsabkommen der Welthandelsorganisation ist die Übereinkunft über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, das ein rechtliches Handelsumfeld schafft und die Hindernisse im internationalen Handel beseitigt. Die Internationale Übereinkunft zum Schutz von Pflanzenzüchtungen dient zum Schutz aller botanischen Gattungen und Arten von Pflanzen.

Seit ihrer Gründung koordiniert die Weltorganisation für geistiges Eigentum die nationalen Gesetze im Bereich des geistigen Eigentums⁶⁰³ und fördert die Staaten im internationalen Bereich bei der Zusammenarbeit.⁶⁰⁴ Weiterhin unterstützt die WIPO Aktivitäten, die den Schutz des geistigen Eigentums verbessern, und bietet rechtliche oder technische Unterstützung im Bereich des geistigen Eigentums.⁶⁰⁵ Die Datenbanken innerhalb der WIPO gehören zu den Instrumenten, die zum internationalen Schutz und der Erleichterung einen Beitrag leisten. Einer dieser Datenbanken ist die „Global Brand Database“, in der Marken, Ursprungsbezeichnungen und amtliche Kennzeichen eingetragen werden.⁶⁰⁶ In dem „International Designs Bulletin“-Register werden Muster oder Modelle verzeichnet.⁶⁰⁷ Die nach dem PCT bei den nationalen und regionalen Patentämtern oder bei der WIPO durch Erfinder eingereichten Patentanträge werden im „Patentscope“ veröffentlicht.⁶⁰⁸ Daneben können seit 1996 die Sorten durch die Registrierung beim Community Plant Variety Office europaweit geschützt werden.⁶⁰⁹ Das internationale Büro der WIPO ist für den Register der Marken, gewerblichen Muster oder Modelle und Ursprungsbezeichnungen zuständig.⁶¹⁰ Ein weiteres Instrument der WIPO, das zum internationalen Schutz des geistigen Eigentums beiträgt, ist das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum, mit der Streitigkeiten in den Bereichen geistigen Eigentums gelöst werden. Hierzu wurden innerhalb der WIPO Institutionen und Regeln geschaffen. Im Zentrum können Streitigkeiten durch ein Schiedsgerichtsverfahren, ein Mediationsverfahren, ein beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren, ein WIPO-ICANN-Schiedsverfahren, ein Gutachterverfahren und ein Schlichtungsverfahren für

⁶⁰³ Friedrich Kretschmer, „WIPO: Harmonisierung des Markenrechts“, GRUR 1989, Heft 12, S. 892

⁶⁰⁴ Necati Meran, ebd., S. 20

⁶⁰⁵ Mehmet Bıyıklı, ebd., S. 10

⁶⁰⁶ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 30

⁶⁰⁷ Ebd., S. 18-21

⁶⁰⁸ Ebd., S. 4-6

⁶⁰⁹ Otto Model und Carl Creifelds, ebd., S. 814

⁶¹⁰ Gudrun Kramer, ebd., S. 31

Domainnamenstreitigkeiten beigelegt werden.⁶¹¹ Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger und der WIPO-Urheberrechtsvertrag sind besonders wichtige Konventionen, die durch die WIPO verwaltet werden. Mit dem WIPO-Urheberrechtsvertrag werden die Probleme der Urheber berücksichtigt. Auch Computerprogramme und Datensammlungen erhielten durch den WCT einen Schutz. Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger hingegen regelt verwandte Schutzrechte.

Die WTO ist eine der internationalen Organisationen, die auch die Rechte des geistigen Eigentümers im internationalen Bereich unter Schutz nimmt.⁶¹²

Die Europäische Union tritt für ein einheitliches geistiges Eigentumsrecht den internationalen Konventionen⁶¹³ bei und harmonisiert nationale Gesetze durch ihre Richtlinien und Verordnungen⁶¹⁴. Die Patente erreichen durch eine vereinfachte Anmeldung im Europäischen Patentsystem und in der Eurasischen Patentorganisation (EAPO) einen internationalen Schutz.⁶¹⁵ Muster- oder Modellinhaber können ihre Rechte auch durch das Eintragen beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum als Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der EU und in den Vertragsstaaten des Haager Abkommens unter Schutz stellen lassen.⁶¹⁶

Sofern der Schutz der geistigen Rechte auf internationaler Ebene nicht gewährleistet ist, können Probleme auftreten. Der begrenzte Geltungsbereich der nationalen Gesetze führt zu Schwierigkeiten, womit der internationale Schutz nicht garantiert werden kann.⁶¹⁷ Eine Nichtvereinbarung der europäischen und nationalen Regelungen führt zu Problemen und Rechtsunsicherheiten. Deshalb ist die wichtigste Motivation der nationalen Gesetzgeber, die unterschiedlichen Anforderungen und Auswirkungen europäischer und nationaler Regelungen zu vermeiden, die gleichzeitig in ihrem Hoheitsgebiet gültig sind. Ein falscher Wortlaut hat gegensätzliche Regelungen zur Folge.⁶¹⁸ Anderenfalls nimmt der Wunsch des Schöpfers, neue Kreationen zu entwickeln,

⁶¹¹ Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, ebd., S. 24

⁶¹² Rudolf Nirk und Eike Ullmann, ebd., S. 14

⁶¹³ Heimo Schack, ebd., S. 509

⁶¹⁴ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 65

⁶¹⁵ Fikri & Sinai Hakları Kitapçığı, ebd., S. 25

⁶¹⁶ Matthias Pierson, Thomas Ahrens und Karsten R. Fischer, ebd., S. 60

⁶¹⁷ Alexander Peukert und Manfred Rehbinder, ebd., S. 390-397

⁶¹⁸ Feyzan Hayal Şhirali, „Probleme des türkischen Patentrechts - im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit dem EPÜ“, GRUR Int 2003, Heft 6, S. 502

ab. Die Folgen des geringen Schutzes zeigen, warum es wichtig ist, die Fragestellung dieser Arbeit zu beantworten.

In Anbetracht dessen, was getan werden muss, um die Rechte an geistigem Eigentum in Zukunft zu sichern, müssen neben den nationalen Gesetzen auch einheitliche Gerichtssysteme gebildet werden, mit denen Angelegenheiten des internationalen geistigen Eigentums wahrgenommen werden. Außerdem müssen neue Richtlinien der EU für einen digitalen Binnenmarkt erstellt werden.⁶¹⁹

Die Empfehlungen zur Umgestaltung für den Schutz des geistigen Eigentums der einzelnen Staaten sollen durch internationale Organisationen beachtet werden. Die ungenauen Regelungen der nationalen Gesetze müssen überarbeitet werden. Jedoch müssen nationale Gesetze dem Schöpfer ausschließliche Rechte gewähren, damit die Kreativität des Schöpfers angeregt wird und wirtschaftliche und moralische Wünsche erfüllt werden.

Da der Bereich des geistigen Eigentums Fachwissen erfordert, müssen Praktiker angemessen geschult sein und die Bedeutung des Schutzes des geistigen Eigentums erkennen. Eine Lösung besteht darin, Geld und Ressourcen für die Bildung in diesem Bereich auszugeben. Anderenfalls gibt es keine Motivation für neue Kreativität, und die Schöpfer können zögern, neue Schöpfungen einzureichen, weil sie nicht den gewünschten Schutz erhalten können.⁶²⁰

⁶¹⁹ Levente Tattay, „Entwicklungsgeschichte der Rechte des geistigen Eigentums in der Europäischen Union“, GRUR Int 2013, Heft 11, S. 1023

⁶²⁰ Difficulties in the Enforcement of Intellectual Property Rights and Possible Solutions, WIPO, Riyadh 2004, S. 2-3; https://www.wipo.int/edocs/mdocs/arab/en/wipo_ip_ju_ryd_04/wipo_ip_ju_ryd_04_5.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021)

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] AHRENS Claus, Gewerblicher Rechtsschutz, Mohr Siebeck, Tübingen 2008
- [2] AHRENS Sönke, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Springer, Wiesbaden 2015
- [3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 89/9, WCT - Urheberrechtsvertrag, 11.4.2000
- [4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 89/15, WPPT - Urheberrechtsvertrag, 11.4.2000
- [5] ANDERSCH Ulrike, Die Diskussion über den Büchernachdruck in Deutschland um 1700 bis 1815, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- [6] ARSLANLI Halil, Fikri Hukuk Dersleri II - Fikir ve Sanat Eserleri, İstanbul Üniversitesi Yayınları, İstanbul 1954
- [7] AYİTER Nuşin, Hukukta Fikir ve Sanat Ürünleri, S Yayınları, Ankara 1981
- [8] BAL Nurullah, „İnternet Alan Adı ve İnternet Alan Adı Uyuşmazlıklarının Tahkim Yoluyla Çözülmesi”, Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Nr. XVII/1-2 (2013), S. 315-351; <https://dergipark.org.tr/tr/download/article-file/789284>
- [9] BAYRAM Elif Betül (2001). Uluslararası Marka Tescil Sistemleri Madrid Protokolü İle Topluluk Marka Sisteminin Karşılaştırmalı İncelemesi, Türk Patent Enstitüsü, Uzmanlık Tezi, Ankara 2001
- [10] BIRKBECK Carolyn Deere, The World Intellectual Property Organization: A Reference Guide, Elgar, Cheltenham 2016
- [11] BIYIKLI Mehmet (2018). Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü'nün (WIPO) Hukuki Yapısı ve Büyümesindeki Tahkim Sürecinin İşleyişi, Gazi Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara
- [12] BOGSCH Arpad, The First Twenty Five Years of the World Intellectual Property Organization (1967-1992), WIPO, Geneva 1992
- [13] BOLDRİN Michele und LEVİNE David K., Against Intellectual Monopoly, Cambridge Univ. Press, Cambridge 2010
- [14] BOZBEL Savaş, Fikri Mülkiyet Hukuku, On İki Levha, İstanbul 2015
- [15] BOZBEL Savaş, İnternet Alan Adlarının Korunmasında ICANN Tahkim Usulü, Seçkin Yayıncılık, Ankara 2006

- [16] BOZKURT Yüksel und ARMAĞAN Ebru, Patent Uyuşmazlıklarının Çözüm Yolları: Milletlerarası Tahkim ve Devlet Yargısı, Yetkin Yayınevi, Ankara 2009
- [17] BOZKURT Yüksel und ARMAĞAN Ebru, Dünya Fikrî Mülkiyet Örgütü (WIPO) Tahkim Sistemi, Adalet Yayınevi, Ankara 2010
- [18] BUCK Petra, Geistiges Eigentum und Völkerrecht, Duncker & Humblot GmbH, Berlin 1994
- [19] ÇAKIR Görkem, „Alan Adı Uyuşmazlıklarının WIPO Tahkim ve Arabuluculuk Merkezi Huzurunda Çözüm“, GSI-Articletter, 2015; https://www.goksusafiisik.av.tr/Articletter/2015_Summer/GSI_Articletter_2015_Summer_Article5.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [20] COTTIER Thomas und NADAKAVUKAREN SCHEFER Krista, Elgar Encyclopedia of International Economic Law, Edward Elgar Publishing, Cheltenham 2017
- [21] CROZAT Charles, „Fransız Hukukunda Telif Hakkı“, İstanbul Üniversitesi Hukuk Fakültesi Mecmuası, IX/3-4 (1944), S. 575; <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/97232>
- [22] DAHM Katja, Der Schutz des Urhebers durch die Kunstfreiheit, Mohr Siebeck., Tübingen 2012
- [23] Difficulties in the Enforcement of Intellectual Property Rights and Possible Solutions, WIPO, Riyadh 2004, S. 2-3; https://www.wipo.int/edocs/mdocs/arab/en/wipo_ip_ju_ryd_04/wipo_ip_ju_ryd_04_5.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [24] DİLŞEN SEYMENOĞLU Melek (2003). İnternet Alan İsimleri Sistemi ve WIPO Tahkim Prosedürü, Gazi Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara
- [25] Dokuzuncu Kalkınma Planı - Fikri Mülkiyet Hakları - Özel İhtisas Komisyonu Raporu, Devlet Planlama Teşkilatı, Ankara 2007; <http://ekutup.dpt.gov.tr/hukuk/öik680.pdf>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [26] Ein Leitfaden für die wichtigsten WIPO-Dienste, DPMA, Genf 2017; https://www.dpma.de/docs/dpma/wipo_pub_1020_2017.pdf, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [27] EISENMANN Hartmut und JAUTZ Ulrich, Grundriss Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Mit 55 Fällen und Lösungen, C.F. Müller, Heidelberg 2015
- [28] ENDERS Theodor, Grundzüge des Internationalen Wirtschaftsrecht – Internationales Privatrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Welthandelsrecht, Verlag Franz Vahlen, München 2013
- [29] ENGELS Rainer, Patent-, Marken- und Urheberrecht, Franz Vahlen, München 2019

- [30] EREL Şafak N., Türk Fikir ve Sanat Hukuku, Yetkin Yayınevi, Ankara 2009
- [31] ERTAN Rifat, „Yabancı Mahkeme ve Hakem Kararları Hakkında Tenfiz Kararı Almak Her Zaman Zorunlu mudur?“, Milletlerarası Hukuk ve Milletlerarası Özel Hukuk Bülteni, Nr. 1-2 (2005-2006), S. 195-212; <https://dergipark.org.tr/tr/pub/iuhmhob/issue/9365/117181>
- [32] FECHNER Frank, Medienrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- [33] FICHTE Johann Gottlieb, „Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks“, Berlinische Monatschrift, Bd. 21 (1793), S. 443-483
- [34] Fikri & Sınai Hakları Kitapçığı, İTÜ Nova Teknoloji Transfer Ofisi, S. 25, <http://www.itunovatto.com.tr/fsmh/PDF.pdf>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [35] FRANKEL Susy und GERVAİS Daniel J., Advanced Introduction to International Intellectual Property, Elgar, Cheltenham 2016
- [36] GEREK Şahnaz und AYDIN Ali Rıza, „Anayasa'nın 90. Maddesi Değişikliği Karşısında Yasaların Geleceği Ve Anayasal Denetim“, Türkiye Barolar Birliği Dergisi, Nr. 55 (2004), S. 226-238; <http://tbbdergisi.barobirlik.org.tr/m2004-55-90>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [37] GIERKE Otto v., Deutsches Privatrecht, Erster Band: Allgemeiner Teil und Personenrecht, Duncker & Humblot, Berlin 2010
- [38] GÖKOVALI Ummuhan und BOZKURT Kurtuluş, „Fikri ve Sınai Mülkiyet Hakkı Olarak Patentler: Dünya ve Türkiye Açısından Tarihsel Bir Bakış“, Muğla Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Dergisi (İLKE), Nr. 17 (2006), S. 135-146
- [39] GROß Michael, Mediation im Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, C.H. Beck, München 2009
- [40] GÜLŞEN Özge (2009). Dünya Fikri Mülkiyet Örgütü Bünyesinde Tahkim, Ankara Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara
- [41] GÜRBÜZ GÜNGÖR Esin, „Paris Sözleşmesi Kapsamında Tanınmış Markaların Sınai Mülkiyet Kanunu'na Göre Korunması“, Uluslararası İktisadi ve İdari İncelemeler Dergisi, 16. Ulusal İşletmecilik Kongresi Sonderausgabe (2017), S.293-310; <https://dergipark.org.tr/en/download/article-file/341752>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [42] HANSEN Gerd, Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes, A. Francke Verlag, Baden-Baden 2009
- [43] HEETKAMP Simon J., „Singapur-Übereinkommen in Kraft getreten“, Zeitschrift für Konfliktmanagement, Nr. 5/(2020)

- [44] HEIN Jan v., ARTZ Markus, BIEBER Hans-Jürgen, BUSCHE Jan, CASPER Matthias und COESTER Michael, Münchener Kommentar zum BGB, Band 13: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, C.H. Beck, München 2021
- [45] HELVACIOĞLU Aslı Deniz, ERARSLAN I. Hakki und BULU Melih, „Dijitalleşen Dünyada Fikri Mülkiyet Haklarının Ülkeler Açısından Küresel Rekabet Avantajı Oluşturmadaki Yeri”, 3.Ulusal Bilgi, Ekonomi ve Yönetim Kongresi, 25-26 Kasım 2004, Eskişehir Osmangazi Üniversitesi İİBF, Eskişehir 2004, S. 485-493; <https://docplayer.biz.tr/2838477-Dijitallesen-dunyada-fikri-mulkiyet-haklarinin-fmh-ulkeler-acisindan-kuresel-rekabet-avantaji-olusturmadaki-yeri.html>
- [46] HERDA Helene, Die Unternehmerhaftung im Immaterialgüterrecht, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 2017
- [47] HILDEBRANDT Ulrich, Marken und andere Kennzeichen - Handbuch für die Praxis, Carl Heymanns Verlag, Köln 2015
- [48] HILLIG Hans-Peter, Urheber- und Verlagsrecht: Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz, Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften, internationales Urheberrecht: Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis, dtv, München 2018
- [49] HIRSCH Ernst Eduard, Fikri ve Sınai Haklar, Ankara Basımevi, Ankara 1947
- [50] JEAN-JACQUES LEFRÈRE Bertrand David, La plus vielle énigme de l'Humanité - İnsanlığın En Eski Muamması, Can Yayınları, İstanbul 2003
- [51] KALPSÜZ Turgut, Türkiye'de Milletlerarası Tahkim, Bankacılık Enstitüsü Yayınları, Ankara 2007
- [52] KANEKO Daniel Kenji, EU-Einheitspatent und Schiedsverfahren, Nomos, Baden-Baden 2018
- [53] KANT Immanuel, Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, RM-Buch-u.-Medien-Vertrieb, Wien 2000
- [54] KLOTH Matthias, Der Schutz der Ausübenden Künstler nach TRIPs und WPPT, Nomos, Baden-Baden 2000
- [55] Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Vorschlag für eine Ermächtigung der Unterzeichnung des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietung und Tonträger im Namen der Europäischen Gemeinschaft, KOM-97-0193 endg., Brüssel 1997
- [56] KÖNIG Eva Marie, Der Werkbegriff in Europa – Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2015

- [57] KRAMER Gudrun, Die Weltorganisation für geistiges Eigentum, Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1982
- [58] KRETSCHMER Friedrich, „WIPO: Harmonisierung des Markenrechts“, GRUR 1989, Heft 12, S. 861-934
- [59] KRONKE Herbert, Werner Melis und Hans Kuhn, Handbuch internationales Wirtschaftsrecht, Otto Schmidt, Köln 2017
- [60] KURU Baki, Hukuk Muhakemeleri Usulü, Demir Demir Yayıncılık, İstanbul 2001, S. 5982
- [61] LETTLE Tobias, Urheberrecht, C.H. Beck, München 2018
- [62] LEUPOLD Andreas und GLOSSNER Silke, Münchener Anwalts Handbuch IT-Recht, C.H. Beck, München 2013
- [63] LUNDSTEDT Lydia, „Gerichtliche Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im Immaterialgüterrecht - Geht der Pendelschlag zu weit?“, GRUR Int 2001, Heft 2, S. 103-198
- [64] LUTZ Alexander, Zugang zur wissenschaftlichen Informationen in der digitalen Welt, Mohr Siebeck, Tübingen 2012
- [65] LUTZ Peter, Grundriss des Urheberrechts, C.F. Müller, München 2013
- [66] MAUNZ Theodor, „Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht“, GRUR, Heft 3 (1973), S. 107-115
- [67] MAY Elisa, Urheberstrafrecht und Streaming, Kovač, Hamburg 2014
- [68] MEDİN Burak, „Dijitalleşen Dünyada Fikri Haklar Sorunu“, Kırıkkale Üniversitesi Sosyal Bilimler Dergisi, 7/2 (2017), S. 51-68
- [69] MERAN Necati, Marka Hakları ve Korunması, Seçkin Yayınları, Ankara 2004
- [70] MESTMÄCKER Ernst-Joachim und SCHWEITZER Heike, Europäisches Wettbewerbsrecht, C.H. Beck, München 2014
- [71] METZNER Michael, Die Auswirkungen der Urheberrechtsnovelle 2003 auf Online-Übermittlung und -zugriff im Urheberrecht, Nomos, Baden-Baden 2010
- [72] MODEL Otto und CREİFELDS Carl, Staatsbürger Taschenbuch, C.H. Beck, München 2018
- [73] MÖHRING Philipp und NICOLINI Käte, Urheberrecht, C.H.Beck, München 2018

- [74] MROß Sonja, Technische Funktionalität im Recht des geistigen Eigentums sowie im Wettbewerbsrecht - Entwicklung eines einheitlichen Schutzausschlusses für technisch funktionelle Merkmale, Carl Heymanns Verlag, Köln 2015
- [75] NAL Temel, Probleme des türkischen Urheberrechts aus der Sicht des deutschen und europäischen Rechts, C.H. Beck, München 2000
- [76] NIBLETT Bryan, „The Arbitration of Intellectual Property Disputes“, WIPO Worldwide Forum on the Arbitration of Intellectual Disputes, 3-4 März 1994, WIPO, Geneva 1994, S. 197-202
- [77] NIRK Rudolf und ULLMANN Eike, Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2007
- [78] NORDSTÖRM Maria (2001). Confidentiality in International Commercial Arbitration, Faculty of Law University of Lund, Masterarbeit, Lund; <http://lup.lub.lu.se/luur/download?func=downloadFile&recordOid=1560727&fileOid=1565405>
- [79] OĞUZ Arzu, et al., Türkiye Ve Çevre Ülkelerde Sınai Mülkiyet Uygulamaları - Tebliğler, Ankara Üniversitesi Basımevi, Ankara 2008
- [80] OPALKO Sebastian, Entscheidungen internationaler Sachverhalte nach dem Haager Übereinkommen vom 30. Juli 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen und dem New Yorker Übereinkommen von 1958, Diplomica, Hamburg 2010
- [81] ÖZSUNAY Ergun, „Uluslararası Ticari Tahkimde Hakem Kararı“, Uluslararası Ticari Uyuşmazlıklarda Kurumsal Tahkimin Güncel Sorunları Paneli, İstanbul Ticaret Odası, İstanbul 2004, S. 7-36
- [82] PAHLOW Louis und Eisfeld Jens, Grundlagen und Grundfragen des Geistigen Eigentums, Mohr Siebeck, Tübingen 2008
- [83] PARLAKYILDIZ F. Merve und GÜVEL E. Alper, „Fikri Mülkiyet Hakları ve Bu Hakları Korumanın Ekonomik Önemi“, Niğde Üniversitesi İktisadi ve İdari Bilimler Fakültesi Dergisi, 8/4 (2015), S. 29-39
- [84] PEİFER Karl-Nikolaus, „Umsetzung der EU-Richtlinie für Verwertungsgesellschaften in deutsches Recht“, ZUM, Heft 6 (2014), S. 453-548
- [85] PFAFFENDORF Rüdiger, Die Strafbarkeit grenzübertretender Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum innerhalb der Europäischen Union, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2018
- [86] PIERSON Matthias, AHRENS Thomas und FISCHER Karsten R., Recht des Geistigen Eigentums - Patente, Marken, Urheberrecht, Design, A. Francke Verlag, Tübingen 2018

- [87] REHBINDER Manfred und PEUKERT Alexander, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, C.H. Beck, München 2018
- [88] REINHARDT Cornelia, Die Entstehung des Buchdrucks: Schrift und Layout, GRIN Verlag GmbH, München 2011
- [89] RIEDEL Hermann, Naturrecht, Grundrecht, Urheberrecht, Gedanken und Kritik zu Grundsatzproblemen der Urheberrechtsreform, Verlag Franz Vahlen, Berlin und Frankfurt am Main 1963
- [90] SAMRAY Hilal (2008). Avrupa Birliği Bitki Çeşit Hakları ve Türkiye'deki Uygulamaları, Tarım ve Köyişleri Bakanlığı Dış İlişkiler ve Avrupa Birliği Koordinasyon Dairesi Başkanlığı, Avrupa Birliği Uzmanlık Tezi, Ankara
- [91] ŞANLI Cemal, Uluslararası Ticari Akitlerin Hazırlanması ve Uyuşmazlıkların Çözüm Yolları, Beta, İstanbul 2011
- [92] SATTLER Susen, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft - Eine Untersuchung anhand der konventions- und europarechtlichen sowie der verfassungsrechtlichen Vorgaben, Nomos Verlag, Baden-Baden 2009
- [93] ŞAMAT Bilal (2019). İslam Hukukunda Sınai Mülkiyet Hakkı Ve 1879 İhtira Beratı Kanunu'ndan Günümüze Patent Hakkı, İstanbul Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, İstanbul
- [94] SCHACK Heimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2018
- [95] SCHÖBENER Burkhard, Jochen Herbst und Markus Perkams, Internationales Wirtschaftsrecht, C.F. Müller, Heidelberg 2010
- [96] SCHWAB Karl Heinz und WALTER Gerhard, Schiedsgerichtsbarkeit, C.H. Beck, München 2005
- [97] ŞEHİRALİ Feyzan Hayal, „Probleme des türkischen Patentrechts - im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung mit dem EPÜ“, GRUR Int 2003, Heft 6, S. 487-578
- [98] SMIT Hans, WIPO Arbitration and Rules - Commentary and Analysis, Juris Publishing, New York 2000
- [99] SOMMER Georg (2004). Geistiges Eigentum-Eine Diskussion am Beispiel „Freie Software“, Universität Hamburg, Diplomarbeit (nicht spezifiziert), Hamburg
- [100] STUBENSCHROTT Christian (2003). WIPO und die Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP): Kritische Analyse von Entscheidungen mit österreichischer Beteiligung, Diplomarbeit; <http://rechtsprobleme.at/doks/stubenschrott-wipo-udrp-at.pdf>
- [101] TATTAY Levente, „Entwicklungsgeschichte der Rechte des geistigen Eigentums in der Europäischen Union“, GRUR Int 2013, Heft 11, S. 985-1092

- [102] THALHOFER Thomas, Handbuch IT-Litigation, Otto Schmidt, Köln 2012
- [103] TIETJE Christian, Internationales Wirtschaftsrecht, de Gruyter, Berlin 2015
- [104] TOSUN Yalçın, Sinema Eserleri ve Eser Sahibinin Hakları, On İki Levha Yayınları, İstanbul 2013
- [105] TOSUN Yalçın, Sözleşme Hukuku ve Fikir ve Sanat Eserleri Hukuku Açısından Manevi Haklar, On İki Levha Yayıncılık, İstanbul 2016
- [106] TUĞSAVUL Melis Taşpolat, „4686 Sayılı Milletlerarası Tahkim Kanunu Uyarınca Hakemlerin Ve Mahkemelerin Geçici Hukuki Koruma Kararı Verme Yetkisi”, Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Nr. XVI/ Sonderausgabe (2014)
- [107] TÜRKÖĞLU Mehmet Selçuk (2011). Milletlerarası Tahkim Kanunu ve UNCITRAL Tahkim Kuralları Çerçevesinde Ad Hoc Tahkim Usulü, Gazi Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü, Yüksek Lisans Tezi, Ankara
- [108] TÜYSÜZ Mustafa, Fikir ve Sanat Eserleri Kanunu Gerekçesinde Fikri Haklar Üzerindeki Sözleşmeler, Yetkin Yayınevi, Ankara 2007
- [109] ULMER-EILFORT Constanze und OBERGFELL Eva Inés Obergfell, Verlagsrecht Kommentar, C.H. Beck, München 2021
- [110] ULMER Eugen, Urheber- und Verlagsrecht – Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften, Springer, Berlin 1951
- [111] Uluslararası Ekonomik Sorunlar Dergisi (Ed. Yüksel Yücekal), Dışişleri Bakanlığı, <http://www.mfa.gov.tr/fikri-mulkiyet-haklarinin-uluslararası-duzeyde-korunması---dunya-fikri-mulkiyet-orgutu-.tr.mfa>, (letzte Abruf: 18.06.2021)
- [112] WANDTKE Artur-Axel, Urheberrecht, de Gruyter, Berlin 2017
- [113] WIPO Mediations-, Schiedsgerichts-, Beschleunigte Schiedsgerichts- und Gutachterregeln sowie Vertragsklauseln, WIPO, Genf 2020, https://www.wipo.int/edocs/pubdocs/de/wipo_pub_446_2020.pdf, (letzte Abruf: 18.06.2021)
- [114] YEŞİLOVA Bilgehan, Milletlerarası Ticari Tahkimde Nihai Karardan Önce Mahkemelerin Yardımı ve Denetimi, Güncel Yayınevi, İzmir 2008
- [115] 2016 Yılı Faaliyet Raporu, Türk Patent ve Marka Kurumu, Ankara 2017; <https://www.turkpatent.gov.tr/TURKPATENT/resources/temp/A45F41EF-744A-4C09-AEAD-819103DB9077.pdf>, (letzte Abruf: 18.06.2021)

WEBSITE

- [1] WIPO-Administered Treaties, WIPO, https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?start_year=ANY&end_year=ANY&search_what=B&code=ALL&bo_id=7, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [2] The PCT now has 153 Contracting States, WIPO, https://www.wipo.int/pct/en/pct_contracting_states.html, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [3] BÖHM Andreas, Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ), <https://boehmanwaltskanzlei.de/internationales-privatrecht/revidierte-berner-uebereinkunft-rbue>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [4] WIPO-Administered Treaties, WIPO, https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?start_year=ANY&end_year=ANY&search_what=C&code=ALL&treaty_id=17, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [5] Member States, WIPO, <https://www.wipo.int/members/en/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [6] Germany, WIPO, https://www.wipo.int/members/en/details.jsp?country_id=45, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [7] WIPO-Administered Treaties, WIPO, <https://www.wipo.int/treaties/en/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [8] WIPO Caseload Summary - WIPO Mediation, Arbitration, Expert Determination Cases and Good Offices Requests, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/en/center/caseload.html>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [9] How to Pay WIPO Mediation, Arbitration, Expedited Arbitration and Expert Determination Fees, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/en/center/fees/>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [10] Gebühren- und Kostentabelle Mediationsverfahren der WIPO, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/de/mediation/fees/index.html>, (letzter Abruf: 18.06.2021)
- [11] Regeln für das Gutachterverfahren der WIPO, WIPO, <https://www.wipo.int/amc/de/expert-determination/rules/index.html>, (letzter Abruf: 18.06.2021)